

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Erzhausen

Betr.: Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Donnerstag, den 19.04.2018 um 20:00 Uhr im Rathaus, Rodenseestr. 3, (Seniorentreff)

Tagesordnung:

1. **Feststellung der Beschlussfähigkeit und evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung;**
2. **Antrag der Sportvereinigung Erzhausen e.V. (SVE) auf Gewährung eines kommunalen Zuschusses für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes;**
Drucksache VI/172
3. **Verrechenbare Mieten für die selbst genutzten Objekte**
Drucksache VI/92 2. Ergänzung
4. **Errichtung einer Park + Ride Anlage in der Industriestraße**
Drucksache VI/136 2. Ergänzung
5. **Neufassung der Vereinsförderrichtlinien**
-Antrag der Fraktion GfE-
Drucksache VI/154
6. **Geschäftsordnung für das Verfahren zur Vergabe von Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen -Antrag der SPD-Fraktion-**
Drucksache VI/69 1. Ergänzung
7. **Enderschließung Baugebiet Rodensee II Honorarangebote: Ermittlung der Teilausbaukosten Zwischenausbau Erschließung Rodensee II durch das Büro Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH, Darmstadt (Angebot vom 08. März 2018) Abrechnung von Erschließungsbeiträgen im Baugebiet „Rodensee II“ durch das Planungsbüro für Städtebau göringer_hoffmann_bauer, Groß Zimmern (Angebot vom 09.02.2018)**
Drucksache VI/156 2. Ergänzung
8. **Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit**
Drucksache VI/170

9. **Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Gemeinde Erzhausen für den Brand- und Katastrophenschutz**
Drucksache VI/158

10. **Mitteilungen und Anfragen**

Erzhausen, den 12.04.2018
gez. Roland Blüm

Delegation des SV Erzhausen eintrifft, solange ist dieser Punkt zurückzustellen. Der Tagesordnungspunkt 5 wird ans Ende gestellt, da für diesen Punkt noch keine Dringlichkeit geboten ist. Gleichzeitig wird der Tagesordnungspunkt 9 direkt nach dem Tagesordnungspunkt 1 abgehandelt, da die freiwillige Feuerwehr mit 3 Gästen anwesend ist.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

9. Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Gemeinde Erzhausen für den Brand- und Katastrophenschutz

Drucksache VI/158

Bürgermeister Rainer Seibold berichtet, dass der Gemeindebrandinspektor Dirk Heinrich den Bedarfs- und Entwicklungsplan der freiwilligen Feuerwehr bereits dem Gemeindevorstand vorgelegt hat. Die Mittel sollen im Haushaltsplan 2019 und für die Folgejahre bereitgestellt und eingeplant werden. Dirk Heinrich erläutert den Inhalt des Bedarfs- und Entwicklungsplanes und welche Maßnahmen durchgeführt werden sollten.

Bezüglich des Punktes Anschaffung eines VW Busses für die Fahrten zu Fortbildungen und Einsatzorten soll geklärt werden, in welcher Form das Fahrzeug angeschafft werden soll. Soll ein reines Feuerwehrfahrzeug angeschafft werden, ein Mischfahrzeug oder einen normalen VW Bus, der bei Bedarf auch von der Gemeinde/Bauhof genutzt werden könnte.

Zudem wird auch noch der Bedarf bzgl. Austausch Sprungpolster, Atemschutzgeräte, Tragkraftspritze sowie Erneuerung der Reifen der Löschfahrzeuge benannt.

Da den Ausschussmitgliedern die Prioritätenliste des Bedarfs- und Entwicklungsplanes nicht vorliegt, bittet der Vorsitzende Roland Blüm, dass der Gemeindevorstand die Liste im SDNET zu dem Vorgang angehängt und allen Ausschussmitgliedern ausgehändigt wird. Zudem sind die entsprechenden Planungen in den Haushalt 2019ff einzubringen.

Beschlussvorschlag 1:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Fortschreibung des beigefügten Bedarfs- und Entwicklungsplanes für den Brand- und Katastrophenschutz zu beschließen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschlussvorschlag 2:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt

1. einen neuen Standort für den Glas- und Splittcontainer ausfindig zu machen
2. die Sicherheitsproblematik bzgl. der Verwurzelung am Parkplatz des Feuerwehrgerätehauses zu prüfen und zu beheben mit der Anmerkung, dass unbedingt Varianten zum Erhalt des Baumbestandes mit Priorität zu betrachten sind.
3. Möglichkeiten für die Ausweisung zusätzlicher, ortsnaher Parkplätze für die Feuerwehr zu prüfen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses verabschiedet die Gäste Dirk Heinrich, David Eber und Ralf Bachhuber und bedankt sich, auch im Namen des anwesenden HuFinA und des Gemeindevorstandes, für das Engagement der freiwilligen Feuerwehr Erzhausen.

Herr Blüm begrüßt die mittlerweile eingetroffenen Gäste des SV Erzhausen, Berthold Arheilger, Wolfgang Klein, Necmettin Bozkurt, Andreas Gottsmann und Kurt Seegmüller.

2. Antrag der Sportvereinigung Erzhausen e.V. (SVE) auf Gewährung eines kommunalen Zuschusses für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes;

Drucksache VI/172

Roland Blüm bittet die anwesenden Mitglieder des SVE die ermittelten Zahlen zur Finanzierung des Kunstrasenplatzes zu erläutern. Diese werden von Necmettin Bozkurt detailliert vorgetragen und erläutert. Zu den aufgeführten Zahlen stellen daraufhin die Ausschussmitglieder Fragen, die von der Delegation des SVE beantwortet werden. Im Ausschuss ist man sich einig, dass der SVE die Schreiben und Informationen zu den Positionen

- Landeszuweisung in Höhe von ca. 156.400,00 €,
- Kreismittel in Höhe von 25.000 €
- sowie die Aufstellung der zu erbringenden Eigenleistungen in Höhe von 41.919,00 €

werden sollen. Die kompletten Unterlagen sollen der Verwaltung bis Ende der kommenden Woche, 27. April 2018 seitens der SVE vorliegen (in Vorbereitung zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 7. Mai 2018).

Necmettin Bozkurt teilt mit, dass mit dem Bau des Kunstrasenplatzes erst dann begonnen wird, wenn Kreis- und Landeszuweisungen ergangen sind. Die komplette Bauphase könnte innerhalb von 12 Wochen fertiggestellt werden.

Gleichzeitig wird auch für den Antrag für die Bezuschussung für den Bau des Kunstrasenplatzes seitens der SVE die jährliche Bezuschussung zur hälftigen Förderung der Pflege in Höhe von 8.375 EUR durch die Gemeinde erbeten, die eine zwingende Voraussetzung für den Bau des Kunstrasenplatzes darstellt. Im Gegenzug würde die Gemeinde dadurch entlastet, dass die Pflege der heutigen Rasenfläche (Mäharbeiten durch Gemeindemitarbeiter mit einem Arbeitsaufwand von ca. 250 Std. jährlich) entfällt. Mit der Beantragung der jährlichen Förderung verpflichtet sich der SVE, unaufgefordert jährlich eine Aufstellung über die Ausgaben und der bereits angesparten Rückstellungen für die zukünftigen Instandhaltungen des Kunstrasenplatzes vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

1. Es wird der SVE ein Zuschuss für den Bau des Kunstrasenplatzes von bis zu 400.000 €, maximal jedoch bis zur Hälfte der nachgewiesenen Kosten gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Baufortschritt, wobei die Gemeinde jeweils die Hälfte der nachgewiesenen Baufortschrittkosten auszahlt.
2. Nach Fertigstellung des Kunstrasenplatzes wird der SVE ein jährlicher Zuschuss für die Pflege des Kunstrasenplatzes in Höhe von 8.375 € gewährt. Mit dieser Förderung verpflichtet sich der SVE, unaufgefordert jährlich eine Aufstellung über Ausgaben sowie den bereits angesparten Rückstellungen für Instandsetzung vorzulegen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3. Verrechenbare Mieten für die selbst genutzten Objekte

Drucksache VI/92 2. Ergänzung

Wilhelm Frese erläutert seine Berechnung der verrechenbaren Miete für das Objekt KITA Sandhügelstraße. Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass die Aufstellung gut und übersichtlich ist. In Folge dessen sollen die anderen gemeindlichen Kindertagesstätten nach demselben Schema wie die Kindertagesstätte Sandhügelstraße erarbeitet werden. Nachdem alle Kindertagesstätten erledigt sind, sollen in folgender Reihenfolge die Produkte Grillhütte, Bücherei, Bürgerhaus sowie Halle der Vereine berechnet werden, sodass diese Daten für den Haushalt 2019 vorliegen. Der Tagesordnungspunkt verbleibt im Haupt- und Finanzausschuss.

Beschlussvorschlag:

ohne

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

4. Errichtung einer Park + Ride Anlage in der Industriestraße

Drucksache VI/136 2. Ergänzung

Bürgermeister Rainer Seibold berichtet über die unvorhersehbare Bauleistung, die mit dem belasteten Erdaushub angefallen sind. Die Ausschussmitglieder sind sich einig und empfehlen dem Gemeindevorstand, dass in Zukunft bei Ausschreibung Eventualpositionen (wie hier beispielsweise mit Preisabfragen für Abtransport von verschiedenen Klassen von belasteten Erdaushub) aufgeführt werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen: Die Gemeindevertretung genehmigt die Nachtragsvereinbarung Nr. 1 der Firma Strassing vom 15.03.2018. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, das vom Büro Schäfer, Dreieich, geprüfte Nachtragsangebot vom 02.02.2018 in Höhe von 78.062,81 Euro zu beauftragen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. Geschäftsordnung für das Verfahren zur Vergabe von Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen -Antrag der SPD-Fraktion-

Drucksache VI/69 1. Ergänzung

Bürgermeister Rainer Seibold berichtet, dass durch die Technische Verwaltung eine Geschäftsordnung der Gemeinde Erzhausen für die Verfahren zur Vergabe von Leistungen, Bauleistungen, freiberuflichen Leistungen und sonstigen Beschaffungen erstellt wurde. Nach Besprechung mit Prüfern der Technischen Revision, wurden Anregungen mit aufgenommen. Diese Fassung liegt nun zur Prüfung beim Hessischen Städte- und Gemeindebund vor.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen: Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Erzhausen für die Verfahren zur Vergabe von Leistungen, Bauleistungen, freiberuflichen Leistungen und sonstigen Beschaffungen rechtzeitig zur Einladung der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung vorzulegen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung (GfE)

7. **Enderschließung Baugebiet Rodensee II**

Honorarangebote:

Ermittlung der Teilausbaukosten Zwischenausbau Erschließung Rodensee II durch das Büro Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH, Darmstadt (Angebot vom 08. März 2018)

Abrechnung von Erschließungsbeiträgen im Baugebiet „Rodensee II“ durch das Planungsbüro für Städtebau göringer_hoffmann_bauer, Groß Zimmern (Angebot vom 09.02.2018)

Drucksache VI/156 2. Ergänzung

Nach kurzer Beratung sind sich die Ausschussmitglieder einig, folgenden Beschlussvorschlag zur Empfehlung an die Gemeindevertretung zu geben.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt:

1. das Büro Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH, Darmstadt ist mit der Ermittlung der Teilausbaukosten zum Zwischenausbau Erschließung Baugebiet Rodensee II zu beauftragen. Als Grundlage der Beauftragung dient das schriftliche Honorarangebot vom 08. März 2018, welches mit einem Honorar in Höhe bis 19.492,20 Euro brutto angeboten wird. Bei der Beauftragung sind folgende Punkte zu berücksichtigen a) das Honorar ist auf max. 20.000 Euro brutto zur beschränken und b) die erstellte Berechnung seitens Bullermann dienen als Grundlagen für die Berechnung künftiger Erschließungsbeiträge Rodensee II.
2. das Planungsbüro für Städtebau göringer_hoffmann_bauer, Groß Zimmern ist mit der Zusammenstellung der Rechnungen zum Zwischenausbau und den Berechnungen der voraussichtlichen Erschließungsbeiträge für das Baugebiet „Rodensee II“ zu beauftragen. Als Grundlage der Beauftragung dient das schriftliche Honorarangebot vom 09. Februar 2018, welches mit einem Honorar in Höhe von 4.760,00 Euro brutto angeboten wird.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8. **Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit**

Drucksache VI/170

Bürgermeister Rainer Seibold erläutert kurz den Inhalt der Satzung und was es mit dem Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit auf sich hat.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die vorliegende Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit zu beschließen.

5. **Neufassung der Vereinsförderrichtlinien**

-Antrag der Fraktion GfE-

Drucksache VI/154

10. Mitteilungen und Anfragen

Marc Schreder fragt an, wie der aktuelle Sachstand bzgl. Erstellung der neuen Abwassersatzung ist. Er weist daraufhin, dass noch in diesem Jahr eine neue Abwassersatzung erstellt werden muss. Bürgermeister Rainer Seibold wird über den aktuellen Sachstand in der nächsten Gemeindevertretersitzung am 07. Mai 2018 informieren.

Gegen 22:50 Uhr schließt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Roland Blüm die Sitzung und verabschiedet alle Anwesenden.

Für die Ausfertigung

Roland Blüm
Ausschussvorsitzender

Alexander Steinmetz
Schriftführer

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VI/172

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	02 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz
Datum:	01.03.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	19.03.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	19.04.2018	
Gemeindevertretung	07.05.2018	

Antrag der Sportvereinigung Erzhausen e.V. (SVE) auf Gewährung eines kommunalen Zuschusses für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes;

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung verweist den Vorgang zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachdarstellung:

Alle notwendigen Details sind den beigefügten Unterlagen zu entnehmen.
Weitergehende Informationen erfolgen mündlich.

Finanzierung:

Im Haushalt sind 400.000,-- € eingestellt.

Anlage(n):

1. Antrag der SVE
2. Kostenrechnung Dipl.-Ing. Kurt Seegmüller
3. Finanzierungsplan der SVE
4. Honorarangebot Dipl.-Ing. Kurt Seegmüller
5. Pflegekonzept Sportfeld SV Erzhausen

Sportvereinigung Erzhausen e.V. | Postfach 1231 • 64387 Erzhausen

An den Gemeindevorstand
der Gemeinde Erzhausen
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Empfangen
01. März 2018
64390 Erzhausen, Rodenseestraße 3

Erzhausen, 26.02.2018

**Betr.: Antrag auf Gewährung des kommunalen Zuschusses für einen
Kunstrasenplatz**

Bezugnehmend auf den Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2016 –
Drucksache VI/40 beantragt der SV Erzhausen hiermit die Gewährung des
Zuschusses zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes.

Anmerkung: Die Priorisierung für das Landesförderprogramm „Vereinseigener
Sportstättenbau“ durch den Kreisausschuss des Landkreises DA-DI erfolgte mit
Schreiben vom 25.10.2017.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Klein
1. Vorsitzender
Sportvereinigung Erzhausen e.V.

Anlagen:

1. Kostenberechnung durch Fachplaner - Sportstättenberatung Dipl.-Ing. Kurt Seegmüller
2. Finanzierungsplan – Eingereicht mit dem Förderantrag beim Landkreis DA-DI
3. Honorarangebot des Fachplaners
4. Entwurf für das zukünftige Pflegekonzept des Sportfeldes

Postanschrift
SV Erzhausen e.V.

Heinrichstraße 40b
64390 Erzhausen

Postfach 1231
64387 Erzhausen

Telefon: 0 61 50 - 86 64 90
Fax: 0 61 50 - 86 64 89

E-Mail: office@sv-erzhausen.de
mitgliederverwaltung@sv-erzhausen.de
Internet: www.sv-erzhausen.de

Abteilungen

Badminton
Basketball
Blasorchester
Gesundheit & Fitnesscenter
Fußball
Gesang
Herzsport
Judo
Karneval
Leichtathletik
Radsport
Rehasport
Tanzsport
Tischtennis
Turnen
Volleyball
Wandern
Wirbelsäulentraining

Vereinsregister Nr.: VR 1072
Steuer-Nr.: 007 25000423

Eingetragener Vorstand:
1. Vorsitzender - Wolfgang Klein
2. Vorsitzender - Silvia Brand
Kassenwart - Thomas Nungesser

Öffnungszeiten / Büro
Mo 18 - 20 Uhr
Di 10 - 12 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen

Geschäftskonto
Volksbank Darmstadt
Kto.-Nr. 32 050 000
BLZ 508 900 00
IBAN: DE47 5089 0000 0032 0500 00
BIC: GENODEF1VBD

Sparkasse Darmstadt
Kto.-Nr. 30 000 803
BLZ 508 501 50
IBAN: DE64 5085 0150 0030 0008 03
BIC: HELADEF1DAS

Spendenkonto
Volksbank Darmstadt
Kto.-Nr. 36 059 400
BLZ 508 900 00
IBAN: DE90 5089 0000 0036 0594 00
BIC: GENODEF1VBD

Beitragskonto
Volksbank Darmstadt
Kto.-Nr. 36 058 102
BLZ 508 900 00
IBAN: DE22 5089 0000 0036 0581 02
BIC: GENODEF1VBD

Sportvereinigung Erzhausen e. V.
z. Hd Herr
Necmettin Bozkurt
Heinrichstraße 40 B
64390 Erzhausen

Telefon: 0171 - 55 77 600

27.11.2017

Kurt Seegmüller

Kostenberechnung 7ERZH3

Bauvorhaben: Erzhausen, SV Erzhausen
Umbau des Rasentrainingsplatzes in ein Kunststoffrasenspielfeld,
Kunststoffrasentyp 6 gem DIN EN 15330-1 inkl. dem Ersatz der bestehenden
durch eine neue Fluchlichtanlage Containerstellplatz und Einzäunung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bozkurt,

ich komme zurück auf Besprechung vom 01.11.2017 in Erzhausen und überreiche Ihnen nachfolgend die überarbeitete
Kostenberechnung **Variante 2** für den

**"Umbau des des Rasentrainingsplatzes in ein Kunststoffrasenspielfeld für Fußball gemäß DIN EN 15330-1 und
Neubau der Tribüne zum Kunststoffrasenspielfeld inkl. dem Ersatz der bestehenden durch eine neue
Fluchlichtanlage, Neubau der Tribüne zwischen Rasenspielfeld und neuem Kunstrasenspielfeld und
Containerstellplatz und Einzäunung"**

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)
1.	Variante 2: netto 90,00 m * 60,00 m			
1.1.	Baustelleneinrichtung und Vermessung			
1.1.1	Einrichtung der Baustelle	1 Psch	2.400,00	2.400,00
1.1.2	Räumen der Baustelle	1 Psch	1.000,00	1.000,00
1.1.3	Baufeldvermessung Längsund Querachse einmessen.	1 Psch	1.500,00	1.500,00
1.1.4	Bodengutachter, baubegleitend für Versickerung	1 Psch	2.500,00	2.500,00

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)
----- Summe 1.1. Baustelleneinrichtung und Vermessung -----				7.400,00
1.2.	Vor- und Erdarbeiten			
1.2.1	Tribünenstufen ausbauen und entsorgen	50 m	8,00	400,00
1.2.2	Wegebegrenzung ausbauen und entsorgen	100m	4,00	400,00
1.2.3	Vorhandene Flutlichtmasten inkl. Fundamenten abbrechen	4 St.	800,00	3.200,00
1.2.4	Vorhandenen Grasnarbe ca. 10 cm tief fräsen.	8.500m ²	0,10	850,00
1.2.5	Oberboden abtragen und auf bauseits gestellte LKW zur Abfuhr laden.	1.350m ³	5,20	7.020,00
1.2.6	Oberboden abtragen und seitlich zur Wiederverwendung lagern.	200 m ³	8,00	1.600,00
1.2.7	Oberboden, gelagert, aufnehmen und auf den Böschungs- und Nebenflächen andecken.	200 m ³	12,00	2.400,00
1.2.8	Oberboden bis zu 5 km abtransportieren und abkippen	1.350m ³	4,00	5.400,00

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)
A 1.2.9	Oberboden, abtransportieren inkl.Gebühren	1.350m3	25,00	(33.750,00)
	----- Alt.Pos.: -----			(33.750,00)
1.2.10	Rohboden im Eingangsbereich lösen, laden und im Baufeld wieder einbauen und verdichten	250m3	7,20	1.800,00
1.2.11	Massenausgleich im Rohboden durch Auf- und Abtrag herstellen. bis +/- 0,50 m	8.000m2	1,00	8.000,00
1.2.12	Gutachterliche Begleitung zur Ermittlung und Kontrolle des Bindemittelgehaltes.	1 Psch	1.000,00	1.000,00
1.2.13	Hydraulisches Bindemittel liefern, Einbau gem. nachfolgender Position.	150t	85,00	12.750,00
1.2.14	Bindemittel ausstreuen und mit Fräse unterfräsen, ca. 30 cm tief.	6.800m2	1,20	8.160,00
1.2.15	Baufläche mit geeignetem Gerät verdichten.	6.550m2	0,40	2.620,00
1.2.16	Lastplattendruckversuche durchführen.	6 St.	165,00	990,00

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)
	Summe 1.2. Vor- und Erdarbeiten			56.590,00
1.3.	Entwässerungsarbeiten			
1.3.1	Spülschacht Opti-Control liefern und einbauen	5 St.	395,00	1.975,00
1.3.2	Absetzschacht bis 2,00 m Tiefe liefern und einbauen	1 St.	1.450,00	1.450,00
1.3.3	Sammlerdränage DN 150 mm, Strabusil incl. Erdarbeiten und Sickerpackung herstellen	335 m	39,00	13.065,00
1.3.4	Saugerdränage DN 100 mm, Vollickerrohr incl. Erdarb. und Sickerpackung herstellen	800 m	18,00	14.400,00
1.3.5	Anschlüsse Sauger und Mulden- rinne an den Sammler durch passendes Formstück.	32 St.	38,00	1.216,00
1.3.6	Muldenrinne liefern und einbauen	170 m	40,00	6.800,00
1.3.7	Einlaufkästen für Muldenrinne passend zur Rinne der Vorpos. liefern und einbauen	10 St.	165,00	1.650,00
1.3.8	Leitungsgraben ohne Gefälle für Rigole ausheben.	150 m ³	29,00	4.350,00

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)
1.3.9	Versickerungsrigole Rigofill der Fränkischen Rohrwerke liefern und einbauen	30 m3	395,00	11.850,00
1.3.10	Filterstabiles Dränpackungsmaterial liefern und setzungsfrei einbauen.	300t	22,00	6.600,00
----- Summe 1.3. Entwässerungsarbeiten -----				63.356,00
1.4.	Kunstrasenplatz brutto 98,00 m * 64,00 m			
1.4.1	Feinplanum gem. DIN 18035 Teil 7 herstellen.	6.300m2	0,60	3.780,00
1.4.2	Platzeinfassung aus Tiefbordsteinen 8/20/100 cm herstellen	165 m	21,50	3.547,50
1.4.3	Tragschicht ohne Bindemittel gem. DIN 18035-7 herstellen	6.300m2	8,40	52.920,00
1.4.4	Wasserdurchlässige ET-Decke nach DIN 18035, Teil 7	6.300m2	11,50	72.450,00
1.4.5	Kunststoffrasen Typ 6, 40 mm Polhöhe EPDM-Granulat-grün liefern und einbauen	6.300m2	24,80	156.240,00

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)
1.4.6	Spielfeldmarkierung für Großspielfeld, weiß, Breite 12 cm	1 St.	950,00	950,00
1.4.7	Spielfeldlinierung für Jugendfußballfeld, quer herstellen.	2 St.	1.350,00	2.700,00
1.4.8	Spielfeldlinierung für Jugendfußballfeld, längs herstellen.	1 St.	500,00	500,00
----- Summe 1.4. Kunstrasenplatz brutto 98,00 m * 64,00 m -----				293.087,50
1.5.	Ausstattung			
1.5.1	Bodenhülsen für Fußballtore einbauen.	4 St.	250,00	1.000,00
1.5.2	Bodenhülsen für Eckfahnen einbauen.	4 St.	160,00	640,00
1.5.3	Grenzstangen liefern und aufstellen	1 Satz	295,00	295,00
1.5.4	Jugendfußballtore aus Aluminium, komplett verschweißt.	4 St.	1.095,00	4.380,00
1.5.5	Spielerkabine liefern und aufstellen.	2 St.	2.250,00	4.500,00

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)
NEP 1.5.6	Bedarfsposition Pflegegerät Easy-CLEANER liefern und in Betrieb nehmen	1 Stck	6.000,00	(6.000,00)
----- Summe 1.5. Ausstattung -----				10.815,00
1.6.	Wegebau			
1.6.1	Planum der Wegeflächen herstellen	900 m2	1,00	900,00
1.6.2	Bordstein aus Beton 8/20/100 liefern und einbauen	460 m	21,50	9.890,00
1.6.3	Schottertragschicht Gehweg herstellen	500 m2	7,80	3.900,00
1.6.4	Schottertragschicht Fahrweg herstellen	400 m2	11,90	4.760,00
1.6.5	Betonrechteckpflaster 20/10/8 liefern	900 m2	9,00	8.100,00
1.6.6	Bedarfsposition Rechteckpflaster 20/10/8 auf 3 cm Pflastersplitt verlegen	900 m2	13,00	11.700,00
1.6.7	Schneiden des Betonpflasters der Position vorher.	100 m	11,00	1.100,00

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)
1.6.8	Umpflasterung der Barrierepfosten. Material: Mosaikpflaster	100 St.	18,00	1.800,00
----- Summe 1.6. Wegebau -----				42.150,00
1.7.	Stufenanlage			
1.7.1	Fläche für Sitzstufenanlage an Längsseite nachplanieren und verdichten.	300 m2	1,80	540,00
1.7.2	Fundament für Zuschaueranlage herstellen.	80 m	52,00	4.160,00
1.7.3	Erdstehtraverse für Sitzstufen liefern und einbauen.	80 m	95,00	7.600,00
1.7.4	Sitzstufenelement liefern und einbauen.	80 m	115,00	9.200,00
1.7.5	Abschlußplatte für Sitzstufen liefern und einbauen.	80 m	98,00	7.840,00
1.7.6	Seitlichen Abschluss mit Böschungsplatten für Sitzstufen.	4 St.	175,00	700,00
1.7.7	Betonblockstufen herstellen Betonblockstufen	6 St.	130,00	780,00

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)
1.7.8	Mauerscheiben (gemäß DIN 1045-4), Expositionsklasse XC4	12 m	178,00	2.136,00
1.7.9	Mauerscheiben-Zulage für Innenecke 90°	2 St.	195,00	390,00
1.7.10	Mauerscheiben (gemäß DIN 1045-4), Expositionsklasse XC4	2 m	115,00	230,00
1.7.11	Mauerscheiben (gemäß DIN 1045-4), Expositionsklasse XC4	2 m	95,00	190,00
1.7.12	Mauerscheiben (gemäß DIN 1045-4), Expositionsklasse XC4	2 m	80,00	160,00
1.7.13	Streifenfundament für Containeraufstellung herstellen	40 m	65,00	2.600,00
----- Summe 1.7. Stufenanlage -----				36.526,00
1.8.	Beleuchtung Wettkampf 150 Lux			
1.8.1	Flutlichtmasten konisch, 2-teilig innen und außen feuerverzinkt, besteigbar	6 St.	1.550,00	9.300,00

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)
1.8.2	Stahlbetonfundamente für Beleuchtungsmasten	6 St.	2.550,00	15.300,00
1.8.3	Spezialtraversen in verzinkter Ausführung und auf Maste montieren. zur	6 St.	125,00	750,00
1.8.4	Korrosionsschutzmuffen aus wärmeschrumpfendem	6 St.	110,00	660,00
1.8.5	Verzinkte Montagebleche zu Aufnahme der Vorschaltgeräte,	20 St.	12,00	240,00
1.8.6	Asymmetrische Planflächenstrahler aus Aluguß mit Kühlrippen zur	12 St.	650,00	7.800,00
1.8.7	Halogenmetalldampf lampen 2000 Watt, 400 Volt 230.000 Lumen, liefern	12 St.	160,00	1.920,00
1.8.8	Vorschaltgeräte 2000 Watt, 380-400 Volt, gießharzgekapselt,	12 St.	165,00	1.980,00
1.8.9	Kompensationskondensatoren 400 Volt, 60 uF mit Entlade- widerstand.	12 St.	50,00	600,00
1.8.10	NYY-I 3x1,5 qmm Mastverkabelung. Liefern und in den Masten	216 m	2,50	540,00

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)
1.8.11	Verkabelung und Verdrahtung zwischen Kabelübergangskästen,	6 St.	98,00	588,00
1.8.12	Mastzuleitung mit Erdkabel zur Einzelschaltung jedes			
1.8.121	lfdm NYY-I 7 x 2,5 qmm	150 m	4,50	675,00
1.8.122	lfdm NYY-I 12 x 2,5 qmm	120 m	5,50	660,00
1.8.123	lfdm NYY-I 19 x 2,5 qmm	110 m	7,50	825,00
1.8.13	Erdkabeldurchgangsmuffen 5 x 16 qmm liefern und einschl.	4 St.	95,00	380,00
1.8.14	Wie vor, jedoch als Abzweigmuffe	2 St.	130,00	260,00
1.8.15	Kabelübergangskästen 150 x 150 liefern und einschl. Klemmen in	6 St.	75,00	450,00
1.8.16	Kabelwarnband mit Aufschrift "Vorsicht Kabel", liefern und 20	500 m	0,40	200,00
NEP 1.8.17	Kabelabdeckband 1000 x 200 mm mit Verbindern liefern und über Kabel im	1 m	1,00	(1,00)

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)
1.8.18	lfdm Blitzschutzband 30 x 3,5 qmm . Aus Edelstahl, mit	520 m	9,50	4.940,00
1.8.19	Potentialausgleichsschiene liefern und montieren.	1 St.	45,00	45,00
1.8.20	Verteilerschrank mit BKS-Schloß, als freistehender Schrank im Gelände	1 St.	1.300,00	1.300,00
1.8.21	Schaltanlage zur Montage im Clubgebäude oder in Verteilerschrank der	1 St.	1.600,00	1.600,00
1.8.22	lfdm Hauptzuleitung NYY-I 4 x 10 qmm von Hauptverteilung zur	10 m	13,50	135,00
1.8.23	Kabelkanal 60 x 80 mm liefern und im Gebäude auf Putz	5 m	15,00	75,00
1.8.24	Kunststoffpanzerrohr Pg 42, liefern und über Zuleitungskabel in	18 m	2,00	36,00
1.8.25	Anschlüsse der Blitzschutzanlage an Masten und Verteilung.	20 St.	25,00	500,00
1.8.26	Einstellen der Anlage bei Nacht einschl. Meßprotokoll und	1 Psch	320,00	320,00

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)

Summe 1.8. Beleuchtung Wettkampf 150 Lux				52.079,00

1.9.	Einfriedung			
1.9.1	Barrieren mit Gitterfüllung liefern, flucht- und höhengerecht montieren	130 m	62,00	8.060,00
1.9.2	Barrieren feuerverzinkt, liefern, flucht- und höhengerecht montieren.	130 m	32,00	4.160,00
1.9.3	Gitterzaun, verzinkt, 2,00 m hoch liefern und versetzen	125 m	68,00	8.500,00
1.9.4	Ballfanggitter-/netzanlage liefern und versetzen, Höhe 6.1000 mm.	40 m	285,00	11.400,00
1.9.5	Ballfanggitter /-netzanlage 4.100 mm hoch liefern und höhen- und fluchtgerecht einb.	40 m	195,00	7.800,00
1.9.6	Tür, einflügelig, liefern und versetzen	2 St.	725,00	1.450,00
1.9.7	Drehkreuzanlage liefern und einbauen	1 St.	4.500,00	4.500,00
1.9.8	Drehflügeltor, zweiflügelig, liefern und einbauen	2 St.	1.550,00	3.100,00

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)
1.9.9	Renovierung und Instandsetzung Zaunanlage und Thujahecke ent- lang der Heinrichstraße	130 m	70,00	9.100,00
----- Summe 1.9. Einfriedung -----				58.070,00
1.10.	Nebenflächen			
1.10.1	Nebenflächen überarbeiten, Fräsen,	1.200m2	1,80	2.160,00
1.10.2	Rasen in Nebenflächen einsäen inkl. Planum, Düngung und 1. Rasenschnitt	1.000m2	2,00	2.000,00
----- Summe 1.10. Nebenflächen -----				4.160,00
----- Summe 1. Variante 2: netto 90,00 m * 60,00 m -----				624.233,50

Zusammenstellung

1.1.	Baustelleneinrichtung und Vermessung	7.400,00
1.2.	Vor- und Erdarbeiten	56.590,00
1.3.	Entwässerungsarbeiten	63.356,00
1.4.	Kunstrasenplatz brutto 98,00 m * 64,00 m	293.087,50
1.5.	Ausstattung	10.815,00
1.6.	Wegebau	42.150,00
1.7.	Stufenanlage	36.526,00
1.8.	Beleuchtung Wettkampf 150 Lux	52.079,00
1.9.	Einfriedung	58.070,00
1.10.	Nebenflächen	4.160,00
1.	Variante 2: netto 90,00 m * 60,00 m	624.233,50
	Nettosumme EUR	624.233,50
	Zuzügl. jeweils gesetzlich gültige MwSt. derzeit 19,00%	118.604,37
	Angebotssumme EUR	742.837,87

Sollten sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

Sportstättenberatung
Dipl. - Ing. Kurt Seegmüller

Seite: 16
Datum: 27.11.2017

Meine Kostenberechnung ist hinsichtlich Text und Preisen lediglich für den Adressaten und die, für notwendige Genehmigung von Zuschüssen, zuständigen Behörden bestimmt.
Es ist vertraulich gegenüber Dritten zu behandeln. Eine Weitergabe bedarf ausdrücklich meiner schriftlichen Zustimmung.

Kunstrasen - Finanzierungsplan des SV Erzhausen

Position	Brutto Betrag	Kommentar
geschätzte Gesamtkosten	-812.396	742.838 € Kostenberechnung des Fachplaners 38.958 € Honorarangebot Fachplaner 30.600 € Pflegemaschinen (geschätzt)
Gemeindemittel	400.000	Beschluß vom 19.12.2016: 50 % der Kosten, max. 400.000
Landeszuwendungen (geschätzt)	156.400	Schätzung auf Basis der Infos vom HIM und dem SV Münster: $782.000 \cdot 20\% = 156.400$
Kreismittel	25.000	Schreiben vom 05.09.2017 sowie 27.10.2017
Eigenleistungen	41.919	Wege: $50.159 \cdot 50\% = 25.080$ Ballfang: $22.848 \cdot 50\% = 11.424$ Zaun Heinr-Str.: $10.829 \cdot 50\% = 5.415$
Eigenanteil	80.000	Vorhanden
Spenden durch Stiftungen, Gewerbliche und Private Spender (geschätzt)	109.077	Im Bedarfsfall: Differenz über Kredit, refinanziert über Abteilungsbeitrag Fußball/Jugendfußball
Saldo	0	

Sportstättenberatung Dipl.-Ing Kurt Seegmüller

Sportvereinigung Erzhausen e. V.

z. Hd. Herrn Necmettin Bozkurt
Heinrichstraße 40 B

64390 Erzhausen

Beethovenstraße 28
65232 Taunusstein

+49 (0) 171 5577600
k.seegmueller@
sportstaettenberatung.de

24.

Taunusstein, 6. Mai 2017

BV Sportvereinigung Erzhausen, Umbau Rasentrainingsplatz zum Kunststoffrasenspielfeld
Hier: Honorarangebot , ergänzt

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bozkurt,

in Anlage überreiche ich Ihnen mein Honorarangebot für das o. g. Bauvorhaben.

Sollte im Rahmen der Projektbetreuung Genehmigungen erforderlich sein, wovon ich derzeit nicht ausgehe, müsste man sehen, welchen Aufwand dies erfordert. Einstweilen habe ich in meinem Angebot darauf verzichtet.

Für das sehr angenehme Gespräch in Ihrem Clubheim darf ich mich an dieser Stelle recht herzlich bedanken und sage Ihnen bereits heute eine fachgerechte und sorgfältige Durchführung meiner Leistungen zu.

Mit sportlichen Grüßen

Sportstättenberatung
Dipl. Ing. Kurt Seegmüller


Anlagen: Honorarangebot 7erzhp

IBAN: DE 83 5109 0000 0016 1077 00
BIC: WIBADE5W, Wiesbadener Volksbank
USt-IdNr.: DE 263280585

www.sportstaettenberatung.de

Sportvereinigung Erzhausen e. V.
z. Hd Herrn
Necmettin Bozkurt
Heinrichstraße 40 B
64390 Erzhausen

Telefon: 0171 - 55 77 600

24.05.2017
Kurt Seegmüller
Honorarangebot 7ERZHP

Bauvorhaben: Erzhausen, SV Erzhausen
Umbau des Rasentrainingsplatzes in ein Kunststoffrasenspielfeld,
Kunststoffrasentyp 6 gem DIN EN 15330-1 inkl. dem Ersatz der bestehenden
durch eine neue Fluchlichtanlage Containerstellplatz und Einzäunung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bozkurt,

ich komme zurück auf Besprechung am 18.04.2017 in Erzhausen und überreiche Ihnen nachfolgend das
Honorarangebot für die komplette Projektbetreuung für den

**"Umbau des des Rasentrainingsplatzes in ein Kunststoffrasenspielfeld für Fußball gemäß DIN EN 15330-1 und
Neubau der Tribüne zum Kunststoffrasenspielfeld inkl. dem Ersatz der bestehenden durch eine neue
Fluchlichtanlage, Neubau der Tribüne zwischen Rasenspielfeld und neuem Kunstrasenspielfeld und
Containerstellplatz und Einzäunung"**

zu Ihrer weiteren Verwendung.

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)
1.	<u>Kunststoffrasenspielfeld</u>			
1.1.	Projektmanagement			
1.1.1	Entwurfsplanung LPH 3 HOAI			
	Erarbeiten der Entwurfsplanung, Darstellung des Entwurfs im Maßstab 1:500 bis 1:100 mit erforderlichen Angaben über Materialien, Ausstattung und terminlichem Ablauf, Kostenberechnung und Mengenermittlung			
		1 Psch	2.829,00	2.829,00

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)
1.1.2	Ausführungsplanung LPH 5 HOAI Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50 Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere - zu Oberflächenmaterial, Einbauten und Ausstattungen Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung	1 Psch	9.700,00	9.700,00
1.1.3	Vorbereitung der Vergabe LPH 6 HOAI Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnis Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	1 Psch	3.840,00	3.840,00
1.1.4	Mitwirkung bei der Vergabe LPH 7 HOAI Einholen von Angeboten Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen Führen von Bietergesprächen Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens Mitwirken bei der Auftragserteilung	1 Psch	1.819,00	1.819,00

POSITION	BEZEICHNUNG	MENGE	EP(EUR)	GP(EUR)
1.1.5	Objektüberwachung - Bauüberwachung LPH 8 HOAI Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit dem Vertrag des ausführenden Unternehmens, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik Überprüfen von Materiallieferungen Mitwirken beim Aufmaß mit dem bauausführenden Unternehmen Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße des ausführenden Unternehmen Organisation der Abnahme der Bauleistungen, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahme und Teilnahme daran Übergabe des Objekts Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	1 Psch	14.550,00	14.550,00
	----- Summe 1.1. Projektmanagment -----			32.738,00
	----- Summe 1. Kunststoffrasenspielfeld -----			32.738,00
Zusammenstellung				
1.1.	Projektmanagment		32.738,00	
1.	Kunststoffrasenspielfeld			32.738,00

Seite: 4
Datum: 24.05.2017

Nettosumme EUR	32.738,00
Zuzügl. jeweils gesetzlich gültige MwSt. derzeit 19,00%	6.220,22
Angebotssumme EUR	38.958,22
	=====

Als Nebenkostenpauschale werden 3% vom Gesamthonorar berechnet. Damit sind alle Fahrt- und Reprokosten abgegolten.

Die separate Beauftragung der Leistungsphasen 3-5 sowie 6-8 ist möglich.

Nach Abschluss der Leistungsphase 5 würde eine 1. Abschlagszahlung erbeten.
Nach Abschluss der Leistungsphase 8 würde die Schlusszahlung fällig.

Ich hoffe, dass Ihnen mein Angebot zusagt und würde mich über Ihre Beauftragung sehr freuen.

Sollten sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

Sportstättenberatung
Dipl. - Ing. Kurt Seegmüller

Mein Honorarangebot ist hinsichtlich Text und Preisen lediglich für den Adressaten und die, für notwendige Genehmigung von Zuschüssen, zuständigen Behörden bestimmt.
Es ist vertraulich gegenüber Dritten zu behandeln. Eine Weitergabe bedarf ausdrücklich meiner schriftlichen Zustimmung.

Pflegekonzept Sportfeld SV Erzhausen

Forderung der Gemeindevertretung

Eine Voraussetzung der Gemeindevertretung für die Bezuschussung von 50% (max. 400.000,00 EUR) der Erstellungskosten eines Kunstrasens ist ein schlüssiges Pflegekonzept des Sportgeländes durch den SVE.

Ziel soll es sein, dass die Gemeinde zukünftig keinen Arbeitsaufwand auf dem Gelände leisten muss.

Pflegekonzept Sportfeld SV Erzhausen

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssten geschaffen werden, um der SVE die alleinige Pflege des Geländes zu übertragen:

Anschaffung von Pflegegeräten und Maschinen
Personalbesetzung eines Platzwarts

Pflegekonzept Sportfeld SV Erzhausen

Aktuelle Situation

Die seitherigen Kosten der Pflege durch die Gemeinde belaufen sich jährlich auf durchschnittlich 17.000,00 EUR.
Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 250 Stunden bei einer Rasenfläche von etwa 30.000 qm.

Pflegekonzept Sportfeld SV Erzhausen

Zukünftiger Aufwand Naturrasenfläche

Durch den Bau des Kunstrasens auf das aktuelle Nebenfeld reduziert sich die zu mähende Fläche auf 20.000 qm.

Bei Einsatz eines Mähroboters für das Hauptfeld würde sich die von einer Person zu mähende Fläche auf 13.000 qm reduzieren.

Diese Fläche umfasst das Kleinfeld, und alle Nebenflächen (Tribünenbereich, Hügel etc.)

Somit wäre an Arbeitsleistung mit etwa 110 Stunden jährlich zu rechnen. Hierzu ist die Anschaffung eines Aufsitzmähers und Handmähers erforderlich.

Pflegekonzept Sportfeld SV Erzhausen

Zukünftiger Aufwand Naturrasenfläche

Würden die zukünftigen Mäharbeiten der Restflächen von einer Aushilfskraft erledigt werden ergeben sich hierdurch folgenden Kosten:

Die Mäharbeiten fallen von März bis Oktober an, das entspricht 8 Monate.
Bei einem Aufwand von 110 Stunden jährlich entspricht dies einem Monatswert in Höhe von etwa 14 Stunden.

Pflegekonzept Sportfeld SV Erzhausen

Zukünftiger Aufwand Naturrasenfläche

Die Kosten einer Aushilfskraft belaufen sich auf 590,00 brutto im Monat (incl. KV,RV, Pausch.steuer und Umlage) bei einer Arbeitszeit von 45 Stunden monatlich.

Das entspricht einem Arbeitgeberaufwand von 13,11 EUR pro Stunde.

Bei 110 Stunden Jahresaufwand belaufen sich hier die Lohnkosten auf 1.440,00 EUR jährlich.

Pflegekonzept Sportfeld SV Erzhausen

Zukünftiger Aufwand Naturrasenfläche

Da die Aushilfskraft eine jährliche Arbeitsleistung von 480 Stunden leistet (540 Stunden abzgl. Urlaub 60 Stunden), sind hier noch 370 Stunden Restarbeitszeit verfügbar.

Weitere Arbeiten auf den Naturrasenflächen sind Düngen, Sanden und Vertikutieren.

Hier entsteht ein Arbeitsaufwand von 20 Stunden jährlich und ein Materialaufwand von etwa 2.000,00 EUR. Die Restarbeitszeit der Aushilfskraft beläuft sich somit auf 350 Stunden. Die weiteren Schneidarbeiten werden auch zukünftig von ehrenamtlichen Helfern bei Arbeitseinsätzen erledigt.

Pflegekonzept Sportfeld SV Erzhausen

Zukünftiger Aufwand Kunstrasenfläche

Um die Kunstrasenfläche möglichst lange nutzen zu können, ist eine regelmäßige Pflege unerlässlich.

Diese betrifft das Säubern von Unrat, verteilen und ergänzen des Granulats sowie die Tiefenpflege des Kunststoffbelags.

Der wöchentliche Aufwand zur Reinigung des Kunstrasens beträgt etwa 2 Stunden (40 mal jährlich). Demnach liegt die Restarbeitszeit der Aushilfe bei 270 Stunden.

Hinzu kommt einmal jährlich die Lieferung und Verteilung des Granulats und die Grundreinigung. Dies kann durch einen Wartungsvertrag mit einem Dienstleister erfolgen.

Pflegekonzept Sportfeld SV Erzhausen

Jährliche Gesamtkosten des Sportfelds

Die jährlichen Gesamtkosten belaufen sich demnach auf folgende Werte:

Aushilfskraft	7.080,00 EUR
Material Naturrasen	2.000,00 EUR
Treibstoff, Schmierstoffe, Wartung Traktor	2.000,00 EUR
Farbe Linierung	670,00 EUR
Granulat unterjährig	1.000,00 EUR
Grundreinigung durch Dienstleister (Wartungsvertrag)	3.500,00 EUR
Entsorgung Schnittgut Kleinfeld und Büsche	500,00 EUR

Jährliche Gesamtkosten

16.750,00 EUR

Pflegekonzept Sportfeld SV Erzhausen

Anschaffungskosten Maschinen und Geräte

Abziehbesen "Sandrasen"	700,00 EUR
Gummimatte	700,00 EUR
Laubläsergerät	400,00 EUR
All Round Pflegegerät	4.300,00 EUR
Mehrzweck Sportplatzschleppe	2.700,00 EUR
Gliederschleppnetz	700,00 EUR
Streuer für Dünger	600,00 EUR
Mähroboter	15.000,00 EUR
Aufsitzmäher	4.000,00 EUR
Handmäher für Hügelflächen	1.500,00 EUR
Gesamtinvestitionskosten Geräte und Maschinen	30.600,00 EUR

Pflegekonzept Sportfeld SV Erzhausen

Fazit

Durch eine pauschale Kostenübernahme der Gemeinde in Höhe von 50% der jährlichen Gesamtkosten (16.750 EUR:2= 8.375EUR) ist eine alleinige Pflege durch den SVE möglich, ohne hierfür die Erhöhung des Abteilungsbeitrags zu nutzen. Diese Beitragserhöhung könnte als Rückstellung für spätere Sanierungsarbeiten des Kunstrasens gebildet werden.
Die Gemeinde könnte eine jährliche Einsparung in Höhe von 9.000,00 EUR verzeichnen.

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VI/136 2. Ergänzung

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Seibold
Datum:	19.03.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	21.08.2017	
Gemeindevertretung	18.09.2017	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	04.12.2017	
Gemeindevertretung	18.12.2017	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	16.04.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	19.04.2018	
Gemeindevertretung	07.05.2018	

Errichtung einer Park + Ride Anlage in der Industriestraße

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt die Nachtragsvereinbarung Nr. 1 der Firma Strassing vom 15.03.2018. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, das vom Büro Schäfer, Dreieich, geprüfte Nachtragsangebot vom 02.02.2018 in Höhe von 78.062,81 Euro zu beauftragen.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Baumaßnahme „P+R Anlage Industriestraße“ sind nicht vorhersehbare Bauleistungen angefallen.

Bei den Baggerarbeiten fiel belasteter Erdaushub an, welcher nicht als LAGA Z0 auf eine Deponie abgefahren werden konnte. Dieser Erdaushub wurde als Haufwerk zur DIN-Beprobung am südlichen Bauende zwischengelagert. Gemäß der DIN-Beprobung wurden die Erdmassen nach LAGA in die Klassen Z1 und Z2 eingestuft und mussten über einen Abfallbeseitigungsbetrieb entsorgt werden.

In den Pflanzbeeten ist zum Schutz der Leitungen eine Wurzelschutzfolie einzubauen. Diese Leistung war nicht im Bauvertrag vorgesehen. Die Wurzelschutzfolien sollten dringend eingebaut werden, da sie Leitungsschäden oder Oberflächenschäden am Pflaster und Straßenasphalt später verhindern.

Das Planungsbüro Schäfer hat mit Hessen Mobil die Förderfähigkeit der Mehrkosten besprochen. Die Mehrkosten werden mit Prüfung der Schlussrechnung durch Hessen Mobil auf Förderfähigkeit hin überprüft und ggf. bewilligt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Die Gemeindevertretung wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

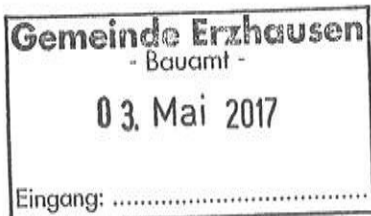
Interner Vorgang: IV-2015-3514

Finanzierung:

Es sind Haushaltsmittel in Höhe von 254.959,49 Euro für die Baumaßnahme bereitgestellt.

Anlage(n):

1. Honorarangebot
2. Urbescheid
3. VI-136 Lageplan zum Förderantrag P+R S-Bahn
4. VI-136 Entwurf Behindertenparkplätze_Elektrosäulenparkplätze P+R
5. Ergänzende Unterlagen grundhafte Sanierung Industriestraße
6. 20171205 Textvorschlag Eberle Sanierung Industriestraße
7. 20171205 Prüfung Eberle Stellplatzbreite und Behindertenparkplätze
8. 20180319 Nachtragsvereinbarung Nr.1 Strassing_Schaefer
9. 20171208 Ausführungsplan geändert gem_Gemeindevertretung
10. 20180202 Nachtragsangebot Strassing



INGENIEURBÜRO
HERMANN SCHÄFER
GmbH & Co. KG

Ing.-Büro H. Schäfer GmbH & Co. KG, Gartenstr.2, 63303 Dreieich

ENTWURF, PLANUNG UND BAULEITUNG
Kommunaler Tiefbau – Erschließungsanlagen – Gewässer

Gemeindevorstand der
Gemeinde Erzhausen
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Gartenstraße 2
63303 Dreieich-Sprendlingen
Telefon: (06103) 62030 / 62039
Telefax: (06103) 61504

USt.-Nr.: 028 364 30368

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Tag
		ME/IF 094-17	02.05.2017

Betr.: Gemeinde Erzhausen, P+R-Anlage Industriestraße
hier: Honorarangebot Ausführungsphasen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf die Anfrage durch Herrn Bürgermeister Seibold bieten wir Ihnen die zu erbringenden Ingenieurleistungen wie folgt an:

Anrechenbare Kosten gemäß Kostenrahmen = 147.500,00 €

B) Ausführungsbearbeitung

Honorar nach § 48 Zone III, Mindestwert = 19.966,70 €

Hiervon werden nach § 47 geleistet:

1. Ausführungsplanung	15 %		
2. Vorbereitung der Vergabe	10 %		
3. Mitwirkung bei der Vergabe	4 %		
4. Bauoberleitung	14 %		
5. Objektbetreuung	<u>1 %</u>		
	44 %		
44 % von 19.966,70 €		=	<u>8.785,35 €</u>
zu übertragen		=	8.785,35 €

	Übertrag	=	8.785,35 €
C) Örtliche Bauüberwachung			
3 % von 147.500,00 €		=	<u>4.425,00 €</u>
Vorläufiges Honorar netto		=	13.210,35 €
19 % Mehrwertsteuer		=	<u>2.509,97 €</u>
Vorläufiges Honorar brutto		=	<u>15.720,32 €</u>

Das tatsächliche Honorar errechnet sich nach der Kostenberechnung und den zum Bearbeitungszeitraum gültigen Sätzen der HOAI und der Mehrwertsteuer.

Für außervertragliche Leistungen werden folgende Stundensätze in Ansatz gebracht:

Büroleiter	65,00 €
Diplom-Ingenieur	55,00 €
Zeichner	45,00 €
Schreibkraft	40,00 €

In den genannten Beträgen sind die Nebenkosten (ohne Baustellenbüro) wie Fahrtkosten, Post- und Fernmeldegebühren enthalten. Die Kosten für Katasterkarten, Plots, Lichtpausen und sonstige Vervielfältigungen würden wir Ihnen gesondert und auf Nachweis (Rechnung der Reproanstalt) berechnen.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und sehen Ihrer geschätzten Auftragserteilung mit Interesse entgegen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit freundlichen Grüßen



(Dipl.-Ing. Michael Eberle)



Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden

Aktenzeichen 33d 1 - VE 3.00.2 Schö - DARM00868

Gemeindevorstand der
Gemeinde Erzhausen
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Gemeinde Erzhausen
Eingegangen
14. Juli 2017

Mitarbeiter/in Ralf Schöberl
Telefon (0611) 366 3458
Fax (0611) 366 3435
E-Mail ralf.schoeberl@mobil.hessen.de

64390 Erzhausen, Rodenseestraße 3

Datum 12. Juli 2017

nachrichtlich:

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt

Verkehrsinfrastrukturförderung in Hessen

Gewährung einer Zuwendung nach:

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Kompensationsbetrag nach § 5
Entflechtungsgesetz (GVFG-Komp.), Einzelplan 17, Förderprodukt 45
Finanzausgleichsgesetz (FAG), Einzelplan 17, Förderprodukt 24

Urbescheid für das Vorhaben:

Bf Erzhausen, Erweiterung P+R-Anlage Industriestr.

Ref. - Nr.: 2595|0459|2017|264|7

Projekt - ID: DARM00868

Ihr Antrag vom 30.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird eine Zuwendung
aus Mitteln des GVFG-Komp. bis zu
nach FAG bis zu

***121.800,-- €**

***17.400,-- €**

bewilligt.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt für das Vorhaben Bf Erzhausen,
Erweiterung P+R-Anlage Industriestr..



Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) im Wege der Anteilfinanzierung bewilligt. Ihr liegen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) für die Verwendung der Zuwendung, die Richtlinien zu § 33 FAG (§ 33 FAG entspricht § 48 FAG in der aktuellen Fassung vom 01.01.2016), die Inhalte der VV- GVFG sowie die ergänzenden Regelungen des Zentralen Handbuchs von Hessen Mobil (Kapitel 4.9) in der zum Bewilligungszeitpunkt gültigen Fassung zugrunde, die Bestandteile dieses Bescheides sind.

Das Zentrale Handbuch Kapitel 4.9 steht auf der Homepage von Hessen Mobil <http://www.mobil.hessen.de> unter Verkehrsinfrastrukturförderung in Dateiform zur Verfügung.

Bewilligung

Dem Bescheid liegt folgender verbindlicher Finanzierungsplan zugrunde:

Gesamtausgaben	*185.000,-- €
zuwendungsfähig	
gem. GVFG-Komp.	*174.000,-- €
gem. FAG	*174.000,-- €
davon bis zu	
70% Zuwendung nach GVFG-Komp.	*121.800,-- €
10% Zuwendung nach FAG	*17.400,-- €
Anteile Dritter	*0,-- €
Eigenmittel	*45.800,-- €

Die Zuwendung steht wie folgt zur Verfügung:

Aus Mitteln	GVFG-Komp.	FAG
des Haushaltsjahres 2017		
bis zum 16.12.2017	*0,-- €	*0,-- €
der Verpflichtungs-		
ermächtigung 2018	*90.000,-- €	*10.000,-- €
der Verpflichtungs-		
ermächtigung 2019	*31.800,-- €	*7.400,-- €

Die Mittel aus den Verpflichtungsermächtigungen stehen ab dem 01.01. bis zum 15.12. des jeweiligen Haushaltsjahres zur Verfügung.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft dieses Bescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, Sie erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig. Der Zuwendungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 4 Monaten nach Zustellung mit dem Vorhaben begonnen wurde.

Die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung (Ansatz und Verpflichtungsermächtigung) bezieht sich ausschließlich auf das Haushaltsjahr 2017 und wird im Rahmen der im Landeshaushalt bereitstehenden Mittel möglich. Ein Anspruch oder ein Vertrauensschutz auf eine Zuwendung in den Folgejahren wird dadurch nicht begründet und Sie müssen, insbesondere bei einer Veränderung von Ansätzen im Landeshaushalt, hierauf flexibel reagieren können.

Dieser Bescheid ist in Höhe der jeweils bewilligten Jahresraten befristet. Er erlischt daher nach Ablauf der Frist in Höhe des nicht abgerufenen Betrages. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung nicht im jeweiligen Haushaltsjahr abgerufener Beträge besteht nicht. Die bereitgestellten Mittel sind bis spätestens 10.11. des jeweiligen Haushaltsjahres abzurufen bzw. sollte im Haushaltsjahr ein vollständiger Mittelabruf nicht möglich sein, ist bis spätestens zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres ein formloser Antrag auf Übertragung der Restmittel in die folgenden Haushaltsjahre an den zuständigen Standort von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt zu richten.

Zum Abruf der Zuwendungsmittel und Nachweis entstandener Ausgaben ist grundsätzlich die auf den Internetseiten von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement <http://www.mobil.hessen.de/> - Downloads & Formulare zum Download bereitgestellte Vorlage „Bewirtschaftungsdatei – Mittelabruf bis zum Verwendungsnachweis“ zu verwenden und diese dem zuständigen Kompetenzzentrum Verkehrsinfrastrukturförderung Darmstadt zur Verfügung zu stellen. Diese Vorlage stellt eine kontinuierliche Fortschreibung aller Rechnungen sicher und bietet sowohl einen Überblick der Ausgaben zum Mittelabruf als auch nach Fertigstellung der Maßnahme den Gesamtkostenstand als Grundlage für den Verwendungsnachweis.

Nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti gelten nicht als förderfähige Ausgaben.

Der Mittelabruf erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben, abweichend von der Anlage 3 zu § 44 LHO (ANBest-GK, Ziffer 1.3).

Werden die abgerufenen Mittel nicht jeweils anteilig mit etwaigen anderen Zuwendungen oder vorgesehenen eigenen Mitteln verwendet, werden Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) berechnet.

Durch diese Bewilligung werden andere erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ersetzt, diese sind vielmehr vom Zuwendungsempfänger einzuholen.

Ansprüche aus der Bewilligung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Landeszuwendung hingewiesen wird und erklärt sich damit einverstanden, dass der Erhalt der Zuwendung öffentlich publik gemacht werden darf.

Bei größeren Veranstaltungen ist das Land rechtzeitig einzubinden.

Vergabeverfahren

Es besteht die Verpflichtung, alle Bekanntmachungen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen sowie dem EU Vergaberecht u.a. auch bei der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD zu veröffentlichen. Die HAD stellt auch die Schnittstellen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zur Verfügung.

Die Vergabe und Baudurchführung für alle mit Bundes- und/oder Landesmitteln geförderten Bauvorhaben und Lieferleistungen hat sich im Weiteren nach dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-B-StB) in der jeweils gültigen Fassung bzw. dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-L-StB) in der jeweils gültigen Fassung zu richten.

Grundsätzlich sind die VOB/VOL/VOF anzuwenden. Soweit das HVA-B-StB, das HVA-L-StB oder das HVA-F-StB spezielle Regelungen treffen, sind diese vorrangig zu beachten. Anstelle der HVA-B-StB oder der HVA-L-StB können auch die speziellen Regelungen des Vergabehandbuches des Bundes (VHB) angewandt werden.

Die Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes sowie des Gesetzes zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsförderungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die teil- oder fachlosweise Ausschreibung darf nicht der Unterwanderung von Vergabefreigrenzen dienen.

Im Rahmen der Vergabeverfahren sind von den Bietern die Urkalkulationen in verschlossenen Umschlägen vorzulegen. Nachtragsprüfungen müssen anhand der Urkalkulation erfolgen.

Bei der Auftragserteilung sind die in Ziffer 3 der ANBest-GK genannten Vorschriften, der gemeinsame Runderlass betreffend Ausschluss von Bietern und Bewerbern wegen schwerer Verfehlungen (Staatsanzeiger Nr. 52/2015, Seite 1375) und der gemeinsame Runderlass zum Vergabeerlass (Staatsanzeiger

Nr. 52/2015, Seite 1377) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, die hiermit Bestandteil des Bewilligungsbescheides werden.

Der Vergabevermerk in Anlehnung an § 20 VOB/A ist der Baubeginnanzeige beizufügen und verbleibt beim zuständigen Standort von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt.

Als Baubeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragsvergabe (Datum des Zuschlagsschreibens). Planungsaufträge und Grunderwerb gelten nicht als Baubeginn.

Verwendungsnachweis / Zweckbindung

Wird die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet oder wird der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt, hat dies die Rückzahlung der Zuwendung zuzüglich Zinsen zur Folge. Ein Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 des HVwVfG zu verzinsen. Die Zinspflicht entsteht mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem der zu erstattende Betrag dem Zuwendungsempfänger ausgezahlt wurde. Ist der Erstattungsanspruch an den Eintritt einer Bedingung geknüpft, ist der sich aus der Bedingung ergebende Zeitpunkt maßgebend.

Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit widerrufen oder die Zuwendung gekürzt werden, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist des Vorhabens (15 Jahre) Maßnahmen vorgenommen werden, durch die die Zweckbestimmung des Vorhabens geändert oder aufgehoben wird, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist, die Auftragsvergabe nicht mit den Regelungen der VOB/VOL/VOF übereinstimmt oder andere Vorgaben dieses Bescheides nicht beachtet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises.

Die Verwendung der Zuwendungsmittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK) - Anlage 3 zu § 44 LHO, Nr. 51. Die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den VV zu § 44 BHO in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden. Der Verwendungsnachweis ist Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Heppenheim, fristgemäß vorzulegen. Besteht eine eigene Prüfungseinrichtung (Rechnungsprüfungsamt), so ist der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und das Ergebnis von dieser Stelle zu bescheinigen. Die Baurechnung sowie das zu führende Bautagebuch sind zur Prüfung bereitzuhalten.

Die Zuwendung wird um 25% gekürzt, wenn die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises erstmalig überschritten wird und der

Zuwendungsempfänger keinen triftigen Grund zur Fristverlängerung vorgelegt hat. Die Gründe sind der Bewilligungsbehörde vom Zuwendungsempfänger rechtzeitig vorzulegen, so dass diese vor Ablauf der Frist geprüft werden können. Die Zuwendung wird vollständig widerrufen, wenn 6 Monate nach erfolgter Kürzung um 25%, der Verwendungsnachweis weiterhin ohne triftige Gründe nicht vorgelegt wird (VV zu § 44 LHO-Ziffer 8.2.4).

Sofern ein vollständiger Verwendungsnachweis ausnahmsweise nicht möglich ist, kann die Bewilligungsbehörde die Vorlage eines Teilverwendungsnachweises zulassen.

Im Sachbericht des Verwendungsnachweises ist ausdrücklich zu erklären, dass die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und/oder Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) beachtet wurden. Die Übereinstimmung des Verwendungsnachweises mit den Büchern ist zu bestätigen.

Auf Nr. 5.1 der ANBest-GK - Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers - wird besonders hingewiesen. Das Prüfungsrecht gem. Nr. 7 ANBest-GK gilt auch für den Hessischen Rechnungshof.

Dieser Zuwendungsbescheid ergeht in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung sowie im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Den Eingang des Zuwendungsbescheides und ggf. den Verzicht auf die Einlegung von Rechtsbehelfen bitten wir umgehend dem zuständigen Standort von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt zu bestätigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

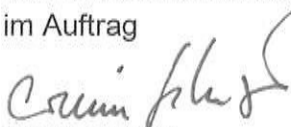
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem **Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius - Reiber - Straße 37, 64293 Darmstadt** zu erheben.

Sie kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 293) auch mittels eines elektronischen Dokuments in einer aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Form erhoben werden. Für den Empfang elektronischer Dokumente ist ausschließlich der elektronische Briefkasten bestimmt der aus den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, geführt wird. Von dort aus werden die Einträge in das Netz der Justiz automatisch weitergeleitet. Der elektronische Briefkasten ist über die auf der Internetseite <http://www.justiz.hessen.de> bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung/Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Dies gilt nicht bei der Übermittlung als elektronisches Dokument.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

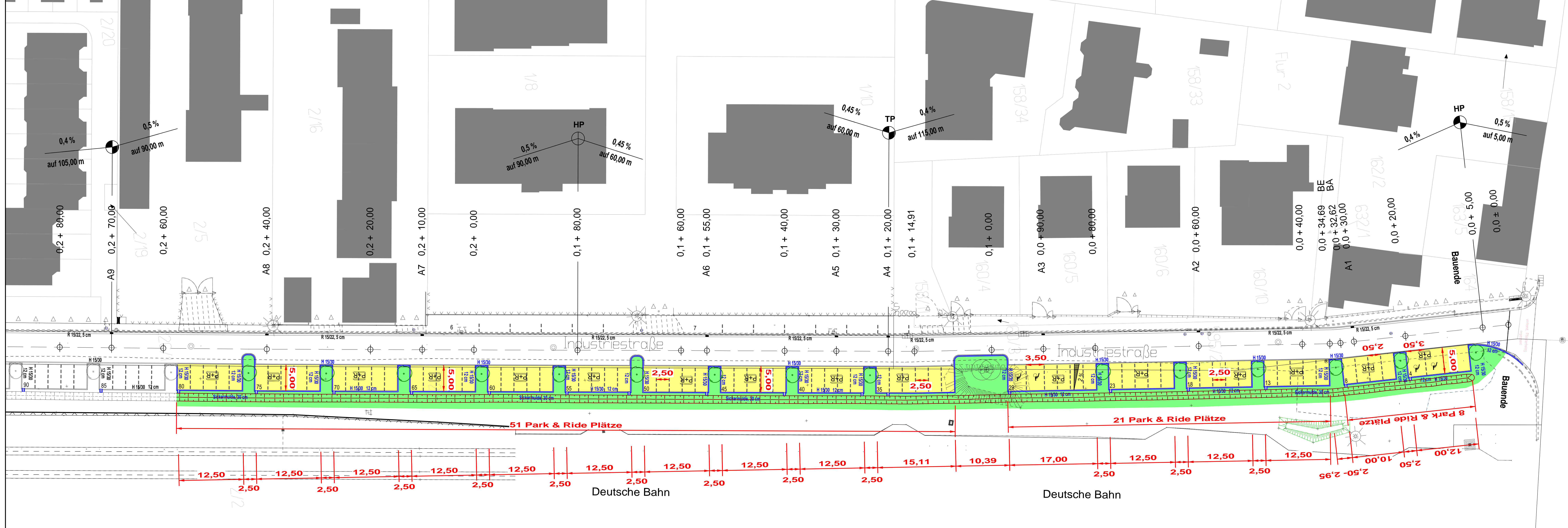


Armin Schulz

Anlagen

Vordruck einer Empfangsbestätigung
Vordruck einer Fertigstellungsanzeige
Vordruck einer Baubeginnanzeige
Vordruck eines Vergabevermerks

- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- geplantes Rasenfugenpflaster
 - geplante Grünfläche
 - geplante Versickerungsmulde
 - geplanter Hochbordstein H15/30
 - geplanter Betonstein 16/16/14
 - geplanter Baum



VORABZUG

INGENIEURBÜRO
HERMANN SCHÄFER
GmbH & Co. KG
Gartenstr.2 - Tel.06103/62039/30 - Fax 61504
63303 DREIEICH-Spremlingen

Gemeinde Erzhausen
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Gemeinde Erzhausen
Park & Ride S-Bahn
Ausführungsplanung

Aufgestellt:
Ing.-Büro Schäfer GmbH & Co.KG
Dreieich, den 17.08.2017

Unterlage Nr. 5
Blatt Nr. 1
Proj. 27062

Datum	Name
17.08.2017	JA
17.08.2017	JA

Lageplan
Maßstab 1: 250
Der Antragsteller:
Erzhausen, den 17.08.2017

0,0 + 80,00

A2 0,0 + 60,00

0,0 + 40,00

0,0 + 34,69

0,0 + 32,62

0,0 + 30,00

0,0 + 20,00

0,0 + 0,00

0,0 ± 0,00

A1

Bauende

Bauende

Priesterstraße

e Bahn

+5 Parkplätze



DS: VI/136 1. Ergänzung

Errichtung einer Park+Ride Anlage in der Industriestraße

Ergänzende Informationen zum Vorgang grundlegende Sanierung der Industriestraße

In der Industriestraße läuft zur Zeit der Bau einer P+R-Anlage. Da im kommenden Jahr Haushaltsmittel für den Ausbau der Fahrbahn und der Gehwege eingestellt sind, macht es Sinn, mögliche Synergieeffekte zu nutzen. Diese Synergieeffekte bestehen darin, daß eine namhafte und gute Straßenbaufirma vor Ort ist, die im Falle einer zügigen Ausschreibung der Maßnahme keine volle Baustelleneinrichtung kalkulieren müsste. Der mögliche Vorteil dadurch beträgt ca. 10.000 € netto (Preis der Position Baustelleneinrichtung) plus weitere 10.000 € netto (in die Einheitspreise einkalkulierte Einrichtungskosten), also 20.000 €.

Um diese Ausschreibung terminlich zu realisieren, muß unverzüglich ein Planungsauftrag an das Ingenieurbüro erteilt werden, damit möglichst noch im Dezember die Ausführungspläne und das Leistungsverzeichnis erstellt werden können. Das Ausschreibungsverfahren (öffentliche Ausschreibung) könnte direkt nach der Weihnachtspause vonstatten gehen so daß Mitte Februar ein Vergabevorschlag möglich wäre. Da der Bauzeitenplan der Firma Strassing für die P+R-Anlage bis Ende Februar geht, wäre eine beabsichtigte Beauftragung bis dahin Voraussetzung für die Erlangung der geschilderten Synergieeffekte.

Die Errichtung der geplanten Lärmschutzwand an der Bahnlinie würde durch den vorher stattfindenden Bau der davor liegenden Stellplätze nicht beeinträchtigt. Das Baufeld der Lärmschutzwand befindet sich zwischen den Stellplätzen und der Gleisanlage, es kann durch temporäre Überfahrten angefahren werden. Das Einfädeln der Wandelemente mittels Autokran bringt keine außergewöhnlichen Lasten für Asphalt- oder Pflasterflächen mit sich.

Im Haushalt der Gemeinde sind für die Grundhafte Sanierung der Industriestraße 300.000,00 Euro eingestellt.

Gerald Leiser - Gemeinde Erzhausen

Von: Michael Eberle <michael.eberle@ib-schaefer-gmbhco.de>
Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2017 18:57
An: Rainer Seibold - Gemeinde Erzhausen
Cc: Gerald Leiser - Gemeinde Erzhausen
Betreff: Re: To Do's die zweite

Guten Abend Herr Seibold,

bezüglich der Tischvorlage für die Gemeindevertretung würde ich folgenden Text vorschlagen:

In der Industriestraße läuft zur Zeit der Bau einer P+R-Anlage. Da im kommenden Jahr Haushaltsmittel für den Ausbau der Fahrbahn und der Gehwege eingestellt sind, macht es Sinn, mögliche Synergieeffekte zu nutzen. Diese Synergieeffekte bestehen darin, daß eine namhafte und gute Straßenbaufirma vor Ort ist, die im Falle einer zügigen Ausschreibung der Maßnahme keine volle Baustelleneinrichtung kalkulieren müsste. Der mögliche Vorteil dadurch beträgt ca. 10.000 € netto (Preis der Position Baustelleneinrichtung) plus weitere 10.000 € netto (in die Einheitspreise einkalkulierte Einrichtungskosten), also 20.000 €.

Um diese Ausschreibung terminlich zu realisieren, muß unverzüglich ein Planungsauftrag an das Ingenieurbüro erteilt werden, damit möglichst noch im Dezember die Ausführungspläne und das Leistungsverzeichnis erstellt werden können. Das Ausschreibungsverfahren (öffentliche Ausschreibung) könnte direkt nach der Weihnachtspause vonstatten gehen so daß Mitte Februar ein Vergabevorschlag möglich wäre. Da der Bauzeitenplan der Firma Strassing für die P+R-Anlage bis Ende Februar geht, wäre eine beabsichtigte Beauftragung bis dahin Voraussetzung für die Erlangung der geschilderten Synergieeffekte.

Die Errichtung der geplanten Lärmschutzwand an der Bahnlinie würde durch den vorher stattfindenden Bau der davor liegenden Stellplätze nicht beeinträchtigt. Das Baufeld der Lärmschutzwand befindet sich zwischen den Stellplätzen und der Gleisanlage, es kann durch temporäre Überfahrten angefahren werden. Das Einfädeln der Wandelemente mittels Autokran bringt keine außergewöhnlichen Lasten für Asphalt- oder Pflasterflächen mit sich.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Eberle

Ingenieurbüro **Hermann Schäfer GmbH & Co. KG**
Gartenstraße 2
63303 Dreieich

Tel: 06103 / 62030 oder 62039

Fax: 06103 / 61504

www.ib-schaefer-gmbhco.de

--

*Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Mail irrtümlich erhalten haben,
informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.*

*Wir haben alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um sicherzugehen,
dass kein Anhang dieser E-Mail Viren enthält. Wir können allerdings keine
Verbindlichkeit übernehmen, die aus Software-Viren resultiert.*

Am 05.12.2017 um 10:43 schrieb Rainer Seibold - Gemeinde Erzhausen:

Guten morgen Herr Eberle,
wir sollten uns zeitnah kurzschließen bzgl. folgender Dinge:

- 1.) Prüfung ob die Behindertenparkplätze für die Bezuschussung „Park and Ride“ notwendig ist?
- 2.) Prüfung ob die Fördersumme der „Park and Ride“ – Baumaßnahme pro geschaffenem Stellplatz oder für die Gesamtfläche ausgezahlt wird.
- 3.) Prüfung und mögliches Erstellen einer Tischvorlage für die Gemeindevertretung am 18.12. bzgl. Folgeauftrag an Strassing für Straßen und Gehwegebau in der Industriestraße um Synergien zu schaffen.....
 - a. Hier müssen wir die Argumentation entkräften, dass LKW's die neue Straße kaputt fahren wenn sie die Lärmschutzelemente transportieren (wann auch immer dies geschieht.....)

Wann hätten Sie Zeit?

Viele Grüße
Rainer Seibold

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister
Rainer Seibold
Gemeinde Erzhausen

Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen
Postfach 28, 64386 Erzhausen

Telefon: 06150 - 9767 – 32 -33
Telefon (Zentrale) : 06150 - 9767 - 0
Telefax: 06150 - 9767 - 47

eMail: rainer.seibold@erzhausen.de
Internet: <http://www.erzhausen.de>
Ihre Anfrage beantworte ich innerhalb von 24 Stunden

Gerald Leiser - Gemeinde Erzhausen

Von: Michael Eberle <michael.eberle@ib-schaefer-gmbhco.de>
Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2017 18:31
An: Rainer Seibold - Gemeinde Erzhausen
Cc: Gerald Leiser - Gemeinde Erzhausen
Betreff: Re: To Do's die erste

Guten Abend Herr Seibold,

ich war fast den ganzen Tag unterwegs, weshalb ich erst jetzt antworten kann. Allerdings habe ich keine Kosten und Mühen gescheut um unsere Hausaufgaben von gestern anzugehen. Ein Telefonat mit Frau Ludwig brachte die Erkenntnis, daß die Förderquote 4.000 € netto pro Stellplatz beträgt. Wenn wir, wie gestern angesprochen, jeweils aus 5 Stellplätzen 4 machen, reduziert sich die Summe der Fördermittel um 15 x 4.000 €. Das würden wir spüren. Sodann habe heute beim REWE-Center in Egelsbach den Zollstock ausgepackt. Die dortigen Stellplätze haben 3 m Breite, also das Maß, das sich aus unserer Verbreiterung ergeben würde. Da muß ich ganz klar feststellen, daß der dadurch entstehende Komfort einem Kurzparken beim Einkaufen (mit Tüten und Taschen und Kind) gerecht wird, dem Gedanken eines P+R-Platzes jedoch nicht so ganz entsprechen mag.

Die Anzahl der Behindertenstellplätze ist offensichtlich nicht vorgegeben, hier empfiehlt die Dame eine Befragung des Behindertenbeauftragten (Herr Heidler hat uns das unterschrieben). Wenn er nichts einzuwenden hat, steht der Nichtausweisung der Behindertenstellplätze nichts entgegen. Ich würde alternativ die Beschilderung von Mutter-Kind-Plätzen auf diesen 4 breiteren Stellflächen empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Eberle

Ingenieurbüro **Hermann Schäfer GmbH & Co. KG**
Gartenstraße 2
63303 Dreieich

Tel: 06103 / 62030 oder 62039

Fax: 06103 / 61504

www.ib-schaefer-gmbhco.de

--

*Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Mail irrtümlich erhalten haben,
informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.*

*Wir haben alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um sicherzugehen,
dass kein Anhang dieser E-Mail Viren enthält. Wir können allerdings keine
Verbindlichkeit übernehmen, die aus Software-Viren resultiert.*

Am 05.12.2017 um 10:43 schrieb Rainer Seibold - Gemeinde Erzhausen:

Guten morgen Herr Eberle,
wir sollten uns zeitnah kurzschließen bzgl. folgender Dinge:

- 1.) Prüfung ob die Behindertenparkplätze für die Bezuschussung „Park and Ride“ notwendig ist?

- 2.) Prüfung ob die Fördersumme der „Park and Ride“ – Baumaßnahme pro geschaffenem Stellplatz oder für die Gesamtfläche ausgezahlt wird.
- 3.) Prüfung und mögliches Erstellen einer Tischvorlage für die Gemeindevertretung am 18.12. bzgl. Folgeauftrag an Strassing für Straßen und Gehwegebau in der Industriestraße um Synergien zu schaffen.....
 - a. Hier müssen wir die Argumentation entkräften, dass LKW's die neue Straße kaputt fahren wenn sie die Lärmschutzelemente transportieren (wann auch immer dies geschieht.....)

Wann hätten Sie Zeit?

Viele Grüße
Rainer Seibold

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister
Rainer Seibold
Gemeinde Erzhausen

Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen
Postfach 28, 64386 Erzhausen

Telefon: 06150 - 9767 – 32 -33
Telefon (Zentrale) : 06150 - 9767 - 0
Telefax: 06150 - 9767 - 47

eMail: rainer_seibold@erzhausen.de
Internet: <http://www.erzhausen.de>
Ihre Anfrage beantworte ich innerhalb von 24 Stunden

INGENIEURBÜRO
HERMANN SCHÄFER
GmbH & Co. KG

Ing.-Büro H. Schäfer GmbH & Co. KG, Gartenstr.2, 63303 Dreieich

Gemeindevorstand
der Gemeinde Erzhausen
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

ENTWURF, PLANUNG UND BAULEITUNG
Kommunaler Tiefbau – Erschließungsanlagen – Gewässer

Gartenstraße 2
63303 Dreieich-Sprendlingen
Telefon: (06103) 62030 / 62039
Telefax: (06103) 61504

USt.-Nr.: 028 364 30368

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Tag

PF 091-18

16.03.2018

Betr.: Gemeinde Erzhausen, P+R Anlage Industriestraße
hier: Nachtragsvereinbarung Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen das geprüfte Nachtragsangebot Nr. 1 der Firma Strassing GmbH zu der im Betreff genannten Baumaßnahme.

Zur Prüfung des Nachtrages wurde am 15.03.2018, 11³⁰ Uhr, im Rathaus der Gemeinde Erzhausen die Urkalkulation im Beisein des AN geöffnet. Anschließend wurde der Nachtrag verhandelt. Verhandlungsteilnehmer waren Herr Heller (Bauamt Erzhausen), Herr Leiser (Bauamt Erzhausen), Herr Berger (Fa. Strassing), Herr Eberle (Ing.-Büro Schäfer) und Herr Pfündl (Ing.-Büro Schäfer).

Zu dem Nachtragsangebot nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach den gültigen Regelwerken und technischen Vorschriften zur abfalltechnischen Einstufung von Erdaushub ist das Erdaushubmaterial am Haufwerk zu beproben. Eine im Rahmen eines Bodengutachtens durchgeführte Stichprobe (Sondierung) gibt lediglich Anhaltspunkte über die zu erwartende Bodenbelastung, ersetzt aber nicht die Beprobung am Haufwerk. Naturgemäß wird durch eine Stichprobe vergleichsweise wenig Masse untersucht, was dazu führen kann, dass die tatsächliche Bodenbelastung falsch eingeschätzt wird. Damit bietet sich dem Auftragnehmer die Möglichkeit, auf eine Massenverschiebung innerhalb der LAGA-Klassen zu spekulieren.

Für die Beurteilung des Baugrundes wurde das Bodengutachten des Bauvorhabens Lärmschutzwand Industriestraße herangezogen. In diesem Bodengutachten wurde der Boden nicht bezüglich der Einstufung nach LAGA-Klassen untersucht.

Um Analysekosten von mindestens 1.000 € einzusparen und wegen der Unsicherheit bezüglich der Aussagekraft einer Bodenprobe, wurde gemeinsam von Ing.-Büro Schäfer und dem AG entschieden, auf eine zusätzliche Untersuchung zur

Handelsregister Offenbach, HRA 32097, Persönlich haftende Gesellschafterin: Ingenieurbüro Hermann Schäfer Verwaltungs GmbH in Dreieich
Handelsregister Offenbach, HRB 34998, Geschäftsführer Dipl.-Ing. Michael Eberle, Beratender Ingenieur

Bankkonto: Sparkasse Langen-Seligenstadt BIC HELADEF15LS IBAN DE02 5065 2124 0039 0002 94

abfalltechnischen Einstufung zu verzichten. Es wurde vereinbart, den Erdaushub als Haufwerk aufzusetzen, nach DIN zu beproben und anschließend nach tatsächlich entstehenden Kosten abzufahren.

Pos. 5.1.10 – Boden auf Zwischenlager transportieren:

In Baustellenbesprechung Nr. 1 am 16.11.2017 wurde vereinbart, dass der Bodenaushub am südlichen Bauende zwischengelagert werden soll. Es handelt sich dabei um eine im Bauvertrag nicht vorhergesehene Leistung, die zu vergüten ist. Der Angebotspreis ist als marktüblich einzustufen.

Pos. 5.1.20 und Pos. 5.1.30 – Zulage zum Erdaushub für die Abfuhr Z1 und Z2:

Wie oben stehend erläutert, wurde der Erdaushub am Haufwerk gem. den technischen Vorschriften beprobt. Dabei wurde festgestellt, dass der Erdaushub nach LAGA in die Klasse Z1 bzw. Z2 einzustufen ist. Der Angebotspreis richtet sich nach den tatsächlichen Entsorgungskosten. Die Rechnung des Abfallbeseitigungsfachbetriebs ist dem Nachtrag beigefügt. Es handelt sich dabei um eine im Bauvertrag nicht vorhergesehene Leistung, die zu vergüten ist. Der Angebotspreis ist als marktüblich einzustufen.

Pos. 5.1.40 – Wurzelschutzfolie liefern und verlegen:

Im Bereich der Pflanzbeete ist zum Schutz der Leitungen eine Wurzelschutzfolie einzubauen. Es handelt sich dabei um eine im Bauvertrag nicht vorhergesehene Leistung, die zu vergüten ist. Der Angebotspreis ist als marktüblich einzustufen.

Wir empfehlen Ihnen, dem Nachtragsangebot Nr. 1 der Firma Strassing in der geprüften Fassung zuzustimmen.

Eine Erhöhung der Auftragssumme auf 333.022,30 € (brutto) wird erforderlich.

Anbei erhalten Sie eine entsprechend vorbereitete Nachtragsvereinbarung Nr. 1 in zweifacher Ausführung, welche von Ihnen zu unterzeichnen und an die Firma Strassing GmbH mit der Bitte um Gegenzeichnung weiterzuleiten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

geprüftes Nachtragsangebot Nr. 1, 1-fach
Nachtragsvereinbarung Nr. 1, 2-fach

Ø Firma Strassing GmbH

Vergabestelle

Gemeinde Erzhausen
 Rodenseestraße 3
 64390 Erzhausen
 Deutschland
 Tel. _____ Fax _____

Datum	15.03.2018
Nachtragsvereinbarung Nr.	1
zu Auftrag Nummer	ERZ16-02
Auftrag vom	07.11.2017
Ansprechpartner	Herr Leiser
Telefon	06150/976737

Strassing GmbH
Am Galgenbach 3
63628 Bad Soden-Salmünster
Deutschland

Nachtragsvereinbarung

Baumaßnahme

Gemeinde Erzhausen, P+R Anlage Industriestraße (Los 2)

Leistung

Straßenbauarbeiten

- Bezug Mehr- und Minderkostenaufstellung des Auftragnehmers vom
 Nachtragsangebote des Auftragnehmers vom
 Nachtragsangebot Nr. 1 vom 02.02.2018

- Anlagen 1. Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. **1** vom **15.03.2018**
 2. Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung ¹
 3.

Vereinbarung:

Hiermit wird folgende Nachtragsvereinbarung getroffen; hierzu ergeben sich die geänderten bzw. neuen Preise zu den entsprechend betroffenen (Teil-)Leistungen/LV-Positionen aus der beigefügten Anlage 1, die Vertragsbestandteil wird.

1.	Summe des erteilten Auftrags	254.959,49 € brutto
2.	Summe bisheriger Änderungen	0,00 € brutto
3.	Summe der bisherigen Gesamtvergütung	254.959,49 € brutto
4.	Summe der zusätzlichen Vergütung nach Anlage 1	78.062,81 € brutto
5.	Summe neue Gesamtvergütung nach Anlage 1	333.022,30 € brutto

¹ Die Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung bitte unverzüglich unterschrieben zurücksenden.

6. Vertragsbedingungen und weitere vertragliche Vereinbarungen

6.1 Es gelten alle Bedingungen des Hauptauftrags einschließlich der dort vereinbarten Nachlässe (ohne oder mit Bedingungen) und der sonstigen Vereinbarungen.

6.2 Fristen

6.2.1 Die Ausführungsfrist wird um _____ Werktage auf den _____
 verlängert
 verkürzt.

6.2.2 Die Ausführungsfrist wird nicht berührt.

6.2.3 Der Fertigstellungstermin wird auf den _____ festgesetzt.

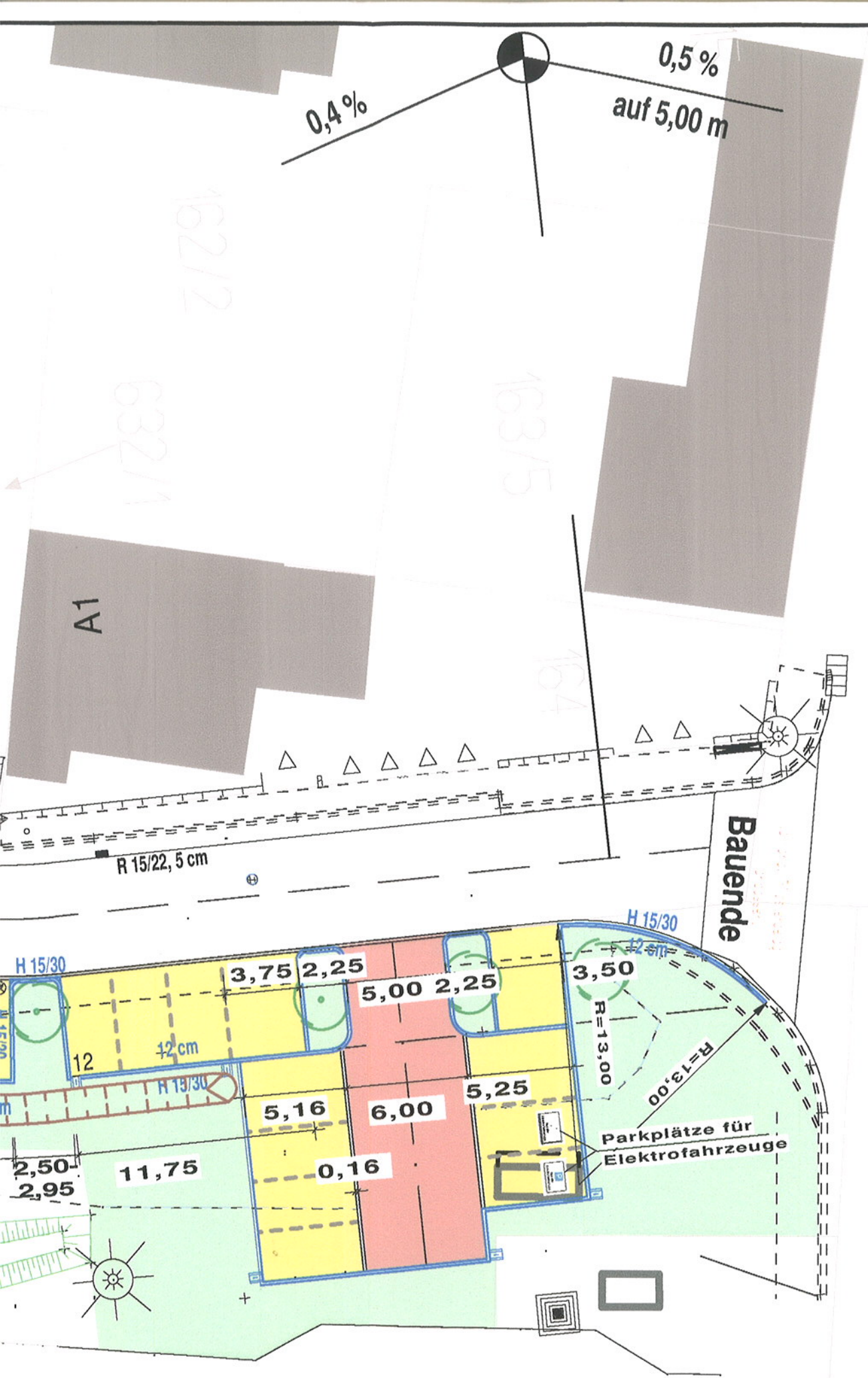
6.2.4 Zu Einzelfristen als verbindliche (Vertrags-)Fristen:

7.

_____, den _____

 (Auftraggeber)


 (Auftragnehmer)



ZEICHENERKLÄRUNG:


	geplantes Rasenfugenpflaster
	geplante Grünfläche
	geplantes Verbundpflaster
	geplante Versickerungsmulde
	geplanter Hochbordstein H15/30
	geplanter Betonstein 16/16/14
	geplanter Baum

INGENIEURBÜRO
HERMANN SCHÄFER
 GmbH & Co. KG
 Gartenstr.2 - Tel.06103/62039/30 - Fax 61504
 63303 DREIEICH-Sprendlingen

 **Gemeinde Erzhausen**
 Rodenseestraße 3
 64390 Erzhausen

Gemeinde Erzhausen
Park & Ride S-Bahn
 Ausführungsplanung
Lageplan Tekturblatt

Blatt Nr. 1a
 Proj. 27062

Gemeinde Erzhausen:	Maßstab 1 : 250	
	Datum	Name
	bearbeitet 06.12.2017	JA
	gezeichnet 06.12.2017	RUF
	geprüft:	

auf 60,00 m

TP

auf 115,00 m

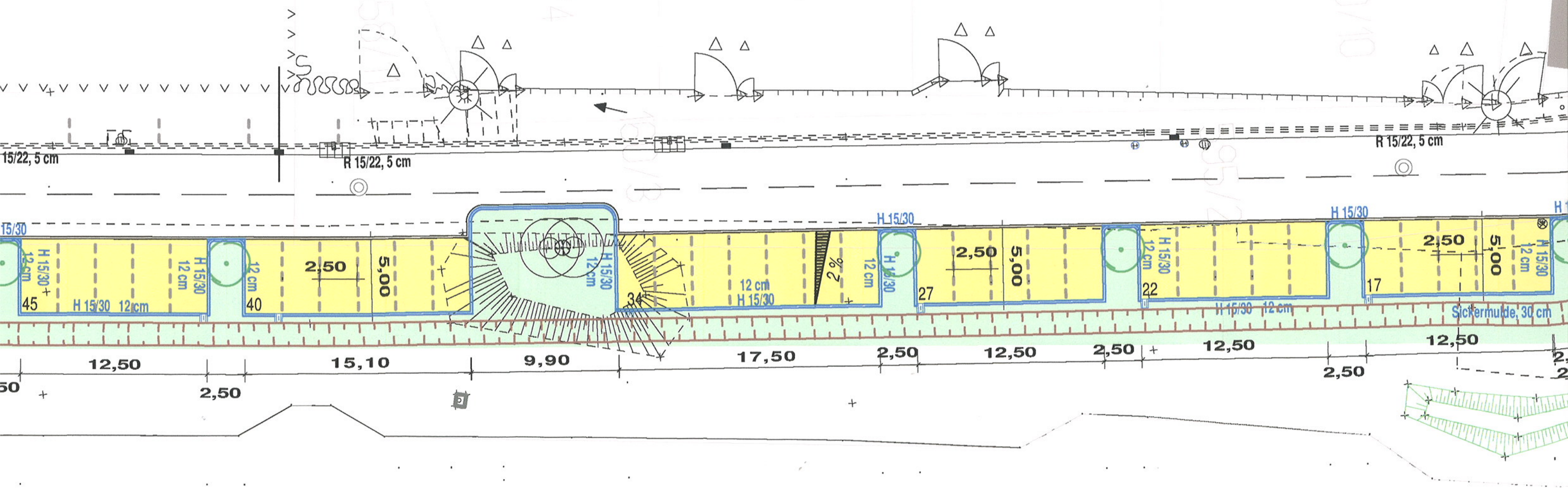
A5

A4

A3

A2

Industriestraße



15/22, 5 cm

R 15/22, 5 cm

R 15/22, 5 cm

15/30

H 15/30

H 15/30

H 15/30

H 15/30 12 cm
45

H 15/30 12 cm
40

2,50
5,00

H 15/30 12 cm
34

12 cm
H 15/30

H 15/30 12 cm
27

2,50
5,00

H 15/30 12 cm
22

H 15/30 12 cm
17

H 15/30 12 cm
12

12,50

15,10

9,90

17,50

2,50

12,50

2,50

12,50

2,50

12,50

2,50

Sickermulde, 30 cm

auf 60,00 m

TP

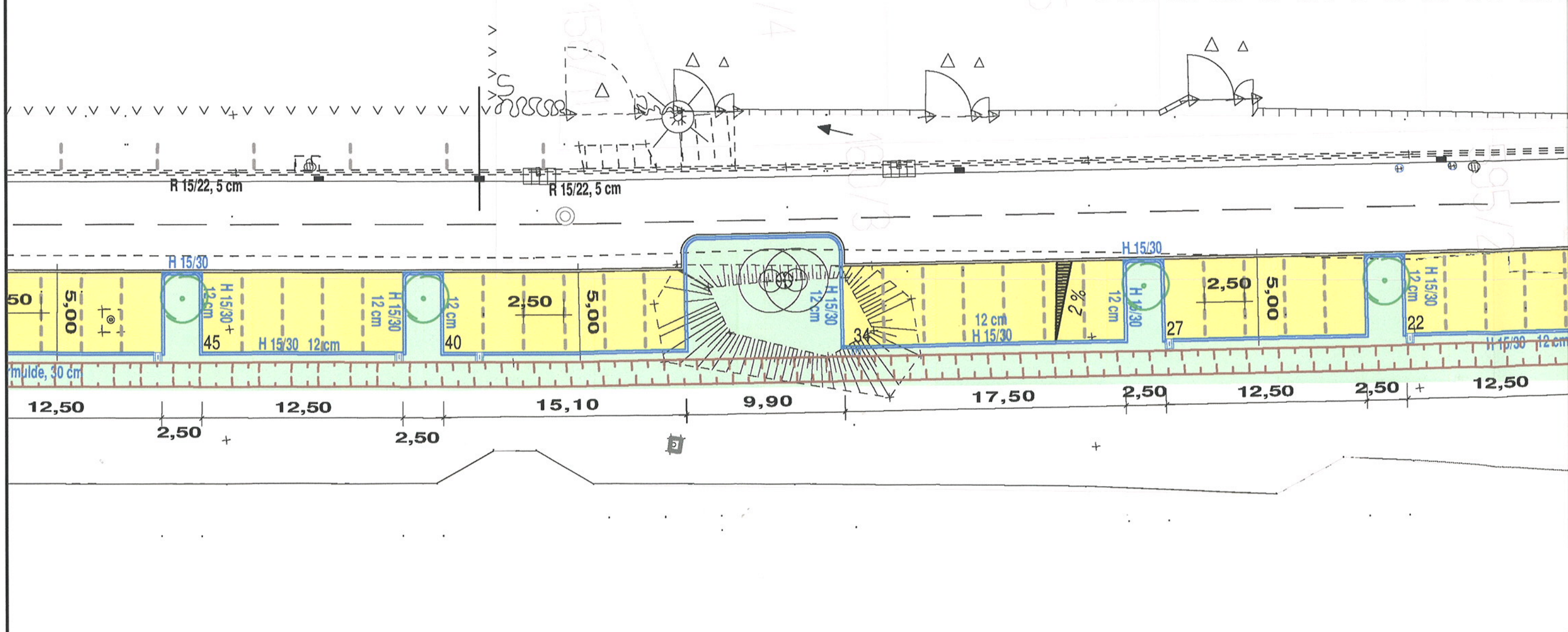
auf 115,00 m

A5

A4

A3

Industriestraße



EINGEGANGEN

03. Feb. 2018

Erl.....

Strassing GmbH · Postfach 55 · 63620 Bad Soden-Salmünster

Gemeinde Erzhausen
Rodenseestraße 3

64390 Erzhausen

02.02.2018

Az.: Be / Lk – 10-721731

(bitte AZ bei Antwort angeben)

**Gemeinde Erzhausen, P + R Anlage Industriestraße (Los 2)
Straßenbauarbeiten
Maßnahme-Nr. ERZ16-02**

Geänderte oder zusätzliche Leistungen gemäß § 2 VOB/B, Nachtrag Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 VOB/B hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung bzw. auf Vereinbarung eines neuen Preises für im Vertrag nicht vorgesehene oder geänderte Leistungen, welchen wir hiermit ankündigen.

Die Vergütung richtet sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geänderten bzw. zusätzlich geforderten Leistung.

Anbei unterbreiten wir Ihnen für diese geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen unseren
Nachtrag - Nr. 1

Wir weisen darauf hin, dass die Erweiterung des Leistungsumfanges zeitliche Auswirkungen auf die Gesamtbaumaßnahme oder Teile der Baumaßnahme hat, die bisher noch nicht berücksichtigt sind. Diese geltend zu machen behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wir bitten um Prüfung und Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen

STRASSING GMBH



Ø Ingenieurbüro
Hermann Schäfer GmbH & Co. KG
Gartenstraße 2
63303 Dreieich

Anlage

Nachtrag Nr. 1

Kalkulation

Angebot Fa. Reuter

Angebot Fa. Rüppel

NACHTRAG NR. 1

Projekt: 10-721731 Erzhausen Los 2: P+R-Anlage Industriestr.
LV: 42617-2 LOS 2: P + R Anlage Industriestraße

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
5. ✓	Nachträge ✓			
5.1. ✓	Nachtrag Nr. 1 ✓			
5.1.10 ✓	Boden der OZ 2.1.1. auf Zwischenlager transportieren ✓ Boden der OZ 2.1.1. auf Zwischenlager transportieren und dort aufhalten	980,000 M3 ✓	3,95 ✓	3.871,00 ✓
5.1.20 ✓	Zulage zu OZ 2.1.1. für die Entsorgung Boden der Zuordnungsklasse LAGA Z 1 DK 0 ✓ Zulage zu OZ 2.1.1. für die Entsorgung Boden der Zuordnungsklasse LAGA Z 1 DK 0	25,000 TO 120,00	13,70 ✓	342,50 1.644,00
5.1.30 ✓	Zulage zu OZ 2.1.1. für die Entsorgung Boden der Zuordnungsklasse LAGA Z 2 DK 0 ✓ Zulage zu OZ 2.1.1. für die Entsorgung Boden der Zuordnungsklasse LAGA Z 2 DK 0	1.850,000 TO ✓	31,80 31,58	58.830,00 58.423,00
5.1.40 ✓	Wurzelschutzfolie liefern und verlegen ✓ Wurzelschutzfolie liefern und in Baugrube zum Schutz von Leitungen verlegen. Die Wurzelschutzfolie ist vor dem Einbau der Erdmaterialien abzusichern. Wurzelschutzfolie aus PE mit FLL - Prüfzeugnis, Minstdicke: 0,50 mm. Breite der Folie: ca. 2,50 m, Länge der Folie: ca. 1,50 m.	315,000 M2 220,00 Höhe: 1,0m Länge: 5,0+2,5+5,0=12,5m ca. Insel	7,81 7,55	2.460,15 1.661,00
	Summe 5.1.	Nachtrag Nr. 1		65.503,65
	Summe 5.	Nachträge		65.503,65 <u>65.599,00</u>

63628 Bad Soden-Salmünster

NACHTRAG NR. 1
Zusammenstellung

Projekt: 10-721731 Erzhausen Los 2: P+R-Anlage Industriestr.
LV: 42617-2 LOS 2: P + R Anlage Industriestraße

Ordnungszahl	Kurztext	Betrag in EUR
5. ✓ 5.1. ✓	Nachträge ✓ Nachtrag Nr. 1 ✓	65.503,65-
	Summe 5. Nachträge	65.539,00 65.503,65-
LV	42617-2	65.503,65-
5.	Nachträge	65.503,65-
	Summe LV 42617-2 LOS 2: P + R Anlage Ind..	65.503,65

Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus
in Höhe von 19,00 %

	65.539,00	65.503,65 EUR
+	12.463,81	12.445,69 EUR
	<u>78.062,81</u>	<u>77.949,34 EUR</u>

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 2

Bad Soden-Salmünster

(Ort)

02.02.2018

(Datum)

STRASSING GMBH

Am Galgenbach 3
63628 Bad Soden-Salmünster
Tel: 03076/7309-0 Fax: 03076/7309-800

(rechtsgültige Unterschrift)

geprüft am 15/3/2018
i. A. Pfundell

Angebotskalkulation

LV-Menge
Währung: EUR

Projekt: 10-721731 Erzhäuser Los 2: P+R-Anlage Industriestr.
Kalkulation: Auftragskalkulation

OZ von 5.1. bis 5.1.

OZ	Menge ME	K	KoA/Bst./BAS	Kurztext/Positionst	Stunden	Kosten	Preis F
----	----------	---	--------------	---------------------	---------	--------	---------

42617-2 LV: LOS 2: P + R Anlage Industriestraße

5.1.				Nachträge			
5.1.				Nachtrag Nr. 1			
5.1.10	980,000	M3		Boden der OZ 2.1.1. auf Zwischenlager transportieren	0,049 47,911	3,31 3.245,55	3,95 3.871,00

U2	Menge ME	K	Bezeichnung	VS WE	/	Faktor KMF	Stunden	Kosten	pro ME
	1,000	m³	ZWISCHENLAGERN		/	22,500	1,100	74,62	74,62
	1,100	STD	LOHN	38,83	EUR		1,100	42,71	42,71
	1,000	STD	RADLADER 6T (0,9 M3)	19,20	EUR		0,049	19,20	19,20
	1,000	STD	KLEINDUMP	12,60	EUR			12,60	12,60

HKoA, Soll+Risiken	LOHN	MATERIALSCHALUNG/RÜSTVERBAU	GERÄT	BAUSTAUSSTATTHEINR	ALLGEMEINE KOSTEN	FREMDARBEITSKOSTEN	NACHUNTERNEHMERLST
pro ME	1,90	0,88	0,54				
	1.860,39	858,42	526,74				
STUNDENLÖHNE							
OHNE ZUSCHLAG							

Preisbildung	EKT	VWU	EKZ	VHZ	EPD	EP/GB	Nachlass	Erlös
pro ME	3,31		0,63		0,00	3,95		3,95
	3.245,55		621,52		3,92	3.871,00		3.871,00

5.1.20 **170.000** ~~25.000~~ TO Zulage zu OZ 2.1.1. für die Entsorgung Bodens der Zuordnung..

U1	Menge ME	K	Bezeichnung	VS WE	/	Faktor KMF	Stunden	Kosten	pro ME
	-1,000	to	VERWERTEN Z0					8,00	8,00
	1,000	T	FRACHT BODEN LAGA Z0	3,50	EUR			3,50	3,50
	1,000	T	KIPPGEBÜHR BODEN LAGA Z0	4,50	EUR			4,50	4,50
	1,000	TO	Deponieren Z 1					19,50	19,50
	1,000	T	VERWERTUNG BOD. LAGA Z1	19,50	EUR			19,50	19,50

HKoA, Soll+Risiken	LOHN	MATERIALSCHALUNG/RÜSTVERBAU	GERÄT	BAUSTAUSSTATTHEINR	ALLGEMEINE KOSTEN	FREMDARBEITSKOSTEN	NACHUNTERNEHMERLST
pro ME			-3,50		15,00		
			-87,50		375,00		
STUNDENLÖHNE							
OHNE ZUSCHLAG							

Zuschlag: 19,15%

Angebotskalkulation

LV-Menge
Währung: EUR

Projekt: 10-721731 Erzhäuser Los 2: P+R-Anlage Industriest.
Kalkulation: Auftragskalkulation

OZ von 5.1. bis 5.1.

OZ	Menge	ME	K	KoA/Bst./BAS	Kurztext/Positionstyp	EKT	VWU	EKZ	VHZ	VS	WE	/	Faktor	KMF	Stunden	Kosten	Preis	F	
42617-2					LV: LOS 2: P + R Anlage Industriestraße														
5.					Nachträge	11,50		2,20											
5.1.					Nachtrag Nr. 1	287,50		55,06											
5.1.20					...														
Preisbildung pro ME																			
5.1.30	1.850,000	TO			Zulage zu OZ 2.1.1. für die Entsorgung Boden der Zuordnung.											26,50	26,50	34,58	24,80
																49.374,88	58.830,00	58.830,00	
																	58.423,80		
U1	1,000	T	44515		Bezeichnung VERWERTEN Z0					VS	WE	/				8,00	8,00		13,70
	1,000	T	62015		FRACHT BODEN LAGA Z0											3,50	3,50		13,70
	1,000	T	62015		KIPPGEBÜHR BODEN LAGA Z0											4,50	4,50		342,50
U2	1,000	TO			Deponieren Z 2											34,50	34,50		342,50
	1,000	T	62019A		VERWERTUNG BOD. LAGA Z0											34,50	34,50		342,50
	4,000		64		GEBÜHREN					800,000						0,19	0,19		342,50
HKoA, Soll+Risiken pro ME					MATERIALSCHALUNG/RÜSTVERBAU														
					GERÄT BAUSTAUSSTATTEINR														
					OHNE ZUSCHLAG														
Preisbildung pro ME																			
5.1.40	345,000	M2			Wurzelschutzfolie liefern und verlegen											6,33	6,33	7,84	7,55
																6,55	6,55	2.460,16	1.661,00
U1	3,000	STD	11		Bezeichnung Verlegen und Sichern					VS	WE	/				141,87	141,87		5,67
	1,000	STD	B RL6		LOHN											116,49	116,49		4,66
	3,000	STD	233061		RADLADER 6T (0,9 M3)											19,20	19,20		0,77
	1,000	m2			SCHNURNÄGEL DN 20mm ..											6,18	6,18		0,25
U2	1,000	m2			Liefern											0,88	0,88		6,76
	1,000	m2	251060A		HDPE-Wurzelsperre 1mm ..					131,71	EUR	/				0,66	0,66		0,66

Buchlag 19,15%

Unsere Preise basieren auf Transporten in ausgeladenen Sattelfahrzeugen frei gut erreichbarer Baustelle. Bei Nichtauslastung der Fahrzeuge behalten wir uns einen Frachtausgleich vor. Die maximale Kipp- oder Ladezeit beträgt 15 Minuten. Bei Überschreitungen kommen die üblichen Stundensätze zum Tragen. Bei Lieferungen im Vierachser, Hängerzug oder geteiltem Hängerzug werden Zuschläge berechnet. In die Zuschläge bei Hängerzug oder geteiltem Hängerzug wurde der erhöhte Zeitaufwand (zweimal laden und wiegen) und die geringere Ladekapazität eingerechnet.

Zuschlag Hängerzug:	€ 1,00/t
Zuschlag geteilter Hängerzug:	€ 3,00/t

Bei Abfuhr von Erdaushub ist zwingend eine Analyse nach LAGA-Boden (Hess. Baumerkblatt 2015) vorzulegen. Mineralische Aufbruchstoffe (Bauschutt, Beton-/Asphaltaufbruch etc.) müssen unbelastet und frei von Fremdstoffen sein. Sollten chemische Belastungen vorliegen, so sind die jeweiligen Verwertungsvorschriften und Annahmekriterien der Entsorgungs- und Verwertungsstellen, je nach Höhe der Belastung, einzuhalten. Die Abfuhr von belasteten Stoffen kann erst nach Vollständigkeit der Entsorgungspapiere begonnen werden. Bei Problemen an den Kippstellen, insbesondere bei schlechten Witterungsverhältnissen oder bei negativer Materialkonsistenz, kann die Abfuhr eingestellt werden.

Zusatzkosten für Beprobungen, Erstellung von Begleitpapieren und Entsorgungsnachweisen:

Chemische Analyse nach LAGA (Hess. Baumerkblatt 2015)	€ 400,00
Zusatzparameter Deponieverordnung	€ 200,00
Chemische Analyse PAK nach EPA	€ 75,00
Elektronisches Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle	€ 150,00

Reklamationen für Liefermaterial müssen sofort nach Anlieferung angemeldet werden, spätere Ansprüche können wir nicht mehr akzeptieren. Die vorgenannten Preise sind Nettopreise ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten als Komplettangebot. Änderungen und Streichungen von Positionen bedürfen einer Nachverhandlung. An das Angebot halten wir uns 4 Wochen nach Ausstellungsdatum gebunden.

Zahlungsbedingungen: 14 Tage rein netto

Ihr Ansprechpartner: Dirk Fenner
Telefon: 06182-826190
Fax: 06182-8261910
E-Mail: df@reuter-logistik.de
Internet: www.reuter-logistik.de

Mit freundlichen Grüßen

Reuter Logistik GmbH

Dirk Fenner



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand 06/2007)

Reuter Logistik GmbH, Marie-Curie-Str. 8, 63500 Seligenstadt

1. Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Reuter Logistik GmbH (im folgenden Reuter Logistik GmbH genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende Regelungen gelten nur, wenn diese in gesonderten Vereinbarungen beschrieben und von der Reuter Logistik GmbH gegengezeichnet sind.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und gelten jeweils vorbehaltlich der technischen und rechtlichen Realisierung. Inhalte, Angaben und Unterlagen, die im Angebot als Grundlage erwähnt sind, bzw. als Bestandteile zum Angebot gelten, sind grundsätzlich für alle Parteien bindend. Risiken, welche sich aus falschen und unvollständigen Inhalten, Angaben und Unterlagen ergeben können, gehen ausschließlich zu Lasten der Vertragspartner/Kunden. Für unsere Angebote gilt eine beschränkte Bindefrist. In der Regel sind dies 3 Monate ab Erstellungsdatum.
3. Der Vertragspartner/Kunde versichert der Reuter Logistik GmbH ausdrücklich, dass ihr alle für die Durchführung/Abwicklung der Leistungen notwendigen Informationen, insbesondere behördliche und rechtsverbindliche Anordnungen oder ähnliches zur Verfügung gestellt worden sind. Risiken, Ersatzansprüche von Dritten und gegebenenfalls Folgekosten aller Art, die aus einem möglichen Vorbehalt dieser Informationen abgeleitet werden können, gehen zu Lasten der Vertragspartner/Kunden. Dies gilt insbesondere, wenn Behörden oder private Dritte eine anderweitige Entsorgung/Verwertung fordern, weil das Material vom Auftraggeber falsch oder unvollständig deklariert wurde. Abfälle und Reststoffe bleiben bis zu ihrer endgültigen Entsorgung und vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftraggebers bzw. Abfallerzeugers. Die Verjährungsfrist für diesen Freistellungsanspruch beträgt fünf Jahre, soweit gesetzlich eine längere Verjährungsfrist nicht vorgeschrieben ist. Weiterhin ist der Vertragspartner/Kunde verpflichtet, die Reuter Logistik GmbH über alle Veränderungen des jeweiligen Sachstandes, welche die Durchführung/Abwicklung der Leistung beeinflussen könnte, unverzüglich zu informieren.
4. Sollte es zu Einstellungen, Verzögerungen und/oder Aussetzen der Leistungen der Reuter Logistik GmbH, insbesondere durch behördliche oder durch Einsprüche Dritter kommen, ist die Reuter Logistik GmbH von allen Ersatzforderungen und Schadensersatzforderungen freigestellt. Weitergehend behält sich die Reuter Logistik GmbH das Recht vor, Aufträge abzulehnen bzw. die weitere Durchführung/Abwicklung auszusetzen, wenn begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beauftragung bzw. der Verdacht besteht, dass es auf Grund ihrer Tätigkeit zu einer Ordnungswidrigkeit bzw. zu sonstigen Beanstandungen kommen kann.
5. Die Reuter Logistik GmbH behält sich das Recht vor, sich zur Auftragsbefreiung Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung/Abwicklung von Aufträgen und erfolgt unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht.
6. Lieferungen erfolgen an der vereinbarten Stelle, wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, trägt dieser die dadurch entstehenden Kosten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und Termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Für Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Lieferfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus.
7. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall ist die Ware zur Nachprüfung unangetastet zu lassen. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen oder Materialien vermengt oder verändert. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.
8. Für sämtliche Leistungen der Reuter Logistik GmbH gilt der Eigentumsvorbehalt. Dies gilt auch für das sogenannte „Geistige Gut“. Der Vertragspartner/Kunde kann erst nach vollständiger Begleichung unserer Forderungen hierüber frei verfügen.
9. Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Beanstandungen aller Art an den Leistungen der Reuter Logistik GmbH berechtigen nicht zur Verlängerung der Zahlungsziele. Bei Überweisungen und der Entgegennahme von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der Reuter Logistik GmbH endgültig gutgeschrieben worden ist. Der Vertragspartner/Kunde ist zur Aufrechnung von Gegenforderungen nur dann berechtigt, wenn diese anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Kommt der Vertragspartner/Kunde schuldhaft in Zahlungsverzug, ist die Reuter Logistik GmbH befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Verzugszinsen werden mit 5 % p. a. über den jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Reuter Logistik GmbH ist berechtigt, diese zu erhöhen, wenn nachweislich höhere Belastungen entstanden sind.
10. Gemäß § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes setzt die Reuter Logistik GmbH den Vertragspartner/Kunden davon in Kenntnis, dass die zur Leistungsbringung benötigten Daten gespeichert werden.
11. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch Wechsel- und Scheckklagen, ist das Amtsgericht Seligenstadt bzw. Landgericht Darmstadt.
12. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Freu[n]de am Bau.



bauzentrum rüppel gmbh postfach 16 62 63556 gelnhäusen

Firma
Strassing GmbH
Bauunternehmung
Am Galgenbach 3
63628 Bad Soden-Salmünster

ANGEBOT

KAN 7190614

Datum : 29.01.2018
Kundennummer : 6015199/ 1
Vorgangsnummer : KAN7190614
Umsatzsteuer-ID : DE113588637
> Bitte bei Rückfragen angeben <

Telefon 06056 73090
Telefax 06056/7309800

> Dieser Vorgang wird bearbeitet von: <
J. Jokisch 06051 8239-853
Email: j.jokisch@rueppel.de

Lieferung vom Werk durch Lieferant
an Kunden
Gültig bis: 28.02.2018
Ergänzung zu KAN 7185378

L I E F E R A D R E S S E :
Los 1 Bushaltestelle

Fa. Strassing
Industriestraße
64390 Erzhausen

Pos	Bezeichnung	Menge	E.-Preis	Betrag EUR
-----	-------------	-------	----------	------------

1	Sehr geehrter Herr Glöckner,			
---	------------------------------	--	--	--

wir danken für Ihre Anfrage und bieten Ihnen aufgrund unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wie folgt freibleibend an:

- | | | | | |
|---|---|--|--|--|
| 2 | -Kommissionierzuschlag pro angefangene Palette Pflaster- und Bordsteinmaterial u. Mauerscheiben 11,- Euro Palette
-Zulage pro angebrochene Verpackung STG-Material: 20,- Euro
-Kranentladung Pflaster/ Borsteine / Mauerscheiben : 3,50 Euro/Tonne
-Frachtpauschale bei Anlieferung unter 500 Euro Warenwert von unserem Lager: 18,00 Euro je Anlieferung
-Preisstellung nur bei Gesamtabnahme aller angefragten Artikel
-Produktionszeiten / Lieferzeiten müssen geklärt werden.
-Schachtbestellungen erst nach abgezeichneter Massskizze seitens Schachthersteller
-Hilfsmittel wie Seilschlaufen für Mauerscheiben und Schächte werden immer in Rechnung gestellt, eine Rückgabe ist ausgeschlossen.
Artikel, die als Sonderbestellungen / Sonderanfertigungen gekennzeichnet sind, müssen komplett abgenommen werden und sind von der Rückgabe ausgeschlossen.
-Die Produktempfehlungen entbinden den Käufer nicht von der Prüfung der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
-Die Preise verstehen sich freibleibend, zugweise angeliefert zzgl. gesetzl. MwSt.und den zugrundeliegenden Lieferungs- | | | |
|---|---|--|--|--|

Übertrag auf Seite 2

0,00

Bauzentrum Rüppel GmbH
Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. C. Ruppel
Dipl.-Kfm. S. Link

Am Galgenfeld 17-21
63571 Gelnhäusen
Tel.: 06051 8239-0
Fax: 06051 15509

In der Grobach 2
61197 Florstadt
Tel.: 06041 8277 0
Fax: 06041 827250

E-Mail:
info@rueppel.de
Web:
www.rueppel.de

Amtsgericht Hanau
Reg.-Abt. GN, HRB 11726
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 811371459

Kreissparkasse Gelnhäusen
BLZ 567 500 94, Kto. 3715
IBAN: DE86507500940000003715
BIC: HELADEF1061



Freu[n]de am Bau.



Strassing GmbH
63628 Bad Soden-Salmünster

KAN 7190614

Seite 2
Menge

Pos	Bezeichnung	E.-Preis	Betrag EUR
	Übertrag von Seite 1		0,00

und Zahlungsbedingungen.

-Der Kunde sorgt für die freie Befahrbarkeit zu der Baustelle mit LKW Zügen 40 to.

3	Artikelnummer: 2111131081 L Hochbordstein * + Steingrau 12/15 x 25 x 100 cm Farbabweichungen, sowie Kalkausblühungen sind produktionstechnisch nicht vermeidbar und stellen keine berechtigte Reklamation dar.	500,000 lfdm sind 33,000 Pal und 5 Stk oder 42750,000 kg	4,10	2050,00	a 15 Stk
4	Artikelnummer: 2111131082 L Hochbordstein * Steingrau 12/15 x 25 x 50 cm Farbabweichungen, sowie Kalkausblühungen sind produktionstechnisch nicht vermeidbar und stellen keine berechtigte Reklamation dar.	14,000 lfdm sind 28 Stk oder 1197,000 kg	8,19	114,66	
5	Artikelnummer: 2111131101 L Übergangstein Hoch- auf Rundbord * Grau 12/15 x 25 - 15 x 22 cm links Farbabweichungen, sowie Kalkausblühungen sind produktionstechnisch nicht vermeidbar und stellen keine berechtigte Reklamation dar.	1,000 lfdm sind 1 Stk oder 80,000 kg	11,70	11,70	
6	Artikelnummer: 2111131107 L Übergangstein Hoch- auf Rundbord * Grau 12/15 x 25 - 15 x 22 rechts Farbabweichungen, sowie Kalkausblühungen sind produktionstechnisch nicht vermeidbar und stellen keine berechtigte Reklamation dar.	1,000 lfdm sind 1 Stk oder 80,000 kg	11,70	11,70	
7	Artikelnummer: 3303070019 L Kranentladung pro Tonne	1,000 Tonne	3,50	3,50	
8	Artikelnummer: 2132070001 Wurzelschutzfolie auf Rolle + schwarz 100x2 m	1,00 Rolle	131,71	131,71	

Übertrag auf Seite 3

2323,27

Bauzentrum Rüppel GmbH
Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. C. Rüppel
Dipl.-Kfm. S. Liak

Am Galgenfeld 17-21
63621 Gelnhausen
Tel.: 06051 8239-0
Fax: 06051 13509

In der Grobach 2
61197 Florstadt
Tel.: 06041 8272-0
Fax: 06041 827250

E-Mail:
info@ruessel.de
Web:
www.ruessel.de

Amtsgericht Hanau
Reg.-Abt. GN, HRB 11/26
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 811371458

Kreissparkasse Gelnhausen
Bl. Z 507 500 94, Kto. 3715
IBAN: DE98507500940000003715
BIC: HELADEF1061



Freu[n]de am Bau.



Strassing GmbH
63628 Bad Soden-Salmünster

KAN 7190614

Seite 3
Menge

E.-Preis

Betrag EUR
2323,27

Pos	Bezeichnung				Betrag EUR
	Übertrag von Seite	2			2323,27

9 Unser Angebot bezieht sich auf die ausgewiesenen Produkte und Mengen, bei kompletter Abnahme in einer Lieferung oder in voll ausgeladenen Lastzügen, frei Baustelle, ohne Entladung. Ergeben sich Änderungen, behalten wir uns eine Preisanpassung vor.

Wir gehen davon aus, Ihnen ein interessantes Angebot unterbreitet zu haben und würden uns über Ihren Auftrag freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Bauzentrum Rüppel GmbH

i.A. Jonas Jokisch

Unser Angebot versteht sich unter Zugrundelegung unserer in unseren Geschäftsräumen oder im Internet unter www.rueppel.de erhältlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Kommissionsware ist von Rückgabe und Umtausch ausgeschlossen.

Nettowarenwert EUR	MwSt. %	MwSt. EUR	Gesamtbetrag EUR
2323,27	19,00	441,42	2764,69
14 Tage 3% Skonto, 30 Tage netto			

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Diese finden sie auf www.rueppel.de/agb

Bauzentrum Rüppel GmbH
Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. C. Rüppel
Dipl.-Kfm. S. Link

Am Galgenfeld 17-21
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051 8239-0
Fax: 06051 15599

In der Grobach 2
61197 Florstadt
Tel.: 06041 9272-0
Fax: 06041 827250

E-Mail:
info@rueppel.de
Web:
www.rueppel.de

Amtsgericht Hanau
Reg. Abt. GN, HRB 11726
Umsatzsteuer-ID Nr.:
DE 811371459

Kreissparkasse Gelnhausen
BLZ 507 500 94, Kto. 3715
IBAN: DE95507500940000003715
BIC: KFS2333



GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VI/154

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	02 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	GfE-Fraktion
Datum:	05.12.2017

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	18.12.2017	
Haupt- und Finanzausschuss	18.01.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	01.03.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	19.04.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	30.08.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	18.10.2018	
Gemeindevertretung	05.11.2018	

**Neufassung der Vereinsförderrichtlinien
-Antrag der Fraktion GfE-**

Beschlussvorschlag:

Siehe Anlage

Sachdarstellung:

Siehe Anlage

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Vereinsförderung
2. Vereinsfoerderrichtlinien - Entwurf - Die Grünen
3. Vereinsfoerderrichtlinien - Entwurf - SPD
4. Vereinsfoerderrichtlinien_synapse
5. vorläufige neue Vereinsfördersatzung
6. Rückmeldung der Vereine zur vorl. Vereinsförderrichtlinie

GfE

Gemeinsam für Erzhausen

GfE - Gemeinsam für Erzhausen • Im Bensensee 4 • 64390 Erzhausen

An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Rodenseestr. 3

64390 Erzhausen

GfE - Gemeinsam für Erzhausen

Im Bensensee 4

64390 Erzhausen

info@gemeinsamfuererzhausen.de

www.gemeinsamfuererzhausen.de

Erzhausen, 04.12.2017

Antrag der Fraktion der <GfE>

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Fraktion der <GfE> stellen wir zur Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung folgenden Antrag:

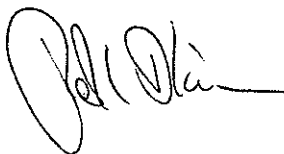
Die Gemeindevertretung möge beschließen:

*Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien (Entwurf anbei).
Zur Verweisung an den HuFinA*

Begründung:

Die aktuelle Fassung der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Erzhausen hat insbesondere bei den letzten eingereichten Anträgen der örtlichen Vereine zu unterschiedlichen Auffassungen/Auslegungen geführt und bedarf daher an einigen Stellen einer Präzisierung. Zudem sind einige Angaben zu Förderbeträgen nicht mehr zeitgemäß.

Ihre <GfE>
Damit gute Ideen auch umgesetzt werden!



Roland Blüm
(Vorsitzender der Fraktion)

Entwurf: Vereinsförderungssatzung der Gemeinde Erzhausen

1. Vorwort

Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine, Organisationen, Institutionen und Verbände - nachfolgend Vereine genannt – eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

2. Förderungsmittel

2.1. Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Fördermittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewährt. Auf eine Förderung nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Gewährung der Fördermittel entscheidet der Gemeindevorstand auf Grundlage dieser Satzung.

2.2 Zweckbindung

Die bewilligten Mittel (über die jährliche Grundförderung hinaus) dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Vereine sind verpflichtet, Verwendungsnachweise außerhalb der Grundförderung vorzulegen. Die Verwendungsnachweise für Fördermittel gem. Punkt 5.4. bis 5.9. sind innerhalb von 3 Monaten für Sachmittel und innerhalb von 12 Monaten für Bauvorhaben zu belegen.

Die Gemeinde darf die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Ortsbesichtigungen, Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen der Vereine prüfen. Mit der Prüfung kann die Gemeinde auch sachkundig Dritte beauftragen.

Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke verwendete Mittel müssen zurückerstattet werden. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.

2.3 Zuschussgewährungen von anderer Seite

Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite sind von den Vereinen voll auszuschöpfen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Eine Mehrfachbezuschussung durch verschiedene Geldgeber ist zulässig, allerdings nur maximal bis zur Höhe der Investition bzw. der förderungsfähigen Kosten.

2.4 Mittelverwendung

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

3. Förderungsberechtigung

3.1 Voraussetzungen

Es können nur Vereine gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und die mindestens 1 Jahr bestehen.

Die Vereine müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen und müssen allen interessierten Bürgern offen stehen.

Die Vereine müssen angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von ihren Mitgliedern erheben.

Soweit es sich um Sportvereine handelt, müssen diese dem Landessportbund Hessen angehören.

3.2 Ausschlusskriterien

Vereine, deren Zweck auf eine gewerbliche Tätigkeit gerichtet ist, werden nicht finanziell gefördert; dies gilt auch für den Berufs-, Lizenz- oder Vertragssport.

Ebenso ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung. Förderkreise oder andere Organisationen, die sich als Ziel ihrer Arbeit die finanzielle Unterstützung einer bereits von der Gemeinde bezuschussten Institution gesetzt haben, erhalten ebenfalls keine Leistungen nach dieser Satzung.

3.3 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Satzung entscheidet der Gemeindevorstand für Sachgüter. Für Ausnahmen bei baulichen Maßnahmen ist die Gemeindevertretung das Entscheidungsgremium.

3.4 Personenbezogene Fördermittel

Bei Ansatz personenbezogener Fördermittel sind ausschließlich Einwohner/innen zu berücksichtigen, die einen Wohnsitz in Erzhausen haben.

4. Verfahren

4.1 Antragsstellung

Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich – sofern keine bestimmte Frist in der Satzung vorgeschrieben ist – rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investition schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen.

Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum **01. September** des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Diesen Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Nachträglich wird, außer bei unabwendbaren und unaufschiebbaren Maßnahmen, kein Zuschuss gewährt.

4.2 Bewilligungsbescheide

Über jeden Zuschuss außerhalb der jährlichen Grundförderung wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschl. evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist.

5. Förderungsmaßnahmen

5.1 Grundförderung

Alle sport- und kulturtreibenden Vereine erhalten jährlich einen Förderungsbeitrag in Höhe von 10,00 EUR je aktives ortsansässiges Mitglied.

Alle anderen Vereine gemäß 3.1, mit Ausnahme der unter 5.3 genannten anderweitig geförderten sozialen Einrichtungen, erhalten 6,00 EUR je aktivem ortsansässigem Mitglied.

Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung seiner Vereinsarbeit sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten dienen.

Berechnungsgrundlage sind die Meldungen an die übergeordneten Organisationen (Landessportbund etc.) zum 1. Januar des jeweiligen Jahres. Vereine, die keine solche Meldung abgeben, müssen eine Vorstandserklärung vorlegen.

5.2 Jugendarbeit

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 5,00 EUR jährlich.

Die Vereine erhalten nur dann eine Jugendförderung, wenn die Jugendlichen einen eigenen Beitrag zahlen oder ein Familienbeitrag gezahlt wird.

Für die besondere Förderung der Jugendarbeit sind in den Meldungen gemäß 5.1 Abs. 4 Jugendliche gesondert aufzulisten.

5.3 Soziale Einrichtungen

Die folgenden sozialen Einrichtungen erhalten eine jährliche Pauschale von:

AWO	250,00 EUR
VdK	250,00 EUR
DRK	1.250,00 EUR
Ev. Kirche - Jugend -	350,00 EUR
Kath. Kirche - Jugend -	170,00 EUR
Caritasverband Erzhausen	250,00 EUR
WIR-in-Erzhausen	250,00 EUR

5.4 Investitionsmaßnahmen

Die Förderung von Investitionen der Vereine soll die Bildung von Vereinsvermögen unterstützen.

Investitionszuschüsse werden nur für Anlagen gewährt, die sich im Gemeindegebiet befinden.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen.

Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft durchgeführt werden, Zuschüsse bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Zuschüsse betragen 10 % der zuschussfähigen Kosten, maximal 20.000,00 EUR innerhalb von 10 Jahren.

Der aus den im Antrag genannten voraussichtlichen Kosten ermittelte Zuschuss ist ein Höchstbetrag. Eine Überschreitung der im Bewilligungsbescheid festgesetzten zuschussfähigen Kosten geht zu Lasten des Förderungsempfängers. Ermäßigen sich die zuschussfähigen Kosten bei der Ausführung, so verringert sich der Zuschuss entsprechend anteilig.

Die zweckentsprechende Verwendung der Förderungsmittel ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der quittierten Rechnungsbelege nachzuweisen.

Die zuschussfähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuss beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt-Dieburg festgesetzt.

Andernfalls gelten als zuschussfähige Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und aller nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.

Es gelten die unter 4.1 dargestellten Antragsfristen und -bedingungen.

5.4.1 Baumaßnahmen

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt auf schriftliche Anforderung durch den Verein entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt.

Durch Arbeitseinsatz unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen werden mit dem gesetzlich gültigen Mindestlohnsatz je Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Investitionskosten eingerechnet. Der Nachweis der Stundenzahl muss durch Vorlage eines bestätigten Stundenzettels vom Verein erbracht werden.

5.4.2 Geräte und Ausrüstungen

Zur Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500,00 EUR) kann die Gemeinde Zuschüsse bis zu 10% gewähren.

5.5 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z. B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) auf Antrag Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren.

Der Höchstbetrag wird auf 150,00 EUR festgesetzt..

5.5 Fahrtkostenzuschüsse zu Meisterschaften

Vereine gemäß 3.1, bei denen sich Mitglieder für die Teilnahme an hessischen, überregionalen, nationalen und internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, erhalten Fahrtkostenzuschüsse. Förderungsfähig sind pro qualifiziertem Mitglied die Fahrtkosten zwischen Heimat- und Wettkampfort. Die Höhe des Zuschusses beträgt 25 % der förderungsfähigen Kosten.

5.6 Jugendfahrten und Jugendlager

Bei Teilnahme an Jugendfahrten und -lagern kann die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss von 5,00 EUR gewähren, wenn die Fahrt mindestens zwei Tage dauert und sich daran mindestens zehn Jugendliche beteiligen.

An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag.

Für je angefangene zehn Teilnehmer kann der Zuschuss von 5,00 EUR auch für einen Betreuer gewährt werden.

Mit der Gewährung von Zuschüssen soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können.

Der Träger der Maßnahme soll den finanziellen Ausgleich innerhalb der Teilnehmer eigenverantwortlich regeln.

Nicht bezuschusst werden Ferienprogramme für Jugendliche, Sprachreisen, Schüleraustauschvorhaben und Austauschvorhaben, die einen finanziellen Gewinn anstreben.

5.7 Fahrten in die Partnerstädte

Für die Teilnehmer an einer von einem zuschussfähigen Verein organisierten Fahrt in eine der Partnerstädte kann pro Person und pro Tag ein Zuschuss in Höhe von

für Jugendliche unter 18 Jahren 7,00 EUR
für Erwachsene 5,00 EUR

gewährt werden.

Weitere Kosten für Fahrt, sonstige Verpflegung und Unterkunft werden nicht übernommen. Die Maßnahmen werden für höchstens 5 Tage bezuschusst.

Darüber hinaus gelten die Vorgaben unter Ziffer 5.6 Abs. 1 entsprechend.

Eine entsprechende Teilnehmerliste, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, ist dem Zuschussantrag beizufügen.

5.8 Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen

Die Förderung von Vereinen aus Anlass eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt:

a) 25jähriges Jubiläum	100,00 EUR
b) 50jähriges Jubiläum	150,00 EUR
c) 75jähriges Jubiläum	200,00 EUR
d) 100-, 110-, 120-, 125-jähriges Jubiläum	250,00 EUR

Bei Jubiläen über 125 Jahre erhöht sich die Bezuschussung um 25,00 EUR, für weitere 5 Jahre. Die Höchstgrenze der Einzelförderung beträgt 500,00EUR

5.9 Ehrungen

Die Gemeinde kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben.

6. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx. [Monat] 2018 in Kraft.

Erzhausen, den
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde E r z h a u s e n

.....
Rainer Seibold
(Bürgermeister)

.....
Hermann-Josef Hoffsummer
(1. Beigeordneter)

1. Vorwort

Mit diesen Richtlinien wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

2. Fördermittel

2.1. Freiwilligkeit

Die Fördermittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewährt. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch. Die Gemeinde verpflichtet sich jedoch zu einer Gleichbehandlung antragsberechtigter Vereine, sofern gleiche Voraussetzungen vorliegen.

2.2 Zweckbindung

Alle Fördermittel sind zweckgebunden. Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei Ortsbesichtigungen oder Buchprüfungen von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.

3. Förderberechtigung

3.1 Sitz

Es können Vereine, Organisationen und Institutionen - nachfolgende Vereine genannt – gefördert werden, die in Erzhausen tätig sind und die mindestens 1 Jahr bestehen.

3.2 Zweck

Vereine, deren Zweck auf eine gewerbliche Tätigkeit gerichtet ist, werden nicht finanziell gefördert; dies gilt auch für den Berufs-, Lizenz- oder Vertragssport.

Ebenso ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung, namentlich Parteien und Wählervereinigungen.

3.3 Ausnahmen

Über Ausnahmen zu diesen Förderrichtlinien entscheidet bis zu einem Förderbetrag von 5.000€ der Gemeindevorstand.

Bei höheren Beträgen entscheidet die Gemeindevertretung.

Die Notwendigkeit der Ausnahmeentscheidung ist durch den Verein zu begründen.

Ausnahmen zu den Regelungen zur Ermittlung der förderfähigen Kosten (insb. § 5.4) sind nicht zulässig.

3.4 Personenbezogene Fördermittel

Im Fall der Beantragung personenbezogener Fördermittel gemäß Ziff. 5 dieser Richtlinie sind ausschließlich solche Personen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet von Erzhausen haben.

4. Verfahren

4.1 Einreichung

Anträge sind schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen. Für langlebige Geräte werden Zuschüsse nur gewährt, wenn die Anträge rechtzeitig vor Anschaffung gestellt werden.

Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 01. September des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Diesen Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.

4.2 Bewilligungsbescheid

Über jeden Zuschuss wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschl. evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist.

5. Fördermaßnahmen

5.1 Grundförderung

Alle sport- und kulturtreibenden Vereine erhalten jährlich einen Förderbeitrag in Höhe von 12,00€ je aktivem ortsansässigen Mitglied.

Die übrigen Vereine erhalten 8,00€ je aktivem ortsansässigem Mitglied.

Grundlage des Zuschusses an die Vereine ist insbesondere die jährliche Bestandsmeldung über die Mitgliedsstärke an den jeweiligen Fachverband oder an den Landessportbund bzw. eine Meldung der Vereine über die aktive Mitgliederzahl. Die Gemeindeverwaltung erhält eine Kopie der jeweiligen Meldung.

Die Mindestförderung pro Verein beträgt 30,00€ jährlich.

5.2 Jugendarbeit

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 6,00€ jährlich.

5.3 Sonderförderung

Die sozialen Einrichtungen erhalten eine jährliche Pauschale von:

AWO	250,00 €
VdK	250,00 €
DRK	1.250,00 €
Ev.Kirche – Jugend –	350,00 €
Kath.Kirche – Jugend –	170,00 €
Caritasverband Erzhausen	250,00 €
WIR-in-Erzhausen	250,00 €

5.4 Investitionsmaßnahmen

Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft errichtet werden, Zuschüsse bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Zuschüsse betragen 10 % der zuschussfähigen Kosten, maximal 5€ pro aktivem Mitglied und Jahr. Der Zuschussanspruch kann maximal über 10 Jahre übertragen und akkumuliert werden.

Der so ermittelte Zuschuss ist ein Höchstbetrag. Eine Überschreitung der im Zuwendungsbescheid festgesetzten zuschussfähigen Kosten geht zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Ermäßigen sich die zuschussfähigen Kosten bei der Ausführung, so verringert sich Zuwendung entsprechend anteilig.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung nach Baufortschritt.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der quittierten Rechnungsbelege nachzuweisen.

Durch Arbeitseinsatz erbrachte Eigenleistungen werden mit 10,00€ je Arbeitsstunde angerechnet. Der Nachweis der Stundenzahl ist durch Vorlage eines bestätigten Stundenzettels zu führen.

Die zuschussfähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuss beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt-Dieburg festgesetzt.

Andernfalls gelten als zuschussfähige Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und aller nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.

Nicht zuschussfähig sind Kosten für bauliche Anlagen, Anlagenteile oder Investitionen die nicht direkt dem Vereinszweck dienen oder die zu gewerblichen Zwecken dauerhaft einem Dritten zur Nutzung überlassen sind, z.B. verpachtete Vereinsgaststätten.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 01.09. des der Bezuschussung vorausgehenden Jahres gestellt werden.

5.5 Geräte und Ausrüstungen

Zur Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500,00 €) kann die Gemeinde Zuschüsse bis zu 10% gewähren.

5.6 Veranstaltungen

Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z. B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag wird auf 150,00 € festgesetzt.

5.7 Jugendfahrten und Jugendlager

Bei Teilnahme an Jugendfahrten und -lagern gewährt die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss von 6,00 €, wenn die Fahrt mindestens zwei Tage dauert und sich daran mindestens zehn Personen beteiligen.

An und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag.

Für je angefangene zehn Teilnehmer wird der Zuschuss von 6,00 € auch für einen Betreuer gewährt.

5.8 Fahrten in die Partnerstädte

Für die Teilnehmer an einer Fahrt in eine der Partnerstädte wird pro Person und pro Tag ein Zuschuss in Höhe von

für Jugendliche unter 18 Jahren 8,00€

für Erwachsene 6,00 €

gewährt.

Weitere Kosten für Fahrt, sonstige Verpflegung und Unterkunft werden nicht übernommen.

Die Maßnahmen werden für höchstens 5 Tage bezuschusst.

Darüber hinaus gelten die Vorgaben unter Ziffer 5.7 Abs. 1 entsprechend.

Eine entsprechende Teilnehmerliste, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, ist dem Zuschussantrag beizufügen.

5.9 Jubiläen

Die Zuwendung an Vereine aus Anlass eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt:

- a) 25jähriges Jubiläum 120,00 €
- b) 50jähriges Jubiläum 200,00 €
- c) 75jähriges Jubiläum 300,00€
- d) 100jähriges Jubiläum 400,00€

Bei Jubiläen über 100 Jahre erhöht sich die Bezuschussung um 100,00 € pro weitere 25 Jahre. Die Höchstgrenze der Zuwendung beträgt 800€;

10 Ehrungen

Die Gemeinde kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben.

Erzhausen, den

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde E r z h a u s e n

.....

Vorbemerkung

Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Sie haben insbesondere für Jugendliche eine sozialisierende Wirkung und geben neu zugezogenen Bürgern die Möglichkeit der Integration und Identifikation mit ihrem neuen Heimatort. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

Die Vereinsförderrichtlinien haben zum Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung Vereine zu erreichen. Durch die allgemein gehaltenen Regelungen in den Richtlinien kann es erforderlich sein, im Einzelfall durch gesonderten Beschluss des Gemeindevorstandes zu entscheiden.

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 1 Förderfähige Vereine

1. Förderfähig ist ein Verein, der seinen Sitz in der Gemeinde Erzhausen hat, im Vereinsregister eingetragen ist oder als Ortsgruppe einem Fach- oder Dachverband angehört, als gemeinnützig anerkannt ist und seit mindestens 2 Jahren besteht.
2. In der Vereinssatzung muss bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung der Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zufällt.
3. Von der finanziellen Förderung ausgeschlossen sind Personenvereinigungen, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei oder Gruppierung ist.
4. Der Verein muss angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen erheben.
5. Soweit es sich um einen Sportverein handelt, muss dieser dem Landessportbund Hessen angehören.

§ 2 Fördermittel

1. Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Auf Anforderung ist der Verein verpflichtet, Verwendungsnachweise für die geforderten Maßnahmen (§ 4 Ziffer 4 bis 8). Mit der Entgegennahme der Fördermittel willigt der

Verein darin ein, dass die Gemeinde - auch durch bevollmächtigte Dritte – zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen prüft.

2. Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite sind vom Verein auszuschöpfen; die von der Gemeinde zu gewährende Förderung ist beschränkt auf höchstens die Differenz zwischen Zuschüssen Dritter und der Höhe der Investitionen selbst.
3. Die Förderung erfolgt durch laufende und/oder einmalige Zuwendungen im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde Erzhausen bereitgestellten Mittel.
4. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch; auch eine Mittelbereitstellung im Haushaltsplan ist keine Anspruchsgrundlage. Der Bewilligungsbescheid kann bis zur Auszahlung der Förderung jederzeit widerrufen werden, ohne dass es hierfür einer Begründung bedarf.

§ 3 Antragsverfahren

1. Anträge auf Zuschüsse gemäß § 4 Ziffern 4 bis 9 sind grundsätzlich rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investitionen schriftlich bei dem Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen.
2. Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 1. November des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Gemeindevorstand einzureichen. Anträgen für bauliche Anlagen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.
3. Über eine auf Antrag gewährte Förderung ergeht ein Bewilligungsbescheid der Gemeinde Erzhausen, in dem die Höhe des gewährten Zuschusses, die Zweckbestimmung sowie etwa vom Antragsteller zu beachtende Auflagen und die Art der Auszahlung festgelegt ist.

§ 4 Arten der Förderung

1. Grundförderung:
 - 1.1 Ein Sport – und/oder Kultur treibender Verein erhält jährlich einen Förderbetrag i.H.v. 10,00 € pro aktivem ortsansässigem Mitglied.
 - 1.2 Alle übrigen förderfähigen Vereine mit Ausnahme der unter Ziffer 4 aufgeführten, anderweitig geförderten sozialen Einrichtungen erhalten jährlich 6,00 € je aktivem ortsansässigem Mitglied.
 - 1.3 Stichtag für die Bestimmung der maßgebenden mit der Zahlen bzw. aktiven Jugendlichen oder Senioren sind der 30. Juni und der 31. 12. eines jeden Kalenderjahres. Die für die Bemessung der Forderung maßgebende Zahl ergibt sich aus dem Durchschnitt der Anzahl der aus den Listen aufgeführten Personen. Die Mitgliederzahlen bzw. die Zahl der aktiven Jugendlichen und der Senioren sind durch Vorlage entsprechender Listen von jedem Tag ein nachzuweisen. Aus den Listen müssen Name, Alter und Anschrift jeder aufgeführten

Person hervorgehen. Die Listen sind bis zum 30. 6. des jeweiligen Folgejahres dem Gemeindevorstand vorzulegen.

2. Jugendarbeit

- 2.1 Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält der Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 5,00 € jährlich.
- 2.2 Der Verein erhält nur dann eine Jugendförderung, wenn der Jugendliche einen eigenen Beitrag zahlt oder ein Familienbeitrag gezahlt wird.
- 2.3 Für die besondere Förderung der Jugendarbeit sind in den Meldungen gemäß Ziffer 1.3 Jugendliche gesondert aufzulisten.

3. Seniorenarbeit

Zur Förderung der Seniorenarbeit wird dem Verein für jedes Mitglied ab dem vollendeten 65. Lebensjahr ebenfalls ein Förderbetrag von 5,00 € jährlich pro aktivem beitragszahlenden Mitglied gewährt. Ziffer 2.3 gilt entsprechend.

4. Soziale Einrichtungen:

Die folgenden sozialen Einrichtungen erhalten, ohne dass es eines Antrages bedarf, einen jährlichen Förderbetrag von

AWO	250,00 €
VdK	250,00 €
DRK	1.250,00 €
Ev.Kirche – Jugend –	350,00 €
Kath.Kirche – Jugend –	170,00 €
Caritasverband Erzhausen	250,00 €
WIR-in-Erzhausen	250,00 €
Jugendfeuerwehr	350,00 €

4. Investitionsmaßnahmen

- 4.1 Gefördert werden einmalige Investitionen wie die Durchführung von Bauvorhaben, grundlegenden Sanierungsmaßnahmen und die Beschaffung von beweglichen Sachen. Die Investitionen muss für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich sein.
- 4.2 Die Finanzierung der Investitionen sowie die jährlichen Folgekosten müssen im Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins stehen. Die Investitionen selbst muss den Betrag von 2.000,00 € überschreiten.

- 4.3 Die Förderung beträgt bis zur 10 % der Investitionen, maximal jedoch bis zu 20.000,00 € innerhalb von 10 Jahren.
- 4.4 Wenn ein Landes- und/oder Landkreiszuschuss beantragt und gewährt wird, gilt der vom Land bzw. vom Landkreis festgelegte zuschussfähige Kostenbetrag. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, gelten als zuschussfähige Kosten die Kosten der Herstellung/des Kaufes abzüglich etwaiger Grunderwerbskosten, Geldbeschaffungskosten und sonstiger nicht mit dem Vereinszweck begründbaren Kosten.
- 4.5 Ergibt sich nach Prüfung gemäß § 1 Ziffer 1 der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel, dass der zuschussfähige Kostenbetrag geringer ist als im Antrag genannt, ist die gewährte Förderung anteilig zurück zu zahlen.
- 4.6 Bei Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung der Förderung auf schriftlichen Antrag des Vereins entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt. Durch Arbeitseinsatz von Mitgliedern oder Dritter unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen werden mit dem gesetzlich geltenden Mindestlohnsatz je Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Investitionskosten eingerechnet, es sei denn, sie sind in der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten gemäß Ziffer 4.4 bereits enthalten. Der Beleg der Stundenzahl muss durch Vorlage eines prüfbaren, vom Vorstand bestätigten Stundennachweises erbracht werden.
- 4.7 Die Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500 €) kann mit bis zu 10 % der Anschaffungskosten gefördert werden.

5. Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z.B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) auf Antrag Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag beträgt 150,00 €.

6. Fahrtkostenzuschüsse zu Meisterschaften

Förderfähige Vereine, deren Mitglieder sich für die Teilnahme an hessischen, überregionalen, nationalen oder internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, erhalten Fahrzeugkosten Zuschüsse. Fördert fähig sind je qualifiziertem Mitglied die Fahrtkosten zwischen Heimat- und Wettkampfort. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % der förderfähigen Kosten.

7. Jugendfahrten und Jugendlager

Bei Teilnahme an Jugendfahrten und –lagern kann die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer eine Förderung von 5 € gewähren, wenn die Fahrt oder das Lager mindestens 2 Tage dauert und sich daran mindestens 10 Jugendliche beteiligen. An und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag.

Für je angefangene 10 Teilnehmer kann auch für einen Betreuer eine Förderung von 5 € gewährt werden. Der Träger der Maßnahme soll den finanziellen Ausgleich zwischen den Teilnehmern eigenverantwortlich regeln und dabei beachten, dass Kinder und Jugendliche sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können sollen.

Nicht bezuschusst werden Ferienprogramme für Jugendliche, Sprachreisen, Schüleraustauschvorhaben und Austauschvorhaben, die einen finanziellen Gewinn anstreben.

8. Fahrten in die Partnerstädte

Für Teilnehmer an einer von einem zuschussfähigen Verein veranstalteten Fahrt in eine der Partnerstädte kann pro Person und pro Tag ein Zuschuss in Höhe von

- für Jugendliche 7 €
- für Erwachsene 5 €

gewährt werden. Dies gilt für maximal bis zu 5 Tagen. Eine entsprechende Teilnehmerliste – getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen – ist dem Antrag auf Förderung beizufügen.

9. Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen

Förderfähige Vereine erhalten aus Anlass eines Jubiläums

- von 25 Jahren bis zu 100 €
- von 50 Jahren bis zu 150 €
- von 75 Jahren bis zu 200 €
- für jedes 100-, 110-, 120- und 125- jähriges Jubiläum bis zu 250 €

als Förderung; bei Jubiläen über 150 Jahren erhöht sich der Förderbetrag um weitere 25 € für jeweils weitere 5 Jahre. Die Höchstgrenze der Einzelforderung beträgt 500 €.

10. Ehrungen

Die Gemeinde Erzhausen kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Erzhausen treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Stand heute	Vorschlag GfE	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	SPD
Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Erzhausen	Vereinsfördersatzung der Gemeinde Erzhausen	Vereinsförderrichtlinien	Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Erzhausen
1. Vorwort	1. Vorwort	Vorbemerkung	Vorbemerkung
<p>Mit diesen Richtlinien wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.</p>	<p>Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine, Organisationen, Institutionen und Verbände – nachfolgend Vereine genannt – eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.</p>	<p>Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine, Organisationen, Institutionen und Verbände – nachfolgend Vereine genannt – eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.</p>	<p>Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Sie haben insbesondere für Jugendliche eine sozialisierende Wirkung und geben neu zugezogenen Bürgern die Möglichkeit der Integration und Identifikation mit ihrem neuen Heimatort. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.</p> <p>Die Vereinsförderrichtlinien haben zum Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung Vereine zu erreichen. Durch die allgemein gehaltenen Regelungen in den Richtlinien kann es erforderlich sein, im Einzelfall durch gesonderten Beschluss des Gemeindevorstandes zu entscheiden. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>
			§ 1 Förderfähige Vereine
			1.1
<p>s. entspr. § 3.1: <i>Es können Vereine, Organisationen und Institutionen - nachfolgende Vereine genannt - gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben (lt. beiliegender Liste siehe Anlage I). In die Liste können nur Vereine aufgenommen werden, die mindestens 1 Jahr</i></p>	<p>s. entspr. §3.1: <i>Es können nur Vereine gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und die mindestens 1 Jahr bestehen. Die Vereine müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen und müssen allen interessierten Bürgern offen stehen.</i></p>	<p>s. entspr. §3.1: <i>Es können Vereine, Organisationen und Institutionen - nachfolgende Vereine genannt - gefördert werden, die in Erzhausen tätig sind. und die mindestens 1 Jahr bestehen.</i></p>	<p>Förderfähig ist ein Verein, der seinen Sitz in der Gemeinde Erzhausen hat, im Vereinsregister eingetragen ist oder als Ortsgruppe einem Fach- oder Dachverband angehört, als gemeinnützig anerkannt ist und seit mindestens 2 Jahren besteht.</p>

<i>bestehen.</i>	<i>Die Vereine müssen angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von Ihren Mitgliedern erheben. Sofern es sich um Sportvereine handelt müssen diese dem Landessportbund Hessen angehören</i>		
			1.2
			In der Vereinsatzung muss bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung der Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zufällt.
			1.3
s. entspr. §3.2: <i>...Ebenso ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung.</i>	s. entspr. §3.2: <i>...Ebenso ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung.</i>	s. entspr. §3.2: <i>...Ebenso ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung, namentlich Parteien und Wählervereinigungen.</i>	Von der finanziellen Förderung ausgeschlossen sind Personenvereinigungen, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei oder Gruppierung ist.
			1.4
	s. entspr. §3.1: <i>...Die Vereine müssen angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von Ihren Mitgliedern erheben.</i>		Der Verein muss angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen erheben.
			1.5.
	s. entspr. §3.1: <i>...Sofern es sich um Sportvereine handelt müssen diese dem Landessportbund Hessen angehören</i>		Soweit es sich um einen Sportverein handelt, muss dieser dem Landessportbund Hessen angehören.
2. Förderungsmittel	2. Förderungsmittel	2. Fördermittel	§ 2 Fördermittel
2.1. Grundsatz der Freiwilligkeit	2.1. Grundsatz der Freiwilligkeit	2.1. Grundsatz der Freiwilligkeit	
Die Förderungsmittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten	Die Förderungsmittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen	Die Fördermittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten	s. entspr. 2.4: <i>Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch; auch eine</i>

gewährt. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch.	Möglichkeiten gewährt. Auf eine Förderung nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Gewährung der Fördermittel entscheidet der Gemeindevorstand auf Grundlage dieser Satzung.	gewährt. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch. Die Gemeinde verpflichtet sich jedoch zu einer Gleichbehandlung antragsberechtigter Vereine, sofern gleiche Voraussetzungen vorliegen.	<i>Mittelbereitstellung im Haushaltsplan ist keine Anspruchsgrundlage. Der Bewilligungsbescheid kann bis zur Auszahlung der Förderung jederzeit widerrufen werden, ohne dass es hierfür einer Begründung bedarf.</i>
2.2	2.2	2.2	2.1
Alle Förderungsmittel sind zweckgebunden. Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei Ortsbesichtigungen oder Buchprüfungen von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen. Bei Mißbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.	Die bewilligten Mittel (über die jährliche Grundförderung hinaus) dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Vereine sind verpflichtet, Verwendungsnachweise außerhalb der Grundförderung vorzulegen. Die Verwendungsnachweise für Fördermittel gem. Punkt 5.4 bis 5.9 sind innerhalb von 3 Monaten für Sachmittel und innerhalb von 12 Monaten für Bauvorhaben zu belegen. Die Gemeinde darf die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Ortsbesichtigungen, Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen der Vereine prüfen. Mit der Prüfung kann die Gemeinde auch sachkundige Dritte beauftragen. Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke verwendete Mittel müssen zurückerstattet werden. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.	Alle Fördermittel sind zweckgebunden. Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei Ortsbesichtigungen oder Buchprüfungen von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.	Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Auf Anforderung ist der Verein verpflichtet, Verwendungsnachweise für die geforderten Maßnahmen (§ 4 Ziffer 4 bis 8). Mit der Entgegennahme der Fördermittel willigt der Verein darin ein, dass die Gemeinde - auch durch bevollmächtigte Dritte – zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen prüft.
	2.3 Zuschussgewährung von anderer Seite		2.2
	Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite sind von den Vereinen voll auszuschöpfen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Eine Mehrfachbezuschussung durch verschiedene Geldgeber ist zulässig,		Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite sind vom Verein auszuschöpfen; die von der Gemeinde zu gewährende Förderung ist beschränkt auf höchstens die Differenz zwischen Zuschüssen Dritter und der Höhe der Investitionen selbst.

	allerdings nur maximal bis zur Höhe der Investition bzw. der förderungsfähigen Kosten.		
	2.4 Mittelverwendung		
	Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.		
			2.3
			Die Förderung erfolgt durch laufende und/oder einmalige Zuwendungen im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde Erzhausen bereitgestellten Mittel.
			2.4
s. entspr. 2.1: <i>Die Förderungsmittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewährt. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch.</i>	s. entspr. 2.1: <i>Die Förderungsmittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewährt. Auf eine Förderung nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Gewährung der Fördermittel entscheidet der Gemeindevorstand auf Grundlage dieser Satzung.</i>	s. entspr. 2.1: <i>Die Fördermittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewährt. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch. Die Gemeinde verpflichtet sich jedoch zu einer Gleichbehandlung antragsberechtigter Vereine, sofern gleiche Voraussetzungen vorliegen.</i>	Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch; auch eine Mittelbereitstellung im Haushaltsplan ist keine Anspruchsgrundlage. Der Bewilligungsbescheid kann bis zur Auszahlung der Förderung jederzeit widerrufen werden, ohne dass es hierfür einer Begründung bedarf.
3. Förderungsberechtigung	3. Förderungsberechtigung	3. Förderberechtigung	
3.1	3.1	3.1	
Es können Vereine, Organisationen und Institutionen - nachfolgende Vereine genannt - gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben (lt. beiliegender Liste siehe Anlage I). In die Liste können nur Vereine aufgenommen werden, die mindestens 1 Jahr bestehen.	Es können nur Vereine gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und die mindestens 1 Jahr bestehen. Die Vereine müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen und müssen allen interessierten Bürgern offen stehen. Die Vereine müssen angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von Ihren Mitgliedern erheben. Sofern es sich um Sportvereine handelt müssen diese dem Landessportbund Hessen angehören	Es können Vereine, Organisationen und Institutionen - nachfolgende Vereine genannt - gefördert werden, die in Erzhausen tätig sind. und die mindestens 1 Jahr bestehen.	s. entspr. 1.1: <i>Förderfähig ist ein Verein, der seinen Sitz in der Gemeinde Erzhausen hat, im Vereinsregister eingetragen ist oder als Ortsgruppe einem Fach- oder Dachverband angehört, als gemeinnützig anerkannt ist und seit mindestens 2 Jahren besteht.</i>

3.2	3.2	3.2	
Vereine, deren Zweck auf eine gewerbliche Tätigkeit gerichtet ist, werden nicht finanziell gefördert; dies gilt auch für den Berufs-, Lizenz- oder Vertragssport.	Vereine, deren Zweck auf eine gewerbliche Tätigkeit gerichtet ist, werden nicht finanziell gefördert; dies gilt auch für den Berufs-, Lizenz- oder Vertragssport.	Vereine, deren Zweck auf eine gewerbliche Tätigkeit gerichtet ist, werden nicht finanziell gefördert; dies gilt auch für den Berufs-, Lizenz- oder Vertragssport.	
Ebenso ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung.	Ebenso ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung.	Ebenso ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung, namentlich Parteien und Wählervereinigungen.	s. Entspr. 1.3: <i>Von der finanziellen Förderung ausgeschlossen sind Personenvereinigungen, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei oder Gruppierung ist.</i>
	Förderkreise oder andere Organisationen, die sich als Ziel ihrer Arbeit die finanzielle Unterstützung einer bereits von der Gemeindebezuschussten Institution gesetzt haben, erhalten ebenfalls keine Leistungen nach dieser Satzung.		
3.3	3.3	3.3	
Über Ausnahmen von diesen Förderungsrichtlinien entscheidet der Gemeindevorstand.	Über Ausnahmen von dieser Satzung entscheidet der Gemeindevorstand für Sachgüter. Für Ausnahmen bei baulichen Maßnahmen ist die Gemeindevertretung das Entscheidungsgremium.	Über Ausnahmen zu diesen Förderrichtlinien entscheidet bis zu einem Förderbetrag von 5.000€ der Gemeindevorstand. Bei höheren Beträgen entscheidet die Gemeindevertretung. Die Notwendigkeit der Ausnahmeentscheidung ist durch den Verein zu begründen. Ausnahmen zu den Regelungen zur Ermittlung der förderfähigen Kosten (insb. § 5.4) sind nicht zulässig.	
3.4	3.4	3.4	
Bei Ansatz personenbezogener Fördermittel sind ausschließlich Anwohner/innen zu berücksichtigen, die ihren Wohnsitz in Erzhausen haben.	Bei Ansatz personenbezogener Fördermittel sind ausschließlich Anwohner/innen zu berücksichtigen, die einen Wohnsitz in Erzhausen	Im Fall der Beantragung personenbezogener Fördermittel gemäß Ziff. 5 dieser Richtlinie sind ausschließlich solche Personen zu	

	haben.	berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet von Erzhausen haben.	
4. Verfahren	4. Verfahren	4. Verfahren	3. Antragsverfahren
4.1	4.1	4.1	3.1
Anträge sind schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen. Für langlebige Geräte werden Zuschüsse nur gewährt, wenn die Anträge rechtzeitig vor Anschaffung gestellt werden.	Anträge sind grundsätzlich – sofern keine bestimmte Frist in der Satzung vorgeschrieben ist – rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investition schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen.	Förderanträge sind schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen. Für langlebige Geräte werden Zuschüsse nur gewährt, wenn die Anträge rechtzeitig vor Anschaffung gestellt werden.	Anträge auf Zuschüsse gemäß § 4 Ziffern 4 bis 9 sind grundsätzlich rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investitionen schriftlich bei dem Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen.
			3.2
Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 01. September des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Diesen Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.	Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 01. September des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Diesen Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.	Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 01. September des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Diesen Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.	Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 1. November des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Gemeindevorstand einzureichen. Anträgen für bauliche Anlagen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.
	Nachträglich wird, außer bei unabwendbaren und unaufschiebbaren Maßnahmen, kein Zuschuss gewährt.		
4.2	4.2	4.2	3.3
Über jeden Zuschuß wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschl. evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist.	Über jeden Zuschuß wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschl. evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist.	Über jeden Zuschuss wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschl. evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist.	Über eine auf Antrag gewährte Förderung ergeht ein Bewilligungsbescheid der Gemeinde Erzhausen, in dem die Höhe des gewährten Zuschusses, die Zweckbestimmung sowie etwa vom Antragsteller zu beachtende Auflagen und die Art der Auszahlung festgelegt ist.
5. Förderungsmaßnahmen	5. Förderungsmaßnahmen	5. Fördermaßnahmen	§ 4: Arten der Förderung
5.1 Grundförderung	5.1 Grundförderung	5.1 Grundförderung	4.1. Grundförderung
			4.1.1
Alle sport- und kulturtreibenden Vereine	Alle sport- und kulturtreibenden	Alle sport- und kulturtreibenden	Ein Sport – und/oder Kultur treibender Verein

erhalten jährlich einen Förderungsbeitrag in Höhe von 16,50 DM je aktivem ortsansässigem Mitglied; 9,00 EUR ab 01.01.2002.	Vereine erhalten jährlich einen Förderungsbeitrag in Höhe von 10 € je aktives ortsansässiges Mitglied	Vereine erhalten jährlich jeweils einen Förderbeitrag in Höhe von 12,00€ je aktivem ortsansässigem Mitglied	erhält jährlich einen Förderbetrag i.H.v. 10,00 € pro aktivem ortsansässigem Mitglied.
			4.1.2
Die übrigen Vereine erhalten 11,00 DM je aktivem ortsansässigem Mitglied; 6,00 EUR ab 01.01.2002.	Alle anderen Vereine gemäß 3.1, mit Ausnahme der unter 5.3 genannten anderweitig geförderten sozialen Einrichtungen, erhalten 6,00€ je aktivem ortsansässigem Mitglied.	Die übrigen Vereine erhalten 8,00€ je aktivem ortsansässigem Mitglied.	Alle übrigen förderfähigen Vereine mit Ausnahme der unter Ziffer 4 aufgeführten, anderweitig geförderten sozialen Einrichtungen erhalten jährlich 6,00 € je aktivem ortsansässigem Mitglied
	Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung seiner Vereinsarbeit sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten dienen.		
			4.1.3
Grundlage des Zuschusses an die Vereine ist insbesondere die jährliche Bestandsmeldung über die Mitgliedsstärke an den jeweiligen Fachverband oder an den Landessportbund bzw. eine Meldung der Vereine über die aktive Mitgliederzahl. Die Gemeindeverwaltung erhält eine Kopie der jeweiligen Meldung.	Berechnungsgrundlage sind die Meldungen an die übergeordneten Organisationen (Landessportbund etc.) zum 1. Januar des jeweiligen Jahres. Vereine die keine solche Meldung abgeben müssen eine Vorstandserklärung vorlegen.	Grundlage der Zuschüsse an die Vereine ist insbesondere die jährliche Bestandsmeldung über die Mitgliedsstärke an den jeweiligen Fachverband oder an den Landessportbund bzw. eine Meldung der Vereine über die aktive Mitgliederzahl. Die Gemeindeverwaltung erhält eine Kopie der jeweiligen Meldung.	Stichtag für die Bestimmung der maßgebenden mit der Zahlen bzw. aktiven Jugendlichen oder Senioren sind der 30. Juni und der 31. 12. eines jeden Kalenderjahres. Die für die Bemessung der Forderung maßgebende fal ergibt sich aus dem Durchschnitt der Anzahl der aus den Listen aufgeführten Personen. Die Mitgliederzahlen bzw. die Zahl der aktiven Jugendlichen und der Senioren sind durch Vorlage entsprechender Listen von jedem Tag ein nachzuweisen. Aus den Listen müssen Name, Alter und Anschrift jeder aufgeführten Person hervorgehen. Die Listen sind bis zum 30. 6. des jeweiligen Folgejahres dem Gemeindevorstand vorzulegen.
Die Mindestförderung beträgt 50,00 DM jährlich; 25,00 EUR ab 01.01.2002.		Die Mindestförderung pro Verein beträgt 30,00€ jährlich.	
5.2 Jugendarbeit	5.2 Jugendarbeit	5.2 Jugendarbeit	4.2. Jugendarbeit
			4.2.1
Zur besonderen Förderung der	Zur besonderen Förderung der	Zur besonderen Förderung der	Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit

Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 10,00 DM jährlich; 5,00 EUR ab 01.01.2002.	Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 5,00 € jährlich.	Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 6,00 € jährlich.	erhält der Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 5,00 € jährlich.
			4.2.2
	Die Vereine erhalten nur dann eine Jugendförderung wenn die Jugendlichen einen eigenen Beitrag zahlen oder ein Familienbeitrag gezahlt wird.		Der Verein erhält nur dann eine Jugendförderung, wenn der Jugendliche einen eigenen Beitrag zahlt oder ein Familienbeitrag gezahlt wird.
			4.2.3
	Für die besondere Förderung der Jugendarbeit sind in den Meldungen gemäß 5.1 Abs. 4 Jugendliche gesondert aufzuführen.		Für die besondere Förderung der Jugendarbeit sind in den Meldungen gemäß Ziffer 1.3 Jugendliche gesondert aufzulisten.
			4.3 Seniorenarbeit
			Zur Förderung der Seniorenarbeit wird dem Verein für jedes Mitglied ab dem vollendeten 65. Lebensjahr ebenfalls ein Förderbetrag von 5,00 € jährlich pro aktivem beitragszahlenden Mitglied gewährt. Ziffer 2.3 gilt entsprechend.

5.3 Soziale Einrichtungen	5.3 Soziale Einrichtungen	5.3 Soziale Einrichtungen	4.4 Soziale Einrichtungen
<p>Die sozialen Einrichtungen erhalten eine jährliche Pauschale von: Arbeiterwohlfahrt: 500,00 DM; 250,00 EUR ab 01.01.2002</p> <p>VdK: 500,00 DM; 250,00 EUR ab 01.01.2002</p> <p>DRK: 2.500,00 DM; 1.250,00 EUR ab 01.01.2002</p> <p>Ev. Kirche - Jugend -: 670,00 DM; 350,00 EUR ab 01.01.2002</p> <p>Kath. Kirche - Jugend -: 330,00 DM; 170,00 EUR ab 01.01.2002</p> <p>Caritasverband Erzhausen: 500,00 DM; 250,00 EUR ab 01.01.2002</p> <p>Club Cultural Espanol: 500,00 DM; 250,00 EUR ab 01.01.2002</p>	<p>Die sozialen Einrichtungen erhalten eine jährliche Pauschale von: AWO VdK DRK Ev.Kirche – Jugend – Kath.Kirche – Jugend – Caritasverband Erzhausen WIR-in-Erzhausen</p>	<p>Die sozialen Einrichtungen erhalten eine jährliche Pauschale von: AWO VdK DRK Ev.Kirche – Jugend – Kath.Kirche – Jugend – Caritasverband Erzhausen WIR-in-Erzhausen</p> <p style="text-align: right;">250,00 €</p>	<p>Die folgenden sozialen Einrichtungen erhalten, ohne dass es eines Antrages bedarf, einen jährlichen Förderbetrag von AWO VdK DRK Ev.Kirche – Jugend – Kath.Kirche – Jugend – Caritasverband Erzhausen WIR-in-Erzhausen Jugendfeuerwehr</p>
5.4 Investitionsmaßnahmen	5.4 Investitionsmaßnahmen	5.4 Investitionsmaßnahmen	4.4 Investitionsmaßnahmen
	<p>Die Förderung von Investitionen der Vereine soll die Bildung von Vereinsvermögen unterstützen</p>		
	<p>Investitionszuschüsse werden nur für Anlagen gewährt, die sich im Gemeindegebiet befinden</p>		
	<p>Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen.</p>		

			4.4.1
Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft errichtet werden, Zuschüsse bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.	Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft errichtet werden, Zuschüsse bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.	Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft errichtet werden, Zuschüsse bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.	Gefördert werden einmalige Investitionen wie die Durchführung von Bauvorhaben, grundlegenden Sanierungsmaßnahmen und die Beschaffung von beweglichen Sachen. Die Investitionen muss für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich sein.
			4.4.2
			Die Finanzierung der Investitionen sowie die jährlichen Folgekosten müssen im Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins stehen. Die Investitionen selbst muss den Betrag von 2.000,00 € überschreiten.
			4.4.3
Die Zuschüsse betragen 10 % der zuschußfähigen Kosten, maximal 40.000,00 DM; 20.000 EUR ab 01.01.2002, innerhalb von 10 Jahren.	Die Zuschüsse betragen 10 % der zuschussfähigen Kosten, maximal 20.000 EUR innerhalb von 10 Jahren.	Die Zuschüsse betragen maximal 10 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 5€ pro aktivem Mitglied und Jahr. Der Zuschussanspruch kann maximal über 10 Jahre übertragen und akkumuliert werden.	Die Förderung beträgt bis zur 10 % der Investitionen, maximal jedoch bis zu 20.000,00 € innerhalb von 10 Jahren.
			4.4.4
s. entspr. Unten: Die zuschussfähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuss beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt-Dieburg festgesetzt. Andernfalls gelten als zuschussfähige Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und aller nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.	s. entspr. Unten: Die zuschussfähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuss beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt-Dieburg festgesetzt. Andernfalls gelten als zuschussfähige Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und aller nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.	s. entspr. Unten: Die zuschussfähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuss beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt-Dieburg festgesetzt. Andernfalls gelten als zuschussfähige Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und aller nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.	Wenn ein Landes- und/oder Landkreiszuschuss beantragt und gewährt wird, gilt der vom Land bzw. vom Landkreis festgelegte zuschussfähige Kostenbetrag. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, gelten als zuschussfähige Kosten die Kosten der Herstellung/des Kaufes abzüglich etwaiger Grunderwerbskosten, Geldbeschaffungskosten und sonstiger nicht mit dem Vereinszweck begründbaren Kosten.
			4.4.5
Der so ermittelte Zuschuß ist ein Höchstbetrag. Eine Überschreitung der	Der aus den im Antrag genannten voraussichtlichen Kosten ermittelte	Ermäßigen sich die zuschussfähigen Kosten bei der Ausführung, so	Ergibt sich nach Prüfung gemäß § 1 Ziffer 1 der zweckentsprechenden Verwendung der

<p>im Zuwendungsbescheid festgesetzten zuschußfähigen Kosten geht zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Ermäßigen sich die zuschußfähigen Kosten bei der Ausführung, so verringert sich Zuwendung entsprechend anteilig.</p>	<p>Zuschuß ist ein Höchstbetrag. Eine Überschreitung der im Bewilligungsbescheid festgesetzten zuschußfähigen Kosten geht zu Lasten des Förderungsempfängers. Ermäßigen sich die zuschußfähigen Kosten bei der Ausführung, so verringert sich der Zuschuss entsprechend anteilig.</p>	<p>verringert sich Zuwendung entsprechend anteilig. Ggf. sind Rückzahlungen zu leisten.</p>	<p>Fördermittel, dass der zuschussfähige Kostenbetrag geringer ist als im Antrag genannt, ist die gewährte Förderung anteilig zurück zu zahlen.</p>
			4.4.6
<p>Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung nach Baufortschritt.</p>	<p>s. entspr. 5.4.1: <i>Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf schriftliche Anforderung durch den Verein entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt</i></p>	<p>Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung nach Baufortschritt.</p>	<p>Bei Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung der Förderung auf schriftlichen Antrag des Vereins entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt.</p>
<p>Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluß der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der quitierten Rechnungsbelege nachzuweisen.</p>	<p>Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der quitierten Rechnungsbelege nachzuweisen.</p>	<p>Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der quitierten Rechnungsbelege nachzuweisen.</p>	
<p>Durch Arbeitseinsatz erbrachte Eigenleistungen werden mit 15,00 DM je Arbeitsstunde angerechnet; 8,00 EUR ab 01.01.2002. Der Nachweis der Stundenzahl ist durch Vorlage eines bestätigten Stundenzettels zu führen.</p>	<p>s. entspr. 5.4.1: <i>Durch Arbeitseinsatz unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen werden mit dem gesetzlich gültigen Mindestlohnsatz je Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Investitionskosten eingerechnet. Der Nachweis der Stundenzahl muss durch Vorlage eines bestätigten Stundenzettels vom Verein erbracht werden.</i></p>	<p>Durch Arbeitseinsatz erbrachte Eigenleistungen werden mit 10€ je Arbeitsstunde angerechnet. Der Nachweis der Stundenzahl ist durch Vorlage eines bestätigten Stundenzettels zu führen.</p>	<p>Durch Arbeitseinsatz von Mitgliedern oder Dritter unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen werden mit dem gesetzlich geltenden Mindestlohnsatz je Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Investitionskosten eingerechnet, es sei denn, sie sind in der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten gemäß Ziffer 4.4 bereits enthalten. Der Beleg der Stundenzahl muss durch Vorlage eines prüfbaren, vom Vorstand bestätigten Stundennachweises erbracht werden.</p>
<p>Die zuschußfähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuß beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt-Dieburg festgesetzt. Andernfalls gelten als zuschußfähige</p>	<p>Die zuschußfähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuß beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt-Dieburg festgesetzt. Andernfalls gelten als zuschußfähige</p>	<p>Die zuschussfähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuss beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt-Dieburg festgesetzt. Andernfalls gelten als zuschussfähige</p>	<p>s. entspr. 4.4.4: <i>Wenn ein Landes- und/oder Landkreiszuschuss beantragt und gewährt wird, gilt der vom Land bzw. vom Landkreis festgelegte zuschussfähige Kostenbetrag. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor,</i></p>

Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und aller nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.	Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und aller nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.	Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und aller nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.	<i>gelten als zuschussfähige Kosten die Kosten der Herstellung/des Kaufes abzüglich etwaiger Grunderwerbskosten, Geldbeschaffungskosten und sonstiger nicht mit dem Vereinszweck begründbaren Kosten.</i>
		Nicht zuschussfähig sind Kosten für bauliche Anlagen, Anlagenteile oder Investitionen die nicht direkt dem Vereinszweck dienen oder die dauerhaft zu gewerblichen Zwecken einem Dritten zur Nutzung überlassen sind, z.B. verpachtete Vereinsgaststätten.	
Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 01.09. des der Bezuschussung vorausgehenden Jahres gestellt werden.	Es gelten die unter 4.1 dargestellten Antragsfristen und -bedingungen.	Förderanträge, die nach dem 01.09. des vorangehenden Haushaltsjahres gestellt werden, können aus haushaltstechnischen Gründen nicht mehr für das jeweils folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.	
	5.4.1 Baumaßnahmen		
s. entspr. oben	Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt auf schriftliche Anforderung durch den Verein entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt	s. entspr. oben	s. entspr. Oben
s. entspr. oben	Durch Arbeitseinsatz unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen werden mit dem gesetzlich gültigen Mindestlohnsatz je Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Investitionskosten eingerechnet. Der Nachweis der Stundenzahl muss durch Vorlage eines bestätigten Stundenzettels vom Verein erbracht werden.	s. entspr. oben	s. entspr. oben
5.5 Geräte und Ausrüstungen	5.4.1 Geräte und Ausrüstungen	5.5 Geräte und Ausrüstungen	4.4.7
Zur Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 800,00 DM; 400 EUR ab 01.01.2002) kann die Gemeinde Zuschüsse bis zu 10% gewähren.	Zur Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500,00 €) kann die Gemeinde Zuschüsse bis zu 10% gewähren.	Zur Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500,00 €) kann die Gemeinde Zuschüsse bis zu 10% gewähren.	Die Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500 €) kann mit bis zu 10 % der Anschaffungskosten gefördert werden.

5.6 Veranstaltungen	5.5 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen	5.6 Veranstaltungen	4.5. Zuschüsse für besondere Veranstaltungen
Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z. B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag wird auf 200,00 DM; 100,00 EUR ab 01.01.2002 festgesetzt.	Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z. B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag wird auf 150€ festgesetzt.	Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z. B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag wird auf 150€ je Veranstaltung festgesetzt.	Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z.B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) auf Antrag Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag beträgt 150,00 €.
	5.5 Fahrtkostenzuschüsse zu Meisterschaften		4.6. Fahrtkostenzuschüsse zu Meisterschaften
	Vereine gemäß 3.1, bei denen sich Mitglieder für die Teilnahme an hessischen, überregionalen, nationalen und internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, erhalten Fahrtkostenzuschüsse. Förderfähig sind pro qualifiziertem Mitglied die Fahrtkosten zwischen Heimat- und Wettkampfort. Die Höhe des Zuschusses beträgt 25% der förderungsfähigen Kosten.		Förderfähige Vereine, deren Mitglieder sich für die Teilnahme an hessischen, überregionalen, nationalen oder internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, erhalten Fahrzeugkosten Zuschüsse. Fördert fähig sind je qualifiziertem Mitglied die Fahrtkosten zwischen Heimat- und Wettkampfort. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % der förderfähigen Kosten.
5.7 Jugendfahrten und Jugendlager	5.7 Jugendfahrten und Jugendlager	5.7 Jugendfahrten und Jugendlager	4.7 Jugendfahrten und Jugendlager
Bei Teilnahme an Jugendfahrten und -lagern gewährt die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuß von 10,00 DM; 05,00 EUR ab 01.01.2002, wenn die Fahrt mindestens zwei Tage dauert und sich daran mindestens zehn Personen beteiligen. An und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag. Für je angefangene zehn Teilnehmer wird der Zuschuß von 10,00 DM; 05,00 EUR ab 01.01.2002 auch für einen Betreuer gewährt.	Bei Teilnahme an Jugendfahrten und -lagern kann die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss von 5,00 EUR gewähren, wenn die Fahrt mindestens zwei Tage dauert und sich daran mindestens zehn Jugendliche beteiligen. An und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag. Für je angefangene zehn Teilnehmer kann der Zuschuss von 05,00 EUR auch für einen Betreuer gewährt werden.	Bei Teilnahme an Jugendfahrten und -lagern gewährt die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss 6,00€ wenn die Fahrt mindestens zwei Tage dauert und sich daran mindestens zehn Personen beteiligen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag. Für je angefangene zehn Teilnehmer*in wird der Zuschuss von 6,00€ auch für eine*n Betreuer*in gewährt.	Bei Teilnahme an Jugendfahrten und –lagern kann die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer eine Förderung von 5 € gewähren, wenn die Fahrt oder das Lager mindestens 2 Tage dauert und sich daran mindestens 10 Jugendliche beteiligen. An und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag. Für je angefangene 10 Teilnehmer kann auch für einen Betreuer eine Förderung von 5 € gewährt werden.
	Mit der Gewährung von Zuschüssen soll sichergestellt werden, dass Kinder		Der Träger der Maßnahme soll den finanziellen Ausgleich zwischen den

	<p>und Jugendlichen sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können. Der Träger der Maßnahme soll den finanziellen Ausgleich innerhalb der Teilnehmer eigenverantwortlich regeln. Nicht bezuschusst werden Ferienprogramme für Jugendliche, Sprachreisen, Schüleraustauschvorhaben und Austauschvorhaben die einen finanziellen Gewinn anstreben.</p>		<p>Teilnehmern eigenverantwortlich regeln und dabei beachten, dass Kinder und Jugendliche sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können sollen. Nicht bezuschusst werden Ferienprogramme für Jugendliche, Sprachreisen, Schüleraustauschvorhaben und Austauschvorhaben, die einen finanziellen Gewinn anstreben.</p>
5.8 Fahrten in die Partnerstädte	5.7 Fahrten in die Partnerstädte	5.8 Fahrten in die Partnerstädte	5.8 Fahrten in die Partnerstädte
<p>Für die Teilnehmer an einer Fahrt in eine der Partnerstädte wird pro Person und pro Tag ein Zuschuß in Höhe von für Jugendliche unter 18 Jahren 14,00 DM; 07,00 EUR ab 01.01.2002 für Erwachsene 10,00 DM; 05,00 EUR ab 01.01.2002 gewährt. Weitere Kosten für Fahrt, sonstige Verpflegung und Unterkunft werden nicht übernommen. Die Maßnahmen werden für höchstens 5 Tage bezuschußt. Darüber hinaus gelten die Vorgaben unter Ziffer 5.7 Abs. 1 entsprechend. Eine entsprechende Teilnehmerliste, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, ist dem Zuschußantrag beizufügen.</p>	<p>Für die Teilnehmer an eine von einem zuschussfähigen Verein organisierten Fahrt in eine der Partnerstädte kann pro Person und Tag ein Zuschuss in Höhe von für Jugendliche unter 18 Jahren 7,00 EUR für Erwachsene 5,00 EUR Gewährt werden. Weitere Kosten für Fahrt, sonstige Verpflegung und Unterkunft werden nicht übernommen. Darüber hinaus gelten die Vorgaben unter Ziffer 5.6 Abs. 1 entsprechend. Eine entsprechende Teilnehmerliste, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, ist dem Zuschussantrag beizufügen.</p>	<p>Für die Teilnehmer an einer Fahrt in eine der Partnerstädte wird pro Person und pro Tag ein Zuschuss in Höhe von für Jugendliche unter 18 Jahren 8,00€ für Erwachsene 6,00€ gewährt. Weitere Kosten für Fahrt, sonstige Verpflegung und Unterkunft werden nicht übernommen. Die Maßnahmen werden für höchstens 5 Tage bezuschusst. Darüber hinaus gelten die Vorgaben unter Ziffer 5.6 Abs. 1 entsprechend. Eine entsprechende Liste der Teilnehmenden, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, ist dem Zuschussantrag beizufügen.</p>	<p>Für Teilnehmer an einer von einem zuschussfähigen Verein veranstalteten Fahrt in eine der Partnerstädte kann pro Person und pro Tag ein Zuschuss in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Jugendliche 7 € • für Erwachsene 5 € <p>gewährt werden. Dies gilt für maximal bis zu 5 Tagen. Eine entsprechende Teilnehmerliste – getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen – ist dem Antrag auf Förderung beizufügen.</p>
5.9 Jubiläen	5.8 Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen	5.9 Jubiläen	9. Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen
<p>Die Zuwendung an Vereine aus Anlaß eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt: 25jähriges Jubiläum 200,00 DM; 100,00 EUR ab 01.01.2002 50jähriges Jubiläum</p>	<p>Die Förderung von Vereinen aus Anlass eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt: a) 25jähriges Jubiläum 100,00 EUR b) 50jähriges Jubiläum 150,00 EUR c) 75jähriges Jubiläum 200,00 EUR d) 100-,110-,120-,125-jähriges</p>	<p>Die Zuwendung an Vereine aus Anlaß eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt: a) 25jähriges Jubiläum 120,00€ b) 50jähriges Jubiläum 200,00€ c) 75jähriges Jubiläum 300,00€ d) 100jähriges Jubiläum 400,00€</p>	<p>Förderfähige Vereine erhalten aus Anlass eines Jubiläums</p> <ul style="list-style-type: none"> • von 25 Jahren bis zu • von 50 Jahren bis zu • von 75 Jahren bis zu • für jedes 100-, 110-, 120- und 125- jähriges Jubiläum bis zu

<p>300,00 DM; 150,00 EUR ab 01.01.2002 75jähriges Jubiläum 400,00 DM; 200,00 EUR ab 01.01.2002 100-, 110-, 120-, 125-jähriges Jubiläum je 500,00 DM; 250,00 EUR ab 01.01.2002 Bei Jubiläen über 125 Jahre erhöht sich die Bezuschussung um 50,00 DM; 25,00 EUR ab 01.01.2002, für weitere 5 Jahre. Die Höchstgrenze der Zuwendung beträgt 1.000,00 DM; 500,00 EUR ab 01.01.2002.</p>	<p>Jubiläum 250,00 EUR Bei Jubiläen über 125 Jahre erhöht sich die Bezuschussung 25,00 EUR für weitere 5 Jahre. Die Höchstgrenze der Einzelförderung beträgt 500,00 EUR.</p>	<p>Bei Jubiläen über 100 Jahre erhöht sich die Bezuschussung um 100,00€ je weitere 25 Jahre. Die Höchstgrenze der Einzelförderung beträgt 800,00€.</p>	<p>als Förderung; bei Jubiläen über 150 Jahren erhöht sich der Förderbetrag um weitere 25 € für jeweils weitere 5 Jahre. Die Höchstgrenze der Einzelförderung beträgt 500 €.</p>
<p>5.10 Ehrungen</p>	<p>5.9 Ehrungen</p>	<p>5.10 Ehrungen</p>	<p>5.10. Ehrungen</p>
<p>Die Gemeinde kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben.</p>	<p>Die Gemeinde kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben.</p>	<p>Die Gemeinde kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben.</p>	<p>Die Gemeinde Erzhausen kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.</p>
	<p>6. Inkrafttreten</p>		<p>§5 Inkrafttreten</p>
	<p>Diese Satzung tritt am xx.[Monat].2018 in Kraft.</p>		<p>Die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Erzhausen treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.</p>

Vereinsfördersatzung der Gemeinde Erzhausen

Vorbemerkung

Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Sie haben insbesondere für Jugendliche eine sozialisierende Wirkung und geben neu zugezogenen Bürgern die Möglichkeit der Integration und Identifikation mit ihrem neuen Heimatort. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

Die Vereinsförderrichtlinien haben zum Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu erreichen. Durch die allgemein gehaltenen Regelungen in den Richtlinien kann es erforderlich sein, im Einzelfall durch gesonderten Beschluss des Gemeindevorstandes zu entscheiden.

§ 1 Förderfähige Vereine

1.1 Förderfähig ist ein Verein, der seinen Sitz in der Gemeinde Erzhausen hat, im Vereinsregister eingetragen ist oder als Ortsgruppe einem Fach- oder Dachverband angehört, als gemeinnützig anerkannt ist und seit mindestens 2 Jahren besteht.

1.2 In der Vereinssatzung muss bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung der Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zufällt.

1.3 Von der finanziellen Förderung ausgeschlossen sind Personenvereinigungen, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei oder Gruppierung ist.

1.4 Der Verein muss Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen erheben.

1.5 Soweit es sich um einen Sportverein handelt, muss dieser dem Landessportbund Hessen angehören.

§ 2 Fördermittel

2.1 Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch; auch eine Mittelbereitstellung im Haushaltsplan ist keine Anspruchsgrundlage. Der Bewilligungsbescheid kann bis zur Auszahlung der Förderung widerrufen werden, ohne dass es hierfür einer Begründung bedarf.

2.2 Die bewilligten Mittel (über die jährliche Grundförderung hinaus) dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Vereine sind verpflichtet, Verwendungsnachweise außerhalb der Grundförderung vorzulegen. Die Verwendungsnachweise für Fördermittel gem. Punkt 5.1 bis 5.4 sind innerhalb von 3 Monaten für Sachmittel und innerhalb von 12 Monaten für Bauvorhaben zu belegen.

Die Gemeinde darf die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Ortsbesichtigungen, Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen der Vereine prüfen. Mit der Prüfung kann die Gemeinde auch sachkundige Dritte beauftragen.

Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke verwendete Mittel müssen zurückerstattet werden. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.

2.3 Zuschussgewährung von anderer Seite sind vom Verein anzugeben. Die von der Gemeinde zu gewährende Förderung ist beschränkt auf höchstens die Differenz zwischen Zuschüssen Dritter und der Höhe der förderfähigen Kosten selbst.

2.3 Die Förderung erfolgt durch laufende und/oder einmalige Zuwendungen im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde Erzhausen bereitgestellten Mittel.

§ 3 Verfahren

3.1 Anträge auf Zuschüsse gemäß § 5 Ziffern 1 bis 4 sind grundsätzlich rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investitionen schriftlich bei dem Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen.

3.2 Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 1. November des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Gemeindevorstand einzureichen. Anträgen für bauliche Anlagen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen. Weitere Unterlagen können nach Bedarf vom Gemeindevorstand angefordert werden.

3.3 Über eine auf Antrag gewährte Förderung ergeht ein Bewilligungsbescheid der Gemeinde Erzhausen, in dem die Höhe des gewährten Zuschusses, die Zweckbestimmung sowie etwa vom Antragsteller zu beachtende Auflagen und die Art der Auszahlung festgelegt ist.

3.4 Über Ausnahmen von dieser Satzung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Arten der Förderung

4.1. Grundförderung

4.1.1 Ein Sport – und/oder Kultur treibender Verein erhält jährlich einen Förderbetrag i.H.v. 12,00 € pro aktivem Mitglied.

4.1.2 Bei Ansatz personenbezogener Fördermittel sind ausschließlich Anwohner/innen zu berücksichtigen, die einen Wohnsitz in Erzhausen haben.

4.1.2 Alle übrigen förderfähigen Vereine mit Ausnahme der unter Ziffer 4.4 aufgeführten, anderweitig geförderten sozialen Einrichtungen erhalten jährlich 8,00 € je aktivem Mitglied

4.1.3 Berechnungsgrundlage sind die Meldungen an die übergeordneten Organisationen (Landessportbund etc.) zum 1. Januar 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Vereine die keine solche Meldung abgeben müssen eine Vorstandserklärung vorlegen.

4.2 Jugendarbeit

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 6,00 € jährlich.

4.2.1 Für die besondere Förderung der Jugendarbeit sind in den Meldungen gemäß 4.2 Jugendliche gesondert aufzuführen.

4.3 Seniorenarbeit

Zur Förderung der Seniorenarbeit wird dem Verein für jedes Mitglied ab dem vollendeten 65. Lebensjahr ebenfalls ein Förderbetrag von 6,00 € jährlich pro aktivem beitragszahlenden Mitglied gewährt. Ziffer 4.1.3 gilt entsprechend.

4.4 Soziale Einrichtungen

Die folgenden sozialen Einrichtungen erhalten, ohne dass es eines Antrages bedarf, einen jährlichen Förderbetrag von

AWO	250,00 €
VdK	250,00 €
DRK	1.250,00 €
Ev.Kirche – Jugend	350,00 €
Kath.Kirche – Jugend	170,00 €
Caritasverband Erzhausen	250,00 €
WIR-in-Erzhausen	250,00 €

§ 5 Investitionsmaßnahmen

Die Förderung von Investitionen und Erhaltung von Investitionen der Vereine soll die Bildung von Vereinsvermögen unterstützen.

Investitionsförderungen werden nur für Anlagen gewährt, die sich im Gemeindegebiet befinden.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen.

Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft errichtet werden, Förderungen bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

5.1 Die Finanzierung der Investitionen sowie die jährlichen Folgekosten müssen im Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins stehen. Die Investition selbst muss den Betrag von 1.000,00 € überschreiten.

Die Förderung beträgt 10 % der zuschussfähigen Kosten, maximal 20.000 € innerhalb von 10 Jahren.

5.2 Wenn ein Landes- und/oder Landkreiszuschuss beantragt und gewährt wird, gilt der vom Land bzw. vom Landkreis festgelegte zuschussfähige Kostenbetrag. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, gelten als förderungsfähige Kosten die Kosten der Herstellung/des Kaufes abzüglich etwaiger Grunderwerbskosten, Geldbeschaffungskosten und sonstiger nicht mit dem Vereinszweck begründbaren Kosten.

Die so ermittelte Förderung ist ein Höchstbetrag. Eine Überschreitung der im Zuwendungsbescheid festgesetzten förderungsfähigen Kosten geht zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Ermäßigen sich die förderungsfähigen Kosten bei der Ausführung, so verringert sich Zuwendung entsprechend anteilig.

5.3 Bei Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung der Förderung auf schriftlichen Antrag des Vereins entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der quittierten Rechnungsbelege nachzuweisen.

Durch Arbeitseinsatz von Mitgliedern oder Dritter unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen werden mit dem gesetzlich geltenden Mindestlohnsatz je Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Investitionskosten eingerechnet, es sei denn, sie sind in der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten gemäß Ziffer 5.1 bereits enthalten. Der Beleg der Stundenzahl muss durch Vorlage eines prüfbaren, vom Vorstand bestätigten Stundennachweises erbracht werden.

Nicht förderungsfähig sind Kosten für Anlagenteile oder Investitionen die nicht direkt dem Vereinszweck dienen oder die dauerhaft zu gewerblichen Zwecken einem Dritten zur Nutzung überlassen sind, z.B. verpachtete Vereinsgaststätten.

5.4 Die Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500 €) kann mit bis zu 10 % der Anschaffungskosten gefördert werden.

§ 6 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z.B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) auf Antrag Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag beträgt 150,00 €.

6.1 Fahrtkostenzuschüsse zu Meisterschaften

Nach dieser Satzung förderfähige Vereine, deren Mitglieder sich für die Teilnahme an hessischen, überregionalen, nationalen oder internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, können Fahrtkostenförderung erhalten. Förderfähig sind je qualifiziertem Mitglied die Fahrtkosten zwischen Heimat- und Wettkampfort. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % der förderfähigen Kosten.

6.2 Jugendfahrten und Jugendlager

Mit der Gewährung von Zuschüssen soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendlichen sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können.

Bei Teilnahme an Jugendfahrten und –lagern kann auf Antrag pro Tag und Teilnehmer eine Förderung von 6 € gewähren, wenn die Fahrt oder das Lager mindestens 2 Tage dauert und sich daran mindestens 10 Jugendliche beteiligen. An und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag.

Für je angefangene 10 Teilnehmer kann auch für einen Betreuer eine Förderung von 6 € gewährt werden.

Der Träger der Maßnahme soll den finanziellen Ausgleich zwischen den Teilnehmern eigenverantwortlich regeln und dabei beachten, dass Kinder und Jugendliche sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können sollen.

Nicht bezuschusst werden Ferienprogramme für Jugendliche, Sprachreisen, Schüleraustauschvorhaben und Austauschvorhaben, die einen finanziellen Gewinn anstreben.

6.3 Fahrten in die Partnerstädte

Für Teilnehmer an einer von einem zuschussfähigen Verein veranstalteten Fahrt in eine der Partnerstädte kann pro Person und pro Tag ein Zuschuss in Höhe von

- für Jugendliche 8 €
- für Erwachsenen 6 €

gewährt werden. Dies gilt für maximal bis zu 5 Tagen. Eine entsprechende Teilnehmerliste – getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen – ist dem Antrag auf Förderung beizufügen.

6.4 Jubiläen

Die Zuwendung an Vereine aus Anlass eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt:

- a) 25jähriges Jubiläum 120,00€
- b) 50jähriges Jubiläum 200,00€
- c) 75jähriges Jubiläum 300,00€
- d) 100jähriges Jubiläum 400,00€

Bei Jubiläen über 100 Jahre erhöht sich die Bezuschussung um 100,00€ je weitere 25 Jahre. Die Höchstgrenze der Einzelförderung beträgt 800,00€.

6.5 Ehrungen

Die Gemeinde Erzhausen kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am2018 in Kraft.

Vereinsfördersatzung der Gemeinde Erzhausen

Vorbemerkung

Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Sie haben insbesondere für Jugendliche eine sozialisierende Wirkung und geben neu zugezogenen Bürgern die Möglichkeit der Integration und Identifikation mit ihrem neuen Heimatort. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

Die Vereinsförderrichtlinien haben zum Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu erreichen. Durch die allgemein gehaltenen Regelungen in den Richtlinien kann es erforderlich sein, im Einzelfall durch gesonderten Beschluss des Gemeindevorstandes zu entscheiden.

§ 1 Förderfähige Vereine

1.1 Förderfähig ist ein Verein, der seinen Sitz in der Gemeinde Erzhausen hat, im Vereinsregister eingetragen ist oder als Ortsgruppe einem Fach- oder Dachverband angehört, als gemeinnützig anerkannt ist und seit mindestens 2 Jahren besteht.

1.2 In der Vereinssatzung muss bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung der Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zufällt.

1.3 Von der finanziellen Förderung ausgeschlossen sind Personenvereinigungen, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei oder Gruppierung ist.

1.4 Der Verein muss Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen erheben.

1.5 Soweit es sich um einen Sportverein handelt, muss dieser dem Landessportbund Hessen angehören.

§ 2 Fördermittel

2.1 Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch; auch eine Mittelbereitstellung im Haushaltsplan ist keine Anspruchsgrundlage. Der Bewilligungsbescheid kann bis zur Auszahlung der Förderung widerrufen werden, ohne dass es hierfür einer Begründung bedarf.

2.2 Die bewilligten Mittel (über die jährliche Grundförderung hinaus) dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Vereine sind verpflichtet, Verwendungsnachweise außerhalb der Grundförderung vorzulegen. Die Verwendungsnachweise für Fördermittel gem. Punkt 5.1 bis 5.4 sind innerhalb von 3 Monaten für Sachmittel und innerhalb von 12 Monaten für Bauvorhaben zu belegen.

Die Gemeinde darf die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Ortsbesichtigungen, Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen der Vereine prüfen. Mit der Prüfung kann die Gemeinde auch sachkundige Dritte beauftragen.

Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke verwendete Mittel müssen zurückerstattet werden. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.

Wie lange?!

2.3 Zuschussgewährung von anderer Seite sind vom Verein anzugeben. Die von der Gemeinde zu gewährende Förderung ist beschränkt auf höchstens die Differenz zwischen Zuschüssen Dritter und der Höhe der förderfähigen Kosten selbst.

2.3 Die Förderung erfolgt durch laufende und/oder einmalige Zuwendungen im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde Erzhausen bereitgestellten Mittel.

§ 3 Verfahren

Was ist rechtzeitig?

3.1 Anträge auf Zuschüsse gemäß § 5 Ziffern 1 bis 4 sind grundsätzlich rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investitionen schriftlich bei dem Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen.

3.2 Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 1. November des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Gemeindevorstand einzureichen. Anträgen für bauliche Anlagen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen. Weitere Unterlagen können nach Bedarf vom Gemeindevorstand angefordert werden.

3.3 Über eine auf Antrag gewährte Förderung ergeht ein Bewilligungsbescheid der Gemeinde Erzhausen, in dem die Höhe des gewährten Zuschusses, die Zweckbestimmung sowie etwa vom Antragsteller zu beachtende Auflagen und die Art der Auszahlung festgelegt ist.

3.4 Über Ausnahmen von dieser Satzung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Arten der Förderung

4.1. Grundförderung

4.1.1 Ein Sport – und/oder Kultur treibender Verein erhält jährlich einen Förderbetrag i.H.v. 12,00 € pro aktivem Mitglied.

4.1.2 Bei Ansatz personenbezogener Fördermittel sind ausschließlich Anwohner/innen zu berücksichtigen, die einen Wohnsitz in Erzhausen haben.

Setzen auf Grund?!

4.1.2 Alle übrigen förderfähigen Vereine mit Ausnahme der unter Ziffer 4.4 aufgeführten, anderweitig geförderten sozialen Einrichtungen erhalten jährlich 8,00 € je aktivem Mitglied

4.1.3 Berechnungsgrundlage sind die Meldungen an die übergeordneten Organisationen (Landessportbund etc.) zum 1. Januar 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Vereine die keine solche Meldung abgeben müssen eine Vorstandserklärung vorlegen.

Wann?

4.2 Jugendarbeit

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 6,00 € jährlich.

4.2.1 Für die besondere Förderung der Jugendarbeit sind in den Meldungen gemäß 4.2 Jugendliche gesondert aufzuführen.

4.3 Seniorenarbeit

Zur Förderung der Seniorenarbeit wird dem Verein für jedes Mitglied ab dem vollendeten 65. Lebensjahr ebenfalls ein Förderbetrag von 6,00 € jährlich pro aktivem beitragszahlenden Mitglied gewährt. Ziffer 4.1.3 gilt entsprechend.

4.4 Soziale Einrichtungen

Die folgenden sozialen Einrichtungen erhalten, ohne dass es eines Antrages bedarf, einen jährlichen Förderbetrag von

AWO	250,00 €
VdK	250,00 €
DRK	1.250,00 €
Ev.Kirche – Jugend	350,00 €
Kath.Kirche – Jugend	170,00 €
Caritasverband Erzhausen	250,00 €
WIR-in-Erzhausen	250,00 €

§ 5 Investitionsmaßnahmen

Die Förderung von Investitionen und Erhaltung von Investitionen der Vereine soll die Bildung von Vereinsvermögen unterstützen.

Investitionsförderungen werden nur für Anlagen gewährt, die sich im Gemeindegebiet befinden.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen.

Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft errichtet werden, Förderungen bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

5.1 Die Finanzierung der Investitionen sowie die jährlichen Folgekosten müssen im Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins stehen. Die Investition selbst muss den Betrag von 1.000,00 € überschreiten.

Die Förderung beträgt 10 % der zuschussfähigen Kosten, maximal 20.000 € innerhalb von 10 Jahren.

5.2 Wenn ein Landes- und/oder Landkreiszuschuss beantragt und gewährt wird, gilt der vom Land bzw. vom Landkreis festgelegte zuschussfähige Kostenbetrag. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, gelten als förderungsfähige Kosten die Kosten der Herstellung/des Kaufes abzüglich etwaiger Grunderwerbskosten, Geldbeschaffungskosten und sonstiger nicht mit dem Vereinszweck begründbaren Kosten.

Die so ermittelte Förderung ist ein Höchstbetrag. Eine Überschreitung der im Zuwendungsbescheid festgesetzten förderungsfähigen Kosten geht zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Ermäßigen sich die förderungsfähigen Kosten bei der Ausführung, so verringert sich Zuwendung entsprechend anteilig.

5.3 Bei Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung der Förderung auf schriftlichen Antrag des Vereins entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der quitierten Rechnungsbelege nachzuweisen.

Durch Arbeitseinsatz von Mitgliedern oder Dritter unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen werden mit dem gesetzlich geltenden Mindestlohnsatz je Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Investitionskosten eingerechnet, es sei denn, sie sind in der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten gemäß Ziffer 5.1 bereits enthalten. Der Beleg der Stundenzahl muss durch Vorlage eines prüfbaren, vom Vorstand bestätigten Stundennachweises erbracht werden.

Nicht förderungsfähig sind Kosten für Anlagenteile oder Investitionen die nicht direkt dem Vereinszweck dienen oder die dauerhaft zu gewerblichen Zwecken einem Dritten zur Nutzung überlassen sind, z.B. verpachtete Vereinsgaststätten.

5.4 Die Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500 €) kann mit bis zu 10 % der Anschaffungskosten gefördert werden.

§ 6 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z.B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) auf Antrag Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag beträgt 150,00 €.

6.1 Fahrtkostenzuschüsse zu Meisterschaften

Nach dieser Satzung förderfähige Vereine, deren Mitglieder sich für die Teilnahme an hessischen, überregionalen, nationalen oder internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, können Fahrtkostenförderung erhalten. Förderfähig sind je qualifiziertem Mitglied die Fahrtkosten zwischen Heimat- und Wettkampfort. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % der förderfähigen Kosten.

6.2 Jugendfahrten und Jugendlager

Mit der Gewährung von Zuschüssen soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendlichen sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können.

Bei Teilnahme an Jugendfahrten und –lagern kann auf Antrag pro Tag und Teilnehmer eine Förderung von 6 € gewährt werden, wenn die Fahrt oder das Lager mindestens 2 Tage dauert und sich daran mindestens 10 Jugendliche beteiligen. An und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag.

Für je angefangene 10 Teilnehmer kann auch für einen Betreuer eine Förderung von 6 € gewährt werden.

Der Träger der Maßnahme soll den finanziellen Ausgleich zwischen den Teilnehmern eigenverantwortlich regeln und dabei beachten, dass Kinder und Jugendliche sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können sollen.

Nicht bezuschusst werden Ferienprogramme für Jugendliche, Sprachreisen, Schüleraustauschvorhaben und Austauschvorhaben, die einen finanziellen Gewinn anstreben.

6.3 Fahrten in die Partnerstädte

Für Teilnehmer an einer von einem zuschussfähigen Verein veranstalteten Fahrt in eine der Partnerstädte kann pro Person und pro Tag ein Zuschuss in Höhe von

- für Jugendliche 8 €
- für Erwachsenen 6 €

gewährt werden. Dies gilt für maximal bis zu 5 Tagen. Eine entsprechende Teilnehmerliste – getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen – ist dem Antrag auf Förderung beizufügen.

6.4 Jubiläen

Die Zuwendung an Vereine aus Anlass eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt:

a) 25jähriges Jubiläum 120,00€

b) 50jähriges Jubiläum 200,00€

c) 75jähriges Jubiläum 300,00€

d) 100jähriges Jubiläum 400,00€

Bei Jubiläen über 100 Jahre erhöht sich die Bezuschussung um 100,00€ je weitere 25 Jahre. Die Höchstgrenze der Einzelförderung beträgt 800,00€.

6.5 Ehrungen

Die Gemeinde Erzhausen kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

*Def. Preis aus odw
Verein!?*

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am2018 in Kraft.

Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen

Von: Stache Franziska <franziska.stache@awo-hs.org>
Gesendet: Dienstag, 25. September 2018 12:24
An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
Betreff: AW: EILT !!! ENTWURF / Vereinsfödersatzung

Sehr geehrte Frau Jungfer,

leider habe ich Sie telefonisch nicht mehr erreicht.

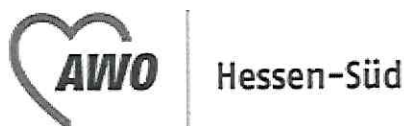
Ich habe mir die Vereinsfödersatzung durchgelesen, dabei ist mir aufgefallen, dass der ASB bei den sozialen Einrichtungen nicht mit berücksichtigt wird.

Herr Seibold hatte gestern Herrn Bauer auf den „Tag der offenen Tür“ im Neubau angesprochen.

Nach Rücksprache mit den Beteiligten vom ASB haben wir uns auf den 30.10.2018 verständigt.
Wir möchten gerne ab 15.00 Uhr eine Hausführung (begleitet durch Frau Roth und mich) für die Bürger und Bürgerinnen anbieten.
Können Sie die Veröffentlichung im Erzhäuser Anzeiger übernehmen?

Mit freundlichen Grüßen

i.V. F. Stache
-Betriebsleitung-



AWO pflegeplus gGmbH
Sozialzentrum Ohlystift
Schlossgasse 11, 64331 Weiterstadt

Pflegeheim Erzhausen
Industriestr. 15, 64390 Erzhausen

Tel. 06150 5009-150
Fax: 06150 5009-199
E-Mail: franziska.stache@awo-hs.org
Internet: www.awo-hs.org

Sitz der Gesellschaft:
AWO pflegeplus gGmbH
Kruppstr. 105, 60388 Frankfurt a.M.
HRB 29100 Frankfurt am Main
Generalbevollmächtigter: Torsten Hammann
Geschäftsführer: Beate Bertsch-Tobisch, Karl-Heinz-Fausel; Aufsichtsratsvorsitzender: Erwin Schmidt

Korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V.



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss

Von: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen <Meike.Jungfer@erzhausen.de>

Gesendet: Dienstag, 11. September 2018 09:05

An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen <Meike.Jungfer@erzhausen.de>

Betreff: EILT !!! ENTWURF / Vereinsfödersatzung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsvorstände,

als Anlage erhalten Sie den Entwurf der Vereinsfödersatzung mit der Bitte um „GEFÄLLIGE PRÜFUNG“ bis Ende September 2018.

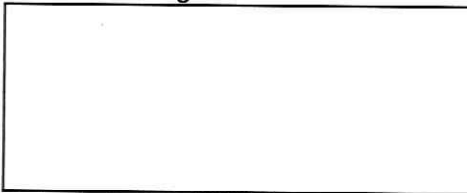
Bitte um entsprechende Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Meike Jungfer

Fachbereich I - Zentrale Verwaltung

Vorzimmer Bürgermeister



Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen
Postfach 28, 64386 Erzhausen

Telefon: 06150-9767-33
Telefon (Zentrale): 06150-9767-0
Telefax: 06150-9767-47
Zimmer: 103 (1.OG)

eMail: meike.jungfer@erzhausen.de
Internet: www.erzhausen.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this email. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen

Von: Dr. R. Plasa <r.plasa@t-online.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. September 2018 15:37
An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
Betreff: Re: EILT !!! ENTWURF / Vereinsfödersatzung

Sehr geehrte Frau Jungfer,
anbei unsere Anmerkungen zur Satzung:

zu 1.1

gibt es eine Mindestmitgliederzahl eines Vereins?

Zu 2.1

Den letzten Teil in Satz 2 finde ich nicht angebracht. Es muss eine Begründung geben!

Zu 4.3

Eine besondere Förderung für Seniorenarbeit halte ich nicht für nötig. (Gibt es plausible Gründe?)

Zu 4.4

Warum soll das DRK das 4- bis 5-fache bei den sozialen Einrichtungen erhalten? (War das schon vorher so?)

Es gibt keinen Caritas-Verband in Erzhausen. Der zugehörige Verband ist in Offenbach (wegen Sitz der Pfarrei in Egb.) Geschickter wäre die Formulierung ‚Caritas Erzhausen‘ (Näheres Pfarrer oder Pfarrbüro www.kath-kirche-egelsbach.de)

Gehört irgendwo noch die Überlassung von Räumen mit hinein? Dann müssten auch die Verbrauchskosten geregelt werden.

Wann werden die Förderbeträge jeweils ausgezahlt? Jahresanfang, -mitte, -ende?

Mit freundlichem Gruß

Reiner Plasa

Am 11.09.2018 um 09:05 schrieb Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsvorstände,

als Anlage erhalten Sie den Entwurf der Vereinsfödersatzung mit der Bitte um „GEFÄLLIGE PRÜFUNG“ bis Ende September 2018.

Bitte um entsprechende Rückmeldung.

Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen

Von: Hartmut Neumann <hartmutneumann@me.com>
Gesendet: Donnerstag, 20. September 2018 18:44
An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
Cc: Hartmut Neumann; Hartmut Neumann
Betreff: Re: EILT !!! ENTWURF / Vereinsfödersatzung

Hallo Frau Jungfer,

Aus meiner Sicht ok. Bei Punkt 6.4. fehlt bei Anlass ein „s“.

LG
Hartmut Neumann
1. Vorsitzender TCE

Am 11.09.2018 um 09:05 schrieb Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
<Meike.Jungfer@erzhausen.de>:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsvorstände,

als Anlage erhalten Sie den Entwurf der Vereinsfödersatzung mit der Bitte um „GEFÄLLIGE PRÜFUNG“ bis Ende September 2018.

Bitte um entsprechende Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Meike Jungfer

Fachbereich I - Zentrale Verwaltung
Vorzimmer Bürgermeister



Gemeinde
Erzhausen

Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen
Postfach 28, 64386 Erzhausen

Telefon: 06150-9767-33
Telefon (Zentrale): 06150-9767-0
Telefax: 06150-9767-47
Zimmer: 103 (1.OG)

eMail: meike.jungfer@erzhausen.de
Internet: www.erzhausen.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this email. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen

Von: Petra <pazink@freenet.de>
Gesendet: Dienstag, 18. September 2018 21:38
An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
Betreff: Vereinsfödersatzung

Sehr geehrte Frau Jungfer,

Ingrid Burger hat mir Ihre Mail weitergeleitet, da sie bis Ende September im Urlaub ist. Ich habe den Entwurf gelesen und habe ihm nichts hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Zink (Kassenwartin Wirbelsäulentraining im Sportverein)

Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen

Von: Gemeindebuecherei Erzhausen <buecherei@erzhausen.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. September 2018 18:14
An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
Betreff: AW: EILT !!! ENTWURF / Vereinsföundersatzung

Liebe Meike,

KuK e.V. hat eine kleine Unklarheit entdeckt: Es gibt einerseits die Mitgliederföderung und andererseits die Seniorenföderung. Bei KuK e.V. sind von 8 Mitgliedern 5 Personen über 65 Jahre. Bekommt der Verein dann die Mitgliederföderung pro Kopf und zusätzlich für 5 Personen die Seniorenföderung? Diese Regelung blieb für uns unklar.

Herzliche Grüöe

Christiane Lucht, 1.Vorsitzende von KuK e.V.

Von: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen [mailto:Meike.Jungfer@erzhausen.de]
Gesendet: Dienstag, 11. September 2018 09:05
An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
Betreff: EILT !!! ENTWURF / Vereinsföundersatzung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsvorstände,

als Anlage erhalten Sie den Entwurf der Vereinsföundersatzung mit der Bitte um „GEFÄLLIGE PRÜFUNG“ bis Ende September 2018.

Bitte um entsprechende Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüöen

i.A. Meike Jungfer

Fachbereich I - Zentrale Verwaltung
Vorzimmer Bürgermeister



Gemeinde
Erzhausen

Rodenseestraöe 3, 64390 Erzhausen
Postfach 28, 64386 Erzhausen

Telefon: 06150-9767-33
Telefon (Zentrale): 06150-9767-0
Telefax: 06150-9767-47
Zimmer: 103 (1.OG)

eMail: meike.jungfer@erzhausen.de
Internet: www.erzhausen.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this email. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen

Von: Stefan Oemisch <stefan.oemisch@t-online.de>
Gesendet: Montag, 17. September 2018 19:45
An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
Cc: email@wir-in-erzhausen.de; Eva Kirchenkamp - Gemeinde Erzhausen
Betreff: ENTWURF / Vereinsfödersatzung

Hallo Frau Jungfer,

hier unsere Kommentare:

- WIR-in-Erzhausen ist kein Verein. Daher ist die Satzung für uns nicht anwendbar.
- Trotzdem sollen wir mir 250 € pro Jahr gefördert werden. Das passt formal unseres Erachtens nicht. Wichtig ist, dass sonstige Vergünstigungen nicht wegfallen oder gegen gerechnet werden (Raummiete, GEMA, Kopierkosten, ...)
- Datenschutz: Rechte der Gemeinde, z.B. zur Veröffentlichung der Fördergeld-Summen?
- Rechtschreibung:
Schreibfehler unter 6.4. ("Anlass")
unter 6.4.: fehlender Bindestrich: 25-jähriges ...

Viele Grüße
Stefan Oemisch für
WIR-in-Erzhausen
Büro im Rathaus EG, Zimmer 01
Tel.: (06150) 9767-50
Sprechzeiten (telefonisch und vor Ort)
jeden Montag von 16:00 h bis 18:00 h

Internet: www.wir-in-erzhausen.de
E-Mail: email@wir-in-erzhausen.de

Informationen zum Datenschutz:

- Im Rahmen unserer Tätigkeiten erhebt und speichert WIR-in-Erzhausen persönliche Daten wie Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse o.ä. Gespeichert werden die Daten, die von der jeweiligen Person angegeben wurden und in Einzelfällen weitere Daten, die in anderen Medien frei zugänglich sind.
- Die Daten werden ausschließlich zweckgebunden verwendet wie z.B. für die Vermittlung von Freiwilligen-Diensten, die Verbreitung von Informationen über und/oder die Organisation von Veranstaltungen, Ausflügen oder Besichtigungen.
- An Dritte werden nur Daten weiter gegeben, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind.
- Die Daten werden in Papierform oder elektronisch gespeichert. Die elektronische Speicherung erfolgt auf den Computern der Mitglieder des Kernteams von WIR-in-Erzhausen sowie auf einem Server mit Standort in der EU (Zugriff via Software der TeamDrive Systems GmbH, Hamburg). Der Zugang auf den zentralen Server ist mit Passwort geschützt.
- Zugriff auf die Daten bei WIR-in-Erzhausen gespeicherten Daten haben nur die Mitglieder des Kernteams. Diese sind auf der Internetseite <http://www.wir-in-erzhausen.de/UeberUns/UeberUns.html> öffentlich einsehbar.
- Die Daten werden bis auf Widerruf gespeichert. Ein Widerruf ist jederzeit per E-Mail oder persönlich im Bürgerbüro möglich. In diesem Fall werden die Daten umgehend gelöscht.

Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen

Von: Klaus-Dieter Dura <klausdieter.dura@k-d-dura.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. September 2018 13:32
An: Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen
Cc: Renate Hampel
Betreff: WG: EILT !!! ENTWURF / Vereinsfödersatzung
Anlagen: Vereinsfödersatzung der Gemeinde Erzhausen.pdf

Hallo Frau Jungfer,

vom Schützenverein gibt es keine Einwände zu dem vorgesehenen Satzungstext.

Viele Grüße
Klaus-Dieter Dura

Klaus-Dieter Dura
Goethestraße 51
D-64390 Erzhausen
Germany

Tel.: +49 6150 6227
Mobil: +49 173 3293816
Fax: +49 6150 5421976

Email: klausdieter.dura@k-d-dura.de

Von: Renate Hampel [mailto:RenateHampel@gmx.de]
Gesendet: Mittwoch, 12. September 2018 12:41
An: Klaus-Dieter Dura <klausdieter.dura@k-d-dura.de>
Betreff: Wg: EILT !!! ENTWURF / Vereinsfödersatzung

--

Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.

Am 11.09.2018, 09:05, Meike Jungfer - Gemeinde Erzhausen <Meike.Jungfer@erzhausen.de> schrieb:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsvorstände,

als Anlage erhalten Sie den Entwurf der Vereinsfödersatzung mit der Bitte um „GEFÄLLIGE PRÜFUNG“ bis Ende September 2018.

Bitte um entsprechende Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Meike Jungfer

GEMEINDE ERZHAUSEN

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache VI/69 1. Ergänzung

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	SPD-Fraktion
Datum:	09.04.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	26.09.2016	
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2016	
Gemeindevertretung	07.11.2016	
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2017	
Haupt- und Finanzausschuss	19.04.2018	
Gemeindevertretung	07.05.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	30.08.2018	

Geschäftsordnung für das Verfahren zur Vergabe von Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen -Antrag der SPD-Fraktion-

Beschlussvorschlag:

Sachdarstellung:

Es wurde durch die Technische Verwaltung eine Geschäftsordnung der Gemeinde Erzhausen für die Verfahren zur Vergabe von Leistungen, Bauleistungen, freiberuflichen Leistungen und sonstigen Beschaffungen erstellt.

Nach einer inhaltlichen Besprechung mit Prüfern der Technischen Revision wurden deren Anregungen noch aufgenommen und dem HSGB zur Prüfung (Empfehlung der Prüfer) vorgelegt. Sobald die Stellungnahme vorliegt, wird das dann fertige, beschlussfähige Dokument zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Es ist davon auszugehen, dass dies in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erfolgt.

Finanzierung:

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VI/156 2. Ergänzung

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Seibold
Datum:	09.04.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	18.12.2017	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	15.01.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	18.01.2018	
Gemeindevertretung	05.02.2018	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	14.03.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	19.04.2018	
Gemeindevertretung	07.05.2018	

Enderschließung Baugebiet Rodensee II

Honorarangebote:

Ermittlung der Teilausbaukosten Zwischenausbau Erschließung Rodensee II durch das Büro Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH, Darmstadt (Angebot vom 08. März 2018)

Abrechnung von Erschließungsbeiträgen im Baugebiet „Rodensee II“ durch das Planungsbüro für Städtebau göringer_hoffmann_bauer, Groß Zimmern (Angebot vom 09.02.2018)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge wie folgt beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass Büro Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH, Darmstadt mit der Ermittlung der Teilausbaukosten zum Zwischenausbau Erschließung Baugebiet Rodensee II zu beauftragen. Als Grundlage der Beauftragung dient das schriftliche Honorarangebot vom 08. März 2018, welches mit einem Honorar in Höhe von 19.492,20 Euro brutto angeboten wird.

Weiterhin beauftragt die Gemeindevertretung das Planungsbüro für Städtebau göringer_hoffmann_bauer, Groß Zimmern mit der Zusammenstellung der Rechnungen zum Zwischenausbau und den Berechnungen der voraussichtlichen Erschließungsbeiträge für das Baugebiet „Rodensee II“. Als Grundlage der Beauftragung dient das schriftliche Honorarangebot vom 09. Februar 2018, welches mit einem Honorar in Höhe von 4.760,00 Euro brutto angeboten wird.

Sachdarstellung:

Der Gemeindevorstand war beauftragt, das Stadtplanungsbüro göringer_hoffmann_bauer mit der Ermittlung der zu erwartenden Kosten für die Enderschließung, welche dann für die jeweiligen Grundstückseigentümer anfallen zu beauftragen (Siehe Niederschrift Sitzung Gemeindevertretung 05.02.2018, TOP 13, DS VI/156).

Nunmehr liegt hierzu ein ergänztes Angebot des Stadtplanungsbüros vor.

Weiterhin hat das Büro Umweltplanung Bullermann Schneble ein Honorarangebot zur Ermittlung der Teilbaukosten Zwischenausbau Erschließung Baugebiet Rodensee II abgegeben.

Um die Kosten für die Herstellung der Verkehrsflächen sowie deren Entwässerung möglichst exakt ermitteln zu können ist es notwendig, dass beide Büros die notwendigen Kostenermittlungen und Zusammenstellungen durchführen.

Das Büro Umweltplanung Bullermann Schneble war in den Jahren 1999 bis 2003 mit der Begleitung des Bebauungsplanverfahrens, dem Regenwasserbewirtschaftungskonzept, Bauüberwachung und Bauabnahme beauftragt.

Die Verwaltung sollte überprüfen, welche Grundstücke damals Erschließungsbeitragsfrei verkauft wurden:

Die Grundstücke Flur 5 632/2 bis 658/1 (Lage zw. der Annastraße, Eichenweg, Ginsterweg und Bachgrund) wurden am 04. März 2002 voll erschlossen an einen Bauträger verkauft.

Im Kaufvertrag ist unter II.2 Erschließungskosten folgendes festgeschrieben:

Es handelt sich bei der verkauften Grundstücksfläche um Bauland, welches von der Verkäuferin (Gemeinde Erzhausen) im Rahmen eines Bebauungsplans erschlossen wird, das Gelände wird voll erschlossen an die Käuferin verkauft.

Ob weitere Grundstücke voll erschlossen verkauft wurden, sollte im Rahmen der Kostenermittlung zu den erwartenden Kosten für die Enderschließung durch das Stadtplanungsbüro geprüft werden.

Finanzierung:

Gemäß Angaben des Gemeindehaushaltes stehen Finanzmittel für den Endausbau in Höhe 611.000,00 Euro zur Verfügung.

Anlage(n):

1. 20180214 Honorarangebot Stadtplanungsbüro ghb
2. 20180313 Honorarangebot Bullermann Schnebele
3. 20180409 Planauszug Grundstücke ohne EB

planungsbüro für städtebau · im rauhen see 1 · 64846 groß-zimmern

Gemeindevorstand der
Gemeinde Erzhausen
Rodenseestraße 3

64390 Erzhausen

Gemeinde Erzhausen

eingegangen

14. Feb. 2018



64390 Erzhausen, Rodenseestraße 3

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern
telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59

bearbeiter
Herr Bauer
durchwahl
4 93 35
e-mail
bau@planung-ghb.de

PB70137-PKO AuV
Bau/wo

09.02.2018

Abrechnung von Erschließungsbeiträgen im Baugebiet „Rodensee II“

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Angebot vom 15.12.2017 kann aufgrund der Besprechung in der Hauptfinanzausschusssitzung vom 18.01.2018 und aufgrund der inzwischen vorliegenden weiteren Informationen präzisiert werden. Im Einzelnen fallen folgende Leistungen durch unser Büro an:

1. Zusammenstellung der Rechnungen aus der Phase der Erstellung der Baustraßen sowie der Kostenschätzungen für den Endausbau für die einzelnen Erschließungsanlagen, Dokumentation. Soweit die vorliegenden Rechnungen und die Kostenschätzungen nicht für die einzelnen Erschließungsanlagen und ihre Kreuzungsbereiche getrennt vorliegen, erfolgt die Trennung der Rechnungen bzw. der Kostenschätzung durch den Auftraggeber bzw. ein von ihm beauftragtes Ing.-Büro, ggf. unter Mitwirkung unseres Büros, falls Abgrenzungsfragen auftreten.
2. Berechnung der voraussichtlichen Erschließungsbeiträge auf der Grundlage der aus der seinerzeitigen Vorausleistungserhebung vorliegenden Verteilungstabellen nach Überarbeitung derselben aufgrund zwischenzeitlich veränderter Grundstückszuschnitte bzw. planungsrechtlicher Festsetzungen und Verrechnung der gezahlten Vorausleistungen, Tabelle als .xlsx.
3. Teilnahme an einer Anliegerversammlung zur Vorstellung der Ausbauplanung und der voraussichtlichen Beiträge.

Für die drei vorgenannten Leistungsteile wird auf der Grundlage der im Angebot vom 15.12.2017 mitgeteilten Stundensätze ein Höchstbetrag vereinbart in Höhe von 4.000,00 € netto.

Da zwischen der Erbringung der vorgenannten Leistungen und dem Eingang der letzten Unternehmerrechnungen nach Abschluss des Endausbaus erfahrungsgemäß ein längerer Zeitraum liegen wird, empfehlen wir, die dann noch notwendigen Leistungen wie die Zusammenstellung der Schlussrechnungen für den Endausbau, ihre Verteilung auf die dann beitragspflichtigen Grundstücke und die Erstellung der Bescheiddateien für die endgültigen Erschließungsbeiträge erst dann zu beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen



.....
Hoffmann

Die Vereinbarung auf der Grundlage unseres Angebots vom 15.12.2017 wird durch diese Vereinbarung ergänzt.

Erzhausen, den

.....

.....

planungsbüro für städtebau

dipl.-ing. joachim göringer dipl.-ing. uwe hoffmann dipl.-ing. erich bauer

göringer_hoffmann_bauer

planungsbüro für städtebau · im rauhen see 1 · 64846 groß-zimmern

Gemeindevorstand der
Gemeinde Erzhausen
Postfach 28
64386 Erzhausen

Gemeinde Erzhausen

Eingegangen

18. Dez. 2017

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern
telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59
e-mail info@planung-ghb.de

64386 Erzhausen, Rodenseestraße 3

PB70137-PKO
Bau/wit

15.12.2017

Abrechnung von Erschließungsbeiträgen im Baugebiet Rodensee II

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beratung in der o. g. Angelegenheit werden wir nach dem tatsächlich entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir bringen dabei folgende Stundensätze in Ansatz:

Projektleiterstunde	140,00 €
Ingenieurstunde	82,00 €
Fachkraftstunde	46,00 €

Die Nebenkosten, wie Fahrtauslagen, Porti, Kopien und ähnliches, werden wir einzeln in Rechnung stellen. Für den Fahrkilometer mit Pkw gilt ein Betrag von 0,31 € als nachgewiesener Kostensatz.

Der Auftraggeber erstattet die jeweils geltende Mehrwertsteuer.

Wir bitten, diese Honorarvereinbarung in der in § 71 Abs. 2 und 3 HGO vorgeschriebenen Form zu unterschreiben und uns eine Ausfertigung zurückzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



.....
Bauer

Die oben genannte Beratung wird zu dem hiermit vereinbarten Honorar in Auftrag gegeben.

Erzhausen, den

Gemeinde Erzhausen
Herr Rainer Seibold
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Gemeinde Erzhausen
Eingegangen

13. März 2018

64390 Erzhausen, Rodenseestraße 3

Havelstraße 7A
64295 Darmstadt
Telefon (0 61 51) 97 58-0
Telefax (0 61 51) 97 58-30
mail@umweltplanung-gmbh.de
www.umweltplanung-gmbh.de

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Martin Bullermann
Dipl.-Ing. Helmut Schneble

Bankverbindungen
Darmstädter Volksbank
IBAN: DE11 508 900 00 0006544401
BIC: GENODEF1VBD
Hypo Vereinsbank Darmstadt
IBAN: DE35 508 202 92 2550240184
BIC: HYVEDEMM487

Amtsgericht Darmstadt
HRB 6207
UST.-ID-Nr. DE175723888

vorab per E-Mail: Rainer.Seibold@erzhausen.de

08. März 2018 MB/ag

**Ermittlung von Teilbaukosten Zwischenausbau Erschließung Baugebiet Rodensee 2;
Honorarangebot**

Sehr geehrter Herr Seibold,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie unser Honorarangebot zum oben genannten Projekt.

Wir sichern Ihnen eine engagierte und qualifizierte Bearbeitung zu und freuen uns auf eine Beauftragung und weitere gute Zusammenarbeit.

Für Rückfragen zu den vorliegenden Unterlagen und den geplanten Maßnahmen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Martin Bullermann

Anlagen: Angebot

Havelstraße 7A
64295 Darmstadt
Telefon (0 61 51) 97 58-0
Telefax (0 61 51) 97 58-30
mail@umweltplanung-gmbh.de
www.umweltplanung-gmbh.de

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Martin Bullermann
Dipl.-Ing. Helmut Schneble

Bankverbindungen
Darmstädter Volksbank
IBAN: DE11 508 900 00 0006544401
BIC: GENODEF1VBD
Hypo Vereinsbank Darmstadt
IBAN: DE35 508 202 92 2550240184
BIC: HYVEDEMM487

Amtsgericht Darmstadt
HRB 6207
UST.-ID-Nr. DE175723888

Ermittlung von Teilbaukosten Zwischenausbau Erschließung Baugebiet Rodensee 2, Gemeinde Erzhausen

Honorarangebot

erstellt für:
Gemeinde Erzhausen
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Bearbeitung:
Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH
Havelstraße 7 A
64295 Darmstadt
Tel. 06151/97580 Fax 06151/975830
E-Mail: mail@umweltplanung-gmbh.de

Darmstadt, 08. März 2018

1. Einleitung

Das Baugebiet Rodensee 2 wurde in den Jahren 2001 und 2002 erschlossen. In diesem Zusammenhang wurden die Versorgungsleitungen, die Kanalisation, sowie die Verkehrswege im Zwischenausbau mit den Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung hergestellt. Die Planung und Ausführung der Erschließung erfolgte zwischen 1999 und 2003. Das Projekt wurde von der Begleitung des Bebauungsplanverfahrens, dem Regenwasserbewirtschaftungskonzept bis zur Bauüberwachung und Bauabnahme vom Büro Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH, Darmstadt, durchgeführt.

Für das System zur Regenwasserbewirtschaftung, welches damals einen hohen Innovationsgrad aufgewiesen hat, wurden Mittel aus der hessischen Grundwasserabgabe bewilligt.

Auf der Basis der damaligen Planung wurden bereichsweise überschlägig Kosten für Verkehrsflächen im Zwischenausbau ermittelt. Diese sollten als Grundlage für eine erste Abschlagszahlung von Erschließungsbeiträgen durch die Grundstückseigentümer genutzt werden. Eine weitere Abrechnung von Erschließungsbeiträgen erfolgte auf der Basis der abgerechneten Baumaßnahmen nach Aussage der Gemeinde Erzhausen bisher nicht [U2].

Es ist jetzt beabsichtigt die Verkehrsflächen im Endausbau herzustellen, da das Gebiet zum überwiegenden Teil bebaut ist. Deshalb ist es erforderlich die Kosten für die Herstellung der Verkehrsflächen im Zwischenausbau sowie deren Entwässerung nachträglich möglichst exakt zu ermitteln. Dabei sind Planungs- und Gutachterkosten sowie Fördermittel zu berücksichtigen.

Für die Durchführung dieser Kostenermittlung wurde das Büro Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH aufgefordert ein Honorarangebot zu erstellen.

Für die Bearbeitung des Angebotes wurden folgende Unterlagen bzw. Informationen verwendet:

- U1 Archivunterlagen zur Erschließung Baugebiet Rodensee 2
Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH, Darmstadt
- U2 Abstimmungstermin mit der Gemeinde Erzhausen und dem Planungsbüro für Städtebau
am 22.02.2018

2. Leistungen

Es werden folgende Leistungen erforderlich:

1. Dearchivierung der Projektunterlagen in Form von Akten (ca. 30 Leitz-Ordner) sowie im EDV-Archiv
2. Sichtung der Unterlagen und Zusammenstellung hinsichtlich folgender Teilaspekte:
 - Gutachten und Nebenleistungen (z. B. Vermessung, Bodengutachten)
 - Förderanträge und Förderbescheide
 - Planungs- und Gutachterkosten
 - Baukosten
3. Zusammenstellung der relevanten angefallenen Kosten für den Zwischenausbau bzw. Endausbau der Kanalisation
4. Trennung der Kosten bzgl. Verkehrsflächen mit Entwässerung, Anlage zur Regenwasserbewirtschaftung sowie Kanalisation
5. Ermittlung der Kosten für Verkehrsflächen mit Entwässerung
6. Erstellung eines Kostenaufteilungsschlüssels für die einzelnen Straßenzüge
7. Ermittlung der Kosten für die jeweiligen Straßenzüge
8. Dokumentation der Kostenerstellung
9. Abstimmung der Kostenaufteilungsschlüssel und Vorgehensweise mit dem Auftraggeber und dem Büro für Städtebau

3. Honorar

3.1 Grundleistungen

Die Honorarermittlung erfolgt auf der Basis von abgeschätztem Zeitaufwand.

Der Zeitaufwand für die vorgenannten Leistungen werden wie folgt abgeschätzt

- Auftragnehmer 5 Arbeitstage
- Dipl.-Ing. 20 Arbeitstage

Entsprechend den Honorarstundensätzen ergibt sich hieraus ein vorläufiges Honorar von **netto 15.600,-- €** zuzüglich 5% Nebenkosten und Mehrwertsteuer (**19.492,20 € brutto**).

3.2 Zusätzliche Ingenieurleistungen

Die angebotenen Leistungen werden nach Zeitaufwand mit folgenden Honorarsätzen zzgl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt:

Auftragnehmer	90 €/Stunde
Diplom-Ingenieur	75 €/Stunde
CAD-Zeichner	60 €/Stunde
Hilfskraft	45 €/Stunde

Die Rechnungsstellung erfolgt unter Vorlage prüffähiger Tätigkeits-/Zeitaufwandsnachweise.

3.3 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden für die Leistungen mit pauschal 5 Prozent des Nett honorars in Ansatz gebracht. Die Nebenkosten umfassen sämtliche Post- und Fernmeldegebühren, die Kosten für Vervielfältigen von Zeichnungen, Unterlagen und Berichten in jeweils dreifacher Ausführung. Weitere Ausfertigungen der erstellten Unterlagen werden nach Aufwand berechnet.

Evtl. notwendige Gebühren, die im Rahmen der Erbringung der angebotenen Leistungen anfallen, werden vom Auftraggeber auf Nachweis übernommen (z.B. für Akteneinsicht, Karten, Nutzungsgenehmigungen, Genehmigungs- und Vervielfältigungsgebühren).

3.4 Rechnungsstellung, Zahlungen

Abschlagsrechnungen können nach Leistungsfortschritt bis 95 Prozent der Gesamtauftragssumme gestellt werden. Bei allen Abschlags-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind die Nebenkostenpauschale und der gesetzliche Mehrwertsteuersatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung anzusetzen.

4. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist bei der Beschaffung von Informationen und Daten, die zum Durchführen der Leistungen erforderlich sind, behilflich. Ggf. erforderliche Vermessungsarbeiten werden vom Auftraggeber veranlasst.

5. Termine, Sonstiges

Im Falle einer Beauftragung können die Arbeiten kurzfristig aufgenommen werden. Das Angebot behält seine Gültigkeit bis 01. Mai 2018.

Darmstadt, 07.03.2018

Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH



Dipl.-Ing. Martin Bullermann



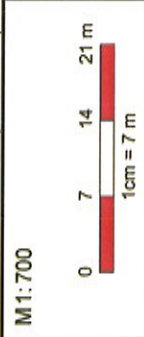
Gemeinde Erzhausen

Gemeinde:

Gemarkung:

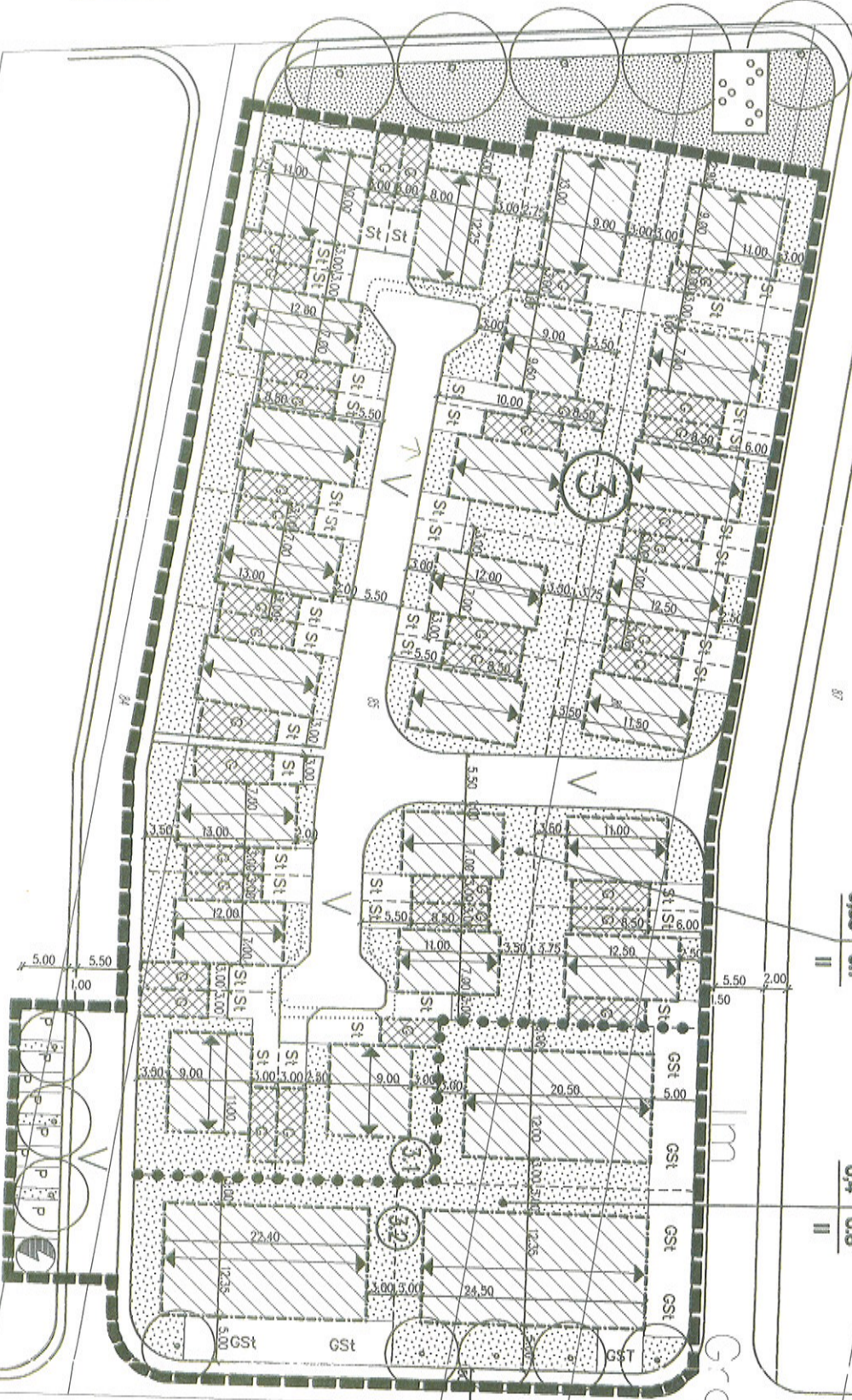
Flur-, Flurstück: /

Datum: 09.04.2018



M1:700

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Aktualität ALKIS: 31.12.2017



WA	0
0,95	0,7
II	

WA	0
0,4	0,8
II	

Großroad

6,50

5,00

5,50

1,00

5,50

2,00

1,50

5,00

GSt

GSt

GSt

GSt

GSt

GSt

GSt

GSt

GSt

GSt

GSt

GSt

GSt

GSt

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

V

BEBAUUNGSPLAN

"2. ÄNDERUNG RODENSEE II"

GEMEINDE ERZHAUSEN

BESTEHEND AUS

-1- BLATT PLANTEIL

vom: 12.08.2002

MAßSTAB:

1 : 500

FESTSETZUNGEN A,B,C

vom: 16.04.2002

PLANGRÖßE

90 x 45

BEGRÜNDUNG

vom: 16.04.2002

PLAN NR.:

bplan3-PR76

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Art. 12G zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz v. 27.7.2001, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993, Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1996 i.V.m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 und die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1993.

VERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
[§2 (1) BauGB]

vom: 18.03.2002

OFFENLAGE
[§3 BauGB]

vom: 27.05.2002
bis: 27.06.2002

SATZUNGSBESCHLUSS
[§10 BauGB]

am: 12.08.2002

BEKANNT GEMACHT
[§10 BauGB]

am: 15.08.2002




BÜRGERMEISTER
BEGLAUBIGT

PLANUNG UND VERFAHREN



PLANUNGSTEAM

Dipl.-Ing. D. Hösel - Dipl.-Ing. K. Richter - Dipl.-Ing. D. Siebert Liebigstraße 25A 64293 Darmstadt

Telefon: 06151 / 539309-0

Fax: 06151 / 539309-28

e-mail: planungsteam-hrs@t-online.de

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VI/170

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	11 Ordnungsamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Schmidt
Datum:	14.02.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	19.03.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	19.04.2018	
Gemeindevertretung	07.05.2018	

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung verweist den Vorgang zur weiteren Beratung in den zuständigen Fachausschuss.

Sachdarstellung:

Definition Brut- und Setzzeit: Die Brut- und Setzzeit bezeichnet die Zeit, in der Tiere brüten beziehungsweise Junge zur Welt bringen.

Die Satzung dient dem Schutz der Tiere während der Brut- und Setzzeit.

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wildlebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit
2. Stellungnahme Jagdpächter Burkhardt

Satzung

über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) und des § 27 Absatz 2 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629; 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I S. 607) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anleinplicht für Hunde

- (1) Gemäß § 27 Absatz 2 Ziffer 3 HAGBNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, Hunde während der Brut- und Setzzeit in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) Die zulässige Leinenhöchstlänge beträgt 10 Meter.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 richten sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Anleinplicht nach § 1 gilt in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Erzhausen.
- (2) Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Weinberge, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.
- (3) Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie die außerhalb einer Ortschaft gelegenen Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.
- (4) Brache ist ein aus wirtschaftlichen, regenerativen oder anderen Gründen unbestelltes Grundstück (Acker oder Wiese).

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Blindenhunde und Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung sowie auf besonders ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Freilaufflächen für Hunde.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 4 b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 in den in § 2 genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Absatz 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 Meter überschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Absatz 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Absatz 1 Ziffer 4 b HAGBNatSchG ist gemäß § 28 Absatz 4 Ziffer 2 HAGBNatSchG der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zumin Kraft.

Erzhausen, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen

S e i b o l d

(Bürgermeister)

Stellungnahme

zu der Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit
von Jagdpächter Helmut Burkhardt

Durch die Vielzahl von Hunden in unserer Gemeinde sowie viele andere Hunde aus anliegenden Gemeinden die in unserer Gemarkung Gassi gehen und der geringen freien Fläche für das Niederwild und die Bodenbrüter ist ein Leinenzwang in dieser Zeit äußerst wichtig.

Durch die intensive Landwirtschaft (Folien und Tunnel) bleibt dem Wild sehr wenig Fläche um den Nachwuchs großzuziehen. Die freilaufenden Hunde haben bei dem Gelege der Bodenbrüter und den Junghasen sowie Rehkitze ein leichtes Spiel. Nachweislich wurden 2017 und davor einige Rehkitze und Rehe (darunter eine trächtiges Reh) von wildernden Hunden gerissen. Die Dunkelziffer ist weitaus höher. Durch den Leinenzwang kann eine Vielzahl von Tieren vor dem Tod bewahrt werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Helmut Burkhardt

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VI/158

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Heller
Datum:	28.12.2017

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	19.03.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	19.04.2018	
Gemeindevertretung	07.05.2018	

Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Gemeinde Erzhausen für den Brand- und Katastrophenschutz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung des beigefügten Bedarfs- und Entwicklungsplanes für den Brand- und Katastrophenschutz

Sachdarstellung:

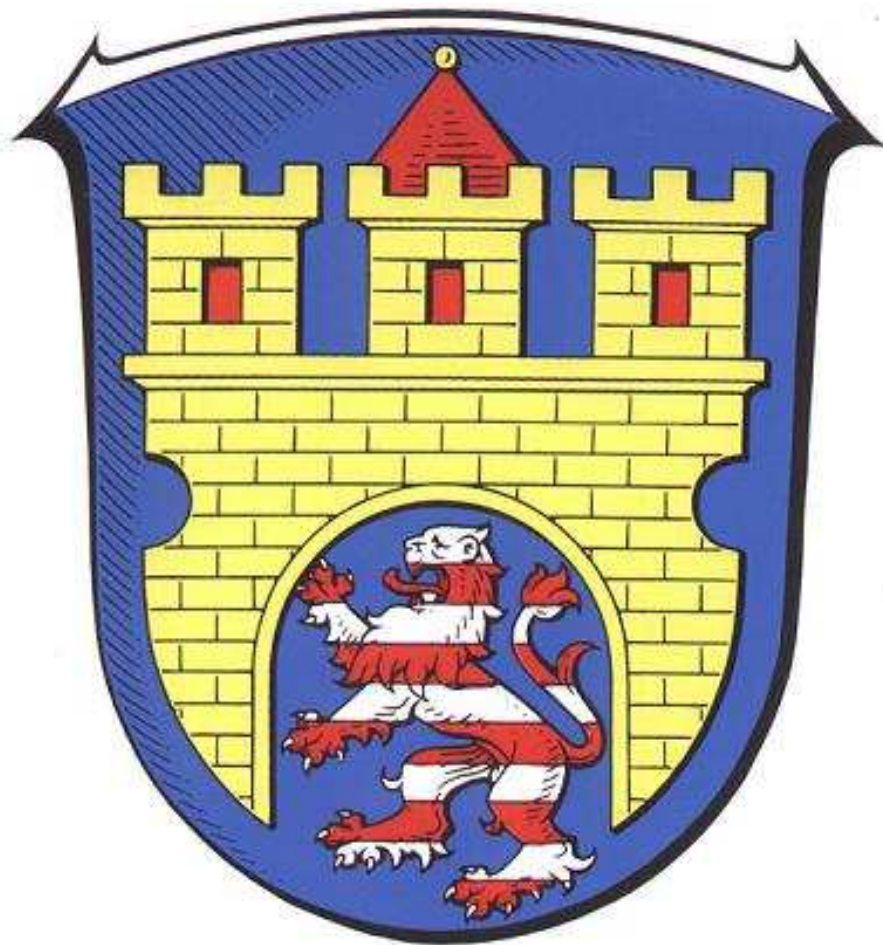
Beigefügt ist der fortgeschriebene Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Erzhausen für den Brand- und Katastrophenschutz sowie die Stellungnahme des Kreisbrandinspektors zur Kenntnisnahme.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Bedarfs- u. Entwicklungsplan
2. Stellungnahme KBI
3. Präsentation mit Prioritätenliste GBI (ergänzt am 12.11.2018)

Gemeinde Erzhausen



**Bedarfs- und Entwicklungsplan
für die allgemeine Hilfe und den
Brand- und Katastrophenschutz**

Stand 30.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	4
2	Rechtsgrundlage	5
3	Grundsätzliches Ziel.....	6
4	Ist-Analyse	7
4.1	Angaben zur Gemeinde	7
4.1.1	Statistische Daten	7
4.1.2	Gewerbe	7
4.2	Löschwasserversorgung	8
4.3	Notrufmöglichkeit	8
4.4	Warnmöglichkeit der Bevölkerung.....	8
4.5	Alarmierung der Feuerwehr.....	9
4.6	Brandmeldeanlagen	9
4.7	Nachbarschaftliche und Allgemeine Hilfe	9
4.8	Katastrophenschutz und Einsatzkonzept Überörtliche Zusammenarbeit	10
4.9	Angaben zur Feuerwehr.....	11
4.9.1	Fahrzeuge.....	13
4.9.2	Schutzrüstung	13
4.9.3	Besondere Ausstattungsgegenstände.....	14
4.9.4	Feuerwehrgerätehaus	14
4.9.5	Personal und Ausbildung	16
4.10	Gefährdungspotential und Risikoanalyse	19
4.11	Sicherheitsmängel.....	22
5	Prüfung der Hilfsfrist.....	25
6	Schutzziele.....	30
7	Soll-Ermittlung	34
7.1	Mindestausrüstung der Feuerwehr (Fahrzeuge).....	34
7.2	Personalbedarf.....	35
8	Soll-Ist-Vergleich	37
8.1	Fahrzeuge.....	37
8.2	Schutzrüstung	38
8.3	Besondere Ausstattungsgegenstände.....	38
8.4	Feuerwehrgerätehaus	38
8.5	Personal und Ausbildung	40
8.6	Erreichung der Schutzziele.....	42
9	Maßnahmen zur Soll-Erfüllung in den nächsten 5 Jahren.....	43
9.1	Beschaffungen	43
9.2	Fahrzeuge.....	43
9.3	Feuerwehrgerätehaus	44
9.4	Personal.....	44
9.4.1	Ausbildung	44
9.5	BEDÜRFNISSE IM PERSONAL.....	44
9.5.1	Anerkennungskultur zur Personalhaltung und Motivation	44
9.5.2	Führungskräfte-situation.....	46
9.5.3	Personalgewinnung.....	46
9.5.4	Einbeziehung der Alters- und Ehrenabteilung	47
9.5.5	Hauptamtliche/Vergütete Unterstützung	48
10	Fortschreibungen.....	48
11	Fazit.....	49
12	Stellungnahme des Kreisbrandinspektors	50
13	Abbildungsverzeichnis	51

Fortschreibungshistorie Bedarfs-und Entwicklungsplan

Version	Datum	Grund
BEP 2001	01.03.2001	Erster Entwicklungsplan gemäß neuem HBKG
BEP 2010	10.01.2010	Fortschreibung
BEP 2017	30.08.2017	Fortschreibung

1 Vorwort

Die Feuerwehr Erzhausen leistet einen erheblichen Beitrag zur örtlichen Gefahrenabwehr. Damit sie ihrer Aufgabe gerecht werden kann, muss die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr regelmäßig überprüft werden. Die Städte und Gemeinden sind daher gesetzlich verpflichtet, einen Bedarfs- und Entwicklungsplan aufzustellen.

Mit dem vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplan in der nun dritten Fassung wurden viele gesetzliche Vorgaben überprüft und aktualisiert. Diese basieren auf den einheitliche Vorgaben durch das Land Hessen für die Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungspläne.

Einer Ist-Analyse folgt die Soll-Ermittlung. Beides dient als Grundlage für einen Soll-Ist-Vergleich.

An die Feuerwehren werden heute sehr hohe Anforderungen gestellt, die sich mittlerweile immer schwieriger mit dem Berufs- und Privatleben vereinbaren lassen. Etwa 48 Frauen und Männer leisten dennoch ehrenamtlich in ihrer sowieso schon knappen Freizeit Dienst für die Bevölkerung Erzhausens.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan zeigt auf, dass es im Bereich der Ausbildung weitere Anforderungen zu stellen gilt. Die Anforderungen im Bereich Atemschutz sind ebenfalls gestiegen und schaffen weiterhin Probleme bei der Verfügbarkeit von Atemschutzgeräteträgern.

Auf Grund der individuellen Ausbildung können von einzelnen Kräften grundsätzlich viele Funktionen wahrgenommen, im Einsatzfall aber nur eine Funktion besetzt werden. Der Zugführer kann nicht zeitgleich Maschinist oder Atemschutzgeräteträger im Innenangriff sein.

Die Feuerwehr Erzhausen ist derzeit gut aufgestellt und leistungsfähig. Es gilt diese Leistungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, zu steigern und die weitere Entwicklung zum Wohle der Erzhäuser Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

Im Abschnitt Personalhaltung und Personalgewinnung wird auf die aktuelle Personalsituation sowie Bedürfnisse zur Personalhaltung eingegangen.

In diesem Sinne möchte ich Sie einladen, den Bedarfs- und Entwicklungsplan aufmerksam zu lesen und bei der Gestaltung des örtlichen Brandschutzes mitzuwirken und insbesondere den Trends der allgemeinen demographischen und gesellschaftlichen Entwicklung tatkräftig entgegenzuwirken.

Gerne stehen Ihnen die Mitglieder des Feuerwehr-Ausschusses sowie der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter für Ihre Fragen zur Verfügung.

Im August 2017

Heinrich
(Gemeindebrandinspektor)

2 Rechtsgrundlage

Nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 und der Überarbeitung vom 14.01.2014 obliegt der örtliche Brandschutz den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit.

Nach §3 HBKG hat die Gemeinde Erzhausen

- in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
- für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
- Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
- für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
- Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
- den Selbstschutz der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung zu fördern.

Weiterhin hat die Gemeinde Erzhausen

- ihre Feuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.
- im Katastrophenschutz mitzuarbeiten.
- der Arbeit der Jugendfeuerwehr und Kindergruppen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sie zu fördern (§ 8, HBKG).
- Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu unterstützen und zu fördern, da sie freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde Erzhausen tätig sind (§ 10, HBKG).

Zur Umsetzung der Aufgaben steht neben der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr, zahlreiche Vorschriften, Erlasse, die Feuerwehrorganisationsverordnung (FWOV) an oberster Stelle. Hier werden Regelungen zur Auslegung des HBKG sowie Durchführungsanweisungen festgeschrieben. Auch der Aufbau des Bedarfs- und Entwicklungsplanes ist in der Feuerwehrorganisationsverordnung §2 definiert:

Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden beinhalten

- eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),
- die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten

Richtwerte für die Mindestausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Soll-Wert),

- eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung und bei vorliegenden Abweichungen eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert,
- eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren.
- die Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Anforderungen wurde der vorliegende Bedarfs- u. Entwicklungsplan erstellt.

3 Grundsätzliches Ziel

Ziel ist es, die nach HBKG §6 – Aufgabenbereich der Feuerwehren – festgelegten Aufgaben nach allen Regeln und Gesetzen zu erfüllen:

- Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).
- Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung mit.
- Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben sind ehrenamtliche Helfer notwendig, die ausgebildet werden und sich in die Gesellschaft der Feuerwehrfrauen u. -männer integrieren müssen. Hier ist ein Konzept für zukünftige Personalgewinnung zu erarbeiten.

4 Ist-Analyse

4.1 Angaben zur Gemeinde

4.1.1 Statistische Daten

Die Gemeinde Erzhausen ist eine eigenständige Gemeinde ohne Ortsteile mit insgesamt 8.420¹ Einwohnern (4044 männlich und 4087 weiblich, Stichtag 30.6.2017 mit Haupt- und Nebenwohnsitz).

Flächennutzung (Stand 2010):

Gesamtfläche	740 ha
Gebäude und Freifläche	127 ha
Betriebsfläche	1 ha
Erholungsfläche	6 ha
Verkehrsfläche	64 ha
Landwirtschaftsfläche	350 ha
Waldfläche	179 ha
Wasserfläche	12 ha
Flächen anderer Nutzung	0 ha

Erzhausen hat nach Griesheim die größte Bevölkerungsdichte (1.062 Einwohner auf den qkm im Landkreis Da.-Di).

4.1.2 Gewerbe

Die Betriebe in Erzhausen haben Großteils weniger als 20 Mitarbeiter und gliedern sich wie folgt auf:

Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	2
Energieversorgung (Solaranlagen)	22
Verarbeitendes Gewerbe (allgemein)	10
Verarbeitendes Gewerbe (chemisch)	1
Baugewerbe	22
Handel	157
Dienstleistung aller Art	426

¹ Quelle der statistischen Daten: Hessisches statistisches Landesamt, Gemeinde Erzhausen

4.2 Löschwasserversorgung

Gemäß §3, Abs.1.4 haben die Gemeinden für die örtlichen Verhältnisse eine angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen.

Die Löschwasserversorgung in der bebauten Fläche ist durch ein gut ausgebautes Hydrantennetz sichergestellt. In den landwirtschaftlichen Flächen stehen mehrere Feldbrunnen und mehrere Wasserentnahmestellen mit Leistungspumpen (Ausgangsdruck ca. 10 bar) zur Löschwasserentnahme bedingt (Gemeinde ist kein Eigentümer, kein Winterbetrieb) zur Verfügung. Die offenen Gewässer eignen sich je nach Jahreszeit nur bedingt für die Löschwasserversorgung.

4.3 Notrufmöglichkeit

Die Gemeinde Erzhausen ist über die bundeseinheitliche Notrufnummer 112 an die Zentrale Leitstelle Dieburg angebunden. Somit ist die Bevölkerung in der Lage über (Mobil-) Telefon einen Notruf abzusetzen.

Ein Feuermelder am Feuerwehrgerätehaus stellt eine zusätzliche Möglichkeit dar, einen Notruf abzusetzen.

Sprach- oder hörbehinderte Menschen können über die Nummer 112 auch ein Hilfesuch per Fax durchführen.

4.4 Warnmöglichkeit der Bevölkerung

Die Bevölkerung kann über eine Hochleistungssirenenanlage, die auf dem Rathaus stationiert ist, vor Gefahren gewarnt werden. Die Sirenenwarnung kann durch die Zentrale Leitstelle Dieburg ausgelöst werden. Die Sirenensteuerung wird hier im Zuge der Digitalen Alarmierung auf einen digitalen Empfänger umgestellt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit mit der Sirenenanlage eine Sprachdurchsage durchzuführen. Dies kann nur von der Steuereinheit im Rathaus erfolgen.

Die allgemein zunehmende Lärmbelastung und verbesserter passive Lärmschutzmaßnahmen modernen Häuser tragen zu einer verminderten Wahrnehmung der Sirenen bei. Die Warnmöglichkeit der Bevölkerung ist somit nur bedingt sichergestellt.

Dies sollte bei der Ausweisung neuer Baugebiete berücksichtigt werden, und die Notwendigkeit zusätzlicher Standorte sind zu prüfen.

Die Freiwillige Feuerwehr und auch das DRK Erzhausen halten Fahrzeuge und Gerätschaften für Sprachdurchsagen bereit.

Des weiteren bestehen Warnmöglichkeiten durch moderne Medien wie z.B. Katwarn.

Bei Katwarn angemeldete Nutzer erhalten nach der Installation der App automatisch Warnmeldungen, sobald sich die Gefahrenlage für ein zuvor angemeldetes Gebiet ergibt. Der App-Download ist möglich für iPhone, Android- und Windows Phone, alternativ bietet Katwarn kostenlose Warnungen per SMS/E-Mail zum Gebiet einer registrierten Postleitzahl aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Auch über andere soziale Netzwerke wie z.B. Facebook können Warnungen und Informationen verbreitet werden.

Die digitalen modernen Warnmöglichkeiten sind keine gesicherten Medien, da diese von Netzausfällen oder anderen technischen Störungen betroffen sein können.

4.5 Alarmierung der Feuerwehr

Die Feuerwehr wird über Funkalarmempfänger durch die Zentrale Leitstelle des Landkreises in Dieburg alarmiert. Die Alarmierungstechnik wurde in 2017 auf Digitale Alarmierung umgestellt. Alle Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr Erzhausen wurden mit neuen digitalen Meldeempfängern ausgestattet.

Um eine Alarmierungssicherheit insbesondere für die verfügbaren Kräfte tagsüber zu erhalten wurde eine zusätzliche, sekundäre Alarmierung per SMS eingeführt. Allerdings kann die SMS Alarmierung auch von Netzausfällen und Verzögerungen betroffen sein.

Die Sirene ist nur bedingt als Alarmierungseinrichtung der Feuerwehr anzusehen. Zu viele Einsatzkräfte nehmen die Sirene akustisch nicht wahr.

4.6 Brandmeldeanlagen

Einige Gebäude in der Gemeinde verfügen über eine automatische Brandmeldeanlage. Die Objekte sind derzeit:

- Rathaus / Bürgerhaus
- Feuerwehrgerätehaus
- Pflegeheim Industriestraße
- KiTa Sandhügel
- KiTa Kiefernweg
- Grundschulnest

Für alle Objekte außer dem Pflegeheim Industriestraße ist die Gemeinde als Eigentümer verantwortlich.

Gemäß dem Beschluss des Gemeindevorstandes im Jahr 2010 steht es Objektbetreibern frei, einen Objektschlüssel in einem Schlüsseldepot am Objekt mit der zentralen Feuerwehrschießung zu deponieren. Die Feuerwehr Erzhausen verwaltet keine Objektschlüssel.

Aufgrund der Räumlichen Nähe zur Hessenwaldschule ist die Feuerwehr Erzhausen auch im Alarmplan für die Brandmeldeanlage der Hessenwaldschule der Stadt Weiterstadt enthalten.

4.7 Nachbarschaftliche und Allgemeine Hilfe

Die Feuerwehren Erzhausen, Egelsbach, Weiterstadt und Darmstadt-Wixhausen ergänzen sich im Rahmen der Nachbarschaftlichen Löschhilfe. Hierbei gibt es in den Alarmplänen eine automatische Alarmierung bei entsprechenden Alarmierungstichworten.

Die Zusammenarbeit wird jährlich mindestens einmal geübt. Auch erfolgt eine Vernetzung im Bereich der Aus- und Fortbildung.

Das DRK Erzhausen stellt mit ehrenamtlichem Personal eine wichtige Komponente der allgemeinen Hilfe (Sanitätsdienst, Bereitschaftsdienst, Sozialdienste, Helfer vor Ort, Rettungsdienstverstärkung, Sanitätszug usw.) dar. Das DRK finanziert sich selbst und erhält bei speziellen Projekten durch die Gemeinde eine finanzielle Unterstützung.

4.8 Katastrophenschutz und Einsatzkonzept Überörtliche Zusammenarbeit

Die Feuerwehr Erzhausen ist als erweiterter Löschzug Teil des Katastrophenschutzes des Landkreises Darmstadt-Dieburg (6.ELZ). Das Löschfahrzeug LF10 wurde für den Katastrophenschutz zum Großteil vom Land Hessen finanziert.

Im Katastrophenschutzplan, in der Gefahrenabwehrlogistik 2015 des Landkreises sowie im Alarmplan der Gemeinde Erzhausen sind Informationen und Maßnahmen definiert.

Die Feuerwehr Erzhausen stellt des Weiteren im Rahmen der überörtlichen Hilfe, auf Basis des Sonderschutzplanes für Einsätze außerhalb Hessens, einen gemeinsamen Zug mit Kräften aus Modautal. Gemäß des Einsatzkalenders des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist somit Erzhausen bei allen Einsätzen im 1. Abmarsch beteiligt.

Die Feuerwehren Erzhausen und Modautal üben hierbei mindestens einmal jährlich die Zusammenarbeit, die sich über die Jahre zu einer engen Partnerschaft entwickelt hat.

4.9 Angaben zur Feuerwehr

Die Feuerwehr arbeitet eigenständig und ist dem Fachbereich III (Bauen, Technische Verwaltung, Bauhof) zugeordnet. Die Leitung hat der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter. Die Aufgaben und Fachgruppen sind auf Basis eines Geschäftsverteilungsplanes geregelt.

Die Feuerwehr besteht aus den Abteilungen:

- Einsatzabteilung
- Jugendfeuerwehr
- Alters- und Ehrenabteilung
- Kinderfeuerwehr

Der Feuerwehrverein als rechtlich eigenständige Organisation unterstützt die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und damit den örtlichen Brandschutz insbesondere in finanzieller Sicht durch vielfältige Aktivitäten und bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten. Der Feuerwehrverein finanziert die Förderungen und Aktivitäten durch die Mitgliedsbeiträge seiner derzeit ca. 600 Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und Erlöse seiner Veranstaltungen.

Die Jugendfeuerwehr wird bei ihrer täglichen Arbeit und Veranstaltungen im besonderen Maße unterstützt.

Voraussetzung für das Ausleben des Grundgedankens, der Förderung des örtlichen Brandschutzes, ist eine enge Zusammenarbeit mit der Wehrführung, dem Feuerwehr-Ausschuss, sowie den Gremien der Gemeinde.

Der Feuerwehrverein hat in den letzten 30 Jahren ca. 200.000 € an Anschaffungen finanziert. In den letzten 5 Jahren wurden folgende Anschaffungen getätigt:

Jahr	Anschaffungen Betrag	Besondere Anschaffung
2016	18.237,00 €	Wärmebildkamera, Multigasmessgeräte, CFK Atemluftflaschen
2015	1.800,00 €	Katastrophenschutzmaterial, Alarmmonitor
2014	7.970,00 €	Feuerwehrafahne, Heckwarnmarkierungen
2013	11.400,00 €	43 Feuerwehrhelme
2012	8.162,00 €	CFK Atemluftflaschen, Knickkopflampen

Summe 47.569,00 €

Nach der heutigen Gesetzgebung teilt sich die Feuerwehr in vier Abteilungen auf.

Die Ehren- und Altersabteilung kurz genannt „Ehrenabteilung“ stellt neben der Einsatz- und der Jugend u. Kinderabteilung einen festen Bestandteil der Wehr dar.

In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder dauerhafter Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

Kameradinnen und Kameraden die mindestens 25 Jahre aktiv der Einsatzabteilung angehörten, können auf eigenen Wunsch ebenfalls in die Ehren- und Altersabteilung wechseln.

Zu den Aktivitäten der Abteilung gehören überwiegend Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Verbundenheit. Die Mitglieder der Ehrenabteilung sind aber auch verlässliche Ansprechpartner und Sprachrohr der Feuerwehr die insbesondere während der

Tageszeit immer wieder von älteren Mitbürgerinnen und Bürger zu aktuellen Feuerwehrbelangen gefragt werden. Über die Mitglieder ist eine weitere Art der schnellen Öffentlichkeitsarbeit jederzeit möglich. Die Mitglieder besuchen Veranstaltungen der Feuerwehren auf Orts- Nachbarschafts- und Kreisebene. Hierzu zählen unter anderem die Bälle der Ehren- und Altersabteilung oder die Kreisfeuerwehrtage. Zusätzlich gibt es ein Angebot an Ausflügen und Informationsfahrten. Die Interessen der Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung werden durch einen Vertreter innerhalb des Feuerwehrausschusses wahrgenommen. Zurzeit gehören der Ehren- und Altersabteilung 22 Kameraden an.

Die Jugendfeuerwehr hat heute eine besondere Aufgabe: Jungen und Mädchen für die Feuerwehr zu begeistern bei dem Überangebot an Beschäftigungsmöglichkeiten in der Freizeit. Die Jugendfeuerwehr ist die zentrale Stütze für die Personalentwicklung der Einsatzabteilung. Es ist eine besondere Herausforderung, das Feuerwehrwesen in der Vielfalt der Angebote für Jugendliche hervorzuheben und attraktiv zu gestalten. Die hervorragende Jugendarbeit, welche durch die Jugendbetreuer geleistet wird, ist Zeichen für eine stabile Gruppe von etwa 25 Jugendlichen. Dieses stellt die maximale Aufnahmekapazität dar welche derzeit in die Jugendfeuerwehr betreut werden kann.

Im Aufbau befindlich ist die Kinderfeuerwehr. Die Kinderfeuerwehr soll Kindern ab 6 Jahren bis zum Eintritt in die Jugendfeuerwehr den spielerischen Zugang zur Feuerwehr ermöglichen. Hiermit soll möglichst früh eine Bindung an das ehrenamtliche Feuerwehrwesen erfolgen. Der Gesetzgeber hat hierzu die Kinderfeuerwehren im §8 des HBKG aufgenommen und die Gemeinden aufgefordert diesen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

4.9.1 Fahrzeuge

Die Feuerwehr Erzhausen verfügt derzeit über folgende Fahrzeuge:

Kurzbezeichnung	Fahrzeugtyp	Erstzulassung	Führerschein
ELW	Einsatzleitwagen	27.12.2016	Klasse B
LF16/12	Löschgruppenfahrzeug	27.06.2000	Klasse C
LF 10/6	Löschgruppenfahrzeug	23.4.2004	Klasse C
GW-L	Gerätewagen	31.05.2012	Klasse C1
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	02.04.2003	Klasse B

Das MTF wurde mit erheblicher finanzieller Unterstützung des Feuerwehrvereins beschafft. Die Ersatzbeschaffung des Einsatzleitwagens wurde in 2016 umgesetzt.

4.9.2 Schutzausrüstung

Alle aktiven Feuerwehrmänner und -frauen sind mit der in Hessen eingesetzten Schutzkleidung ausgerüstet. Diese besteht aus:

- Feuerwehrjacke (HuPF, Teil3)
- Feuerwehrhose (HuPF, Teil2)
- Feuerwehrstiefel
- Feuerwehrhelm mit Klappvisier
- Sicherheitsgurt
- Schutzhandschuhe

Die Atemschutzgeräteträger sind zusätzlich ausgerüstet mit folgender Schutzkleidung:

- Feuerwehrüberjacke (HuPF², Teil1)
- Feuerwehrüberhose (HuPF, Teil 4)
- Flammenschutzhaube
- Flammenschutzhandschuhe

Für besondere Aufgaben stehen den Einsatzkräften auf den Fahrzeugen folgende Schutzkleidungen zur Verfügung:

- Schnitenschutzkleidung
- Öl-Chemieschutzanzüge Isopant
- Hitzeschutzüberjacken mit Hitzeschutzhandschuhen
- Chemieschutzanzüge (nicht Gasdicht)

² HuPF: Herstellungs- und Prüfbeschreibung für Feuerweherschutzkleidung in Hessen.

4.9.3 Besondere Ausstattungsgegenstände

Der Feuerwehr stehen neben der Normbeladung der Fahrzeuge folgende zusätzliche Ausstattungsgegenstände zur Verfügung:

- Rettungssäge
- Korbtrage mit Dreibock u. Flaschenzug
- Faltbehälter 3.000l
- Auffangbehälter 1.000l
- Mehrere Wassersauger und Tauchpumpen
- Elektrischer Spannungsprüfer für Wasser
- Hebekissen
- Be- und Entlüftungsgeräte
- Ziehfix u. weiteres Türöffnungswerkzeug
- Stromerzeuger 13 KVA, 11 KVA, 8 KVA, 5KVA
- Mehrzweckzug
- 2 Wärmebildkameras
- 2 Höhengsicherungssätze
- Wasserwerfer
- 2 Multigasmessgeräte Dräger x-am 2500

Der Feuerwehrverein hat im Laufe der vergangenen Jahre erheblich in zusätzliche Schutz- und Ausrüstungsgegenstände investiert. Darunter fallen die Neubeschaffung aller Feuerwehrhelme sowie die Beschaffung von CFK-Atemluftflaschen, Multigasmessgeräten und einer zusätzlichen Wärmebildkamera.

4.9.4 Feuerwehrgerätehaus

Das im Jahr 1978 erbaute Feuerwehrgerätehaus wurde im Jahr 2008 und 2009 erweitert und umgebaut. Folgende Tabelle stellt die derzeitige Raumsituation dar:

Nutzung	Istfläche	Sollfläche (gemäß Planung 2007)	Bemerkung
Fahrzeughalle	281,41 m ²	294 m ²	5/6 Stellplätze
Schlauchpflege	52,50 m ²	-	
Werkstatt	24,48 m ²	15,00 m ²	
Atemschutzwerkstatt	54,85 m ²	50,00 m ²	
Kompressorraum	8,74 m ²	8,00 m ²	Mit Atemluftkompressor u. Zu- und Abluftanlage
Bereitschaftsraum	32,75 m ²	-	
Einsatzzentrale	14,41 m ²	-	
Lager/Putzraum	9,52 m ²	54,00 m ²	
Sanitär Damen	12,85 m ²	30,00 m ²	Mit Lüftung
Sanitär Herren	21,74 m ²		Mit Lüftung
Umkleide Damen	12,48 m ²	52,5 m ²	Mit Lüftung
Umkleide Herren	54,13 m ²		Mit Lüftung
Elektrowerkstatt	19,38 m ²	-	Sollfläche: Gesamtfläche Werkstatt
Büro GBI	28,13 m ²	16,00 m ²	
Büro Verein	33,56 m ²		
Jugendraum	69,41 m ²	44,00 m ²	

Schulungsraum	94,16 m ²	58,50 m ²	
Küche	22,12 m ²	10,00 m ²	
Lager	22,74 m ²	16,00 m ²	Lehrmittel
Sanitär Damen	8,50 m ²	-	Mit Lüftung, OG
Sanitär Herren	10,07 m ²	-	Mit Lüftung, OG
Kleiderkammer	54,15 m ²	-	Sollfläche; Lager/Putzmittel
Technik / Heizung	26,42 m ²	-	

Der Bereitschaftsraum in der Nähe der Einsatzzentrale kann auch als Lagezentrum genutzt werden.

Das Feuerwehrgerätehaus ist darüber hinaus mit folgenden technischen Merkmalen ausgestattet:

- Brandmeldeanlage
- Telefon
- Elektrische Lautsprecher-Anlage für Durchsagen
- Einsatzzentrale mit 2 ortsfesten Funkanlagen
- Notstromeinspeisestelle (Etagenweise)
- Alarmbeleuchtung
- Sicherheitsbeleuchtung
- Photovoltaik-Anlage auf dem Dach

4.9.5 Personal und Ausbildung

Die Einsatzabteilung besteht aus derzeit 48 (Stand: Januar 2017) aktiven Feuerwehrfrauen und -männern. Die folgende Tabelle beinhaltet die Zahlen der Führungskräfte gemäß den Ausbildungslehrgängen. Ein Zugführer muss die Ausbildung als Gruppenführer und davor als Truppführer als Voraussetzung erfüllt haben. D.h. ein Zugführer ist ebenfalls als Gruppenführer aufgeführt.

Die Spalte „Tagsüber“ stellt die verfügbaren Kräfte mit entsprechender Ausbildung während der Tageszeit dar. Dies bedeutet, dass diese Kameraden von Ihrem Arbeitsplatz für Einsätze abkömmlich sind oder im Schichtdienst arbeiten. Die Spalte „Schichtdienst“ zeigt die Anzahl der Kräfte, die auf Grund wechselnder Schichtzeiten tagsüber teilweise auch nicht zur Verfügung stehen können.

Die Ausbildung gliedert sich folgendermaßen auf:

Führungskräfte	Kräfte	Tagsüber	Schichtdienst
Leiter einer Feuerwehr (GBI, stv. GBI)	2	1	0
Gemeindejugendfeuerwehrwart	1	1	1
Zugführer	9	6	1
Gruppenführer	10	7	1
Truppführer	31	16	6
Verbandsführer	8	5	1

Ausbildungen	Kräfte	Tagsüber	Schichtdienst
Truppmann (Grundlehrgang)	44	18	6
Atemschutzgeräteträger	19 (36) ³	7	5
Maschinisten	32	17	6
Maschinisten mit Klasse 2 oder C	21	13	5
Sprechfunk	36	17	6
TH-Bau	9	4	1
TH-Bahn	17	7	3
TH-Bahn II	2	2	0
TH-VU	18	8	3
Motorsägenführer	17	10	2
Gerätewart	4	2	1
Atemschutzgerätewart	4	1	0
Brandschutzerziehung	2	2	1
Höhensicherung	11	5	1

Verfügbarkeit	Kräfte
Tageszeit (6-18 Uhr)	18
davon überörtlich mit Anfahrt > 5 min.	4
davon Schichtarbeiter (mit Nachtschicht)	6
davon Arbeitsplatz in Erzhausen, aber nur teilweise tagsüber verfügbar u. Schüler	1
Tageszeit (6-18 Uhr) Verfügbar für Hilfsfrist	8
davon kommunal beschäftigt	4
Nachtszeit (18-6 Uhr)	44

³ Werte in Klammern sind Angaben der tatsächlich absolvierten Ausbildung. Die Werte ohne Klammern stellen die tatsächliche Einsetzbarkeit auf Grund anderer fehlender Voraussetzungen dar.

Personalentwicklung in den letzten 10 Jahren (Stand April 2017)

	E-Abteilung	Ergebnis	Übernahme JFW	Quereinsteiger	Abgang	Zugänge heute noch aktiv	Anteil Zugang/noch aktiv	JFW	Zu-/Abgänge
2006	42	0	0	3	3	1	33%	28	5
2007	45	3	4	4	5	2	25%	21	-7
2008	45	0	1	2	1	2	67%	20	-1
2009	42	-3	0	1	4	1	100%	19	-1
2010	41	-1	3	0	4	0	0	15	-4
2011	41	0	3	0	3	2	67%	25	10
2012	39	-2	2	0	4	2	100%	16	-9
2013	40	1	3	0	2	3	100%	17	1
2014	40	0	0	1	1	1	100%	15	-2
2015	43	3	0	6	3	6	100%	13	-2
2016	48	5	2	3	0	5	100%	17	4
Summe 10 Jahre			18	20	30	25			-6

In den letzten 10 Jahren wurden insgesamt 38 Kameradinnen und Kameraden in die Einsatzabteilung übernommen. Davon kommen 18 aus der Jugendfeuerwehr und 20 Quereinsteiger aus anderen Feuerwehren oder ohne Vorkenntnis. Von den 38 Kameradinnen und Kameraden sind heute (Stand April 2017) noch 25 Kameradinnen und Kameraden aktiv. Das sind 66%. Von den anderen 34% hat der überwiegende Teil die Feuerwehr aus beruflichen Gründen verlassen. Mit dem Austritt war meist ein Wohnortwechsel verbunden. In nur ganz wenigen Fällen waren Differenzen zwischen der Feuerwehr und der betroffenen Einsatzkraft Ursache für den Austritt.

In den vergangenen 3 Jahren konnten durch intensive Mitgliederwerbung 10 männliche Quereinsteiger für die Feuerwehr gewonnen werden.

Für die Feuerwehr bedeuten eine große Anzahl neue Mitglieder aber auch, dass diese Mitglieder mit Schutzausrüstung ausgestattet werden müssen und intensiv ausgebildet werden, um die Strukturlücken sicher zu schließen.

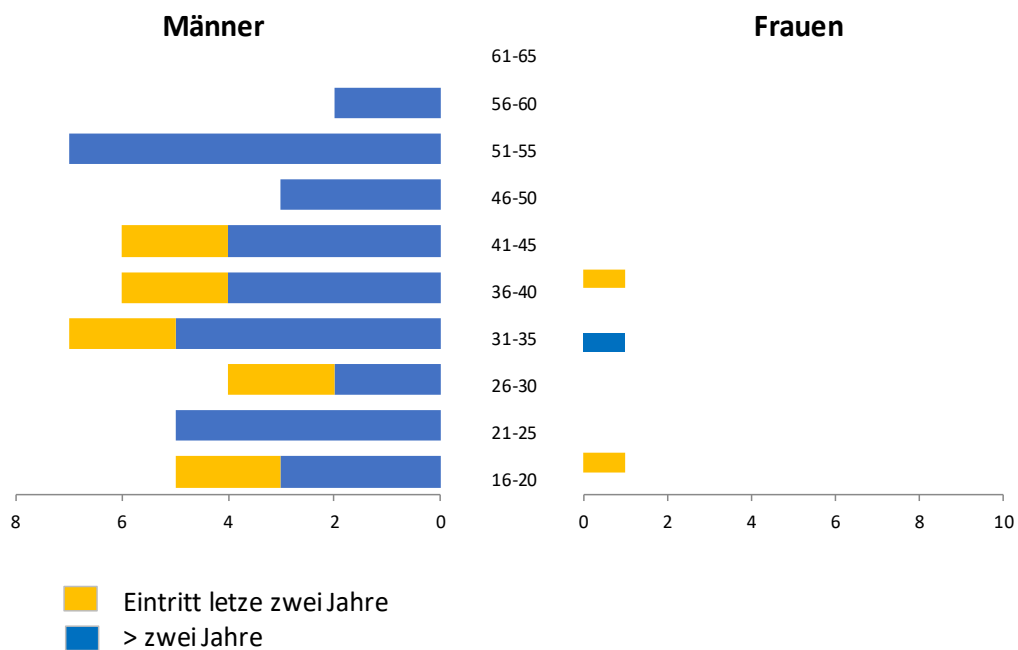
Trotz vieler Bemühungen ist der Anteil der Frauen in der Feuerwehr Erzhausen unterrepräsentiert.

Altersstruktur

In den nächsten sechs Jahren erreichen 8 Kameraden die Altersgrenze von 60 Jahren. Das HBKG lässt hier eine Verlängerung auf Antrag des Kameraden auf 65 Jahre zu. Hierbei kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass von diesen Kräften auch die Verlängerung beantragen werden. Die betroffenen Kameraden haben größtenteils jahrzehntelange Einsatz

und Führungserfahrung. Die Herausforderung gilt, diese Kompetenzen und Erfahrungen auf jüngere Kräfte zu übertragen.

Die Grafik verdeutlicht das viele Quereinsteiger in den mittleren Altersbereichen für die Feuerwehr gewonnen werden konnten, wobei der Anteil der weiblichen Mitglieder deutlich steigerungsfähig ist.



(Stand März 2017)

4.10 Gefährdungspotential und Risikoanalyse

Grundlage für die weitere Soll-Ermittlung und den damit verbundenen Soll-Ist-Vergleich, aus dem dann die notwendigen Veränderungen resultieren, ist die Risikoanalyse des Gemeindegebietes. Zur Vereinheitlichung hat die Feuerwehrorganisationsverordnung die Einteilung in Gefährdungsstufen vorgegeben. In der Gefahrenabwehrlogistik des Landkreises (GAL 2015) wurden die Gefährdungsstufen festgelegt. Demnach ist die Gemeinde Erzhausen in folgende Gefährdungsstufen einzuteilen:

Brand: B3
Technische Hilfeleistung: TH1
ABC-Gefahren: ABC1
Gefahren auf Gewässern: W1

Objekte mit erweiterten Gefahrenschwerpunkten für die Feuerwehr:

Kategorie	Objekt	Anzahl
Beherbergungsstätten	Magaretenhof Erzhausener Hof Zum alten Euler Gästehaus Werkmann	
Gaststättenbetriebe	Bürgerhaus-Restaurant Gasthaus zur Linde Zum alten Euler Sportheim Magaratenhof Sauna Mattis Sahin Döner Versch. Kioske, Treffpunkte	
Versammlungsstätten	Bürgerhaus Sportheim	
Heime	Pflegeheim Industriestraße	
Kindertagesstätten	Sandhügelstraße Kiefernweg Am Hainpfad Evang. Kindergarten KidsClub Krabbelgruppen ev. Kirche	

Schulen, Unterrichtshäuser	Lessingschule Grundschulnest Musikschule Watzinger Bibelschule Beröa	
Denkmalgeschützte o. historische Objekte	Bücherbahnhof Ev. Kirche Einzelne Fachwerkhäuser Jugendzentrum Ortskundliches Museum	
Lagerhallen, Betriebe mit Montagehallen	Car Profi Schlockermann Werkstatt Auto Fühse Auto Jakobi Reichardt Schreinerei Breidert Schreinerei Werkmann Röver Schütz Kühlraumtüren Radabau Unopiou Multisound Bauhof Geppert Rührtechnik Lagerhalle Industriestr.	
Landwirtschaftliche Betriebe	Tänzer Bauer	
Sonderabfall, Kleinmengenlager	Recyclinghof	
Freizeiteinrichtungen	Grillhütte Jugendzentrum Sporthalle Tennisheim Schützenhaus Hundeverein Spielplätze Lagerhalle für Vereine	
Einkaufsmärkte	Rewe Nahkauf Netto Aldi	
Betriebe mit besonderer Gefährdung	Firma Reichardt Axalta Bahnstrecken / S-Bahn Flughafen Frankfurt Verkehrslandeplatz Egelsbach Bibelschule Beröa Sauna	
Bundes und Kreisstraßen	B3 K167	
Sonstiges	Nato Pipeline	

Weiterhin befindet sich ein Teil der Gesamtfläche des Verkehrslandeplatzes Egelsbach auf Erzhäuser Gemarkung. Flugunfälle im Bereich des Flughafens sind über die letzten Jahre zunehmend.

Entlang der Autobahn 5 soll eine neue ICE-Trasse gebaut werden. Auch ist des Weiteren das Pilotprojekt Oberleitung für Elektro-LKW's auf der A5 zwischen Frankfurt und Weiterstadt in der Realisierung.

Die Errichtung eines neuen Pflegeheims in der Annastraße mit mehr als 100 Plätzen, betreutes Wohnen mit den notwendigen sozialen Bereichen im Rodensee II stellt einen Gefahrenschwerpunkt dar, dem es von Seiten des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen gilt.

Schutz kritischer Infrastruktur

Nach Ende des kalten Krieges verlor der Zivilschutz im Privaten wie auch im Behördlichen Bereich an Bedeutung. Dieser Rückgang und Rückbau schaffte über lange Jahre unbemerkt Lücken in unserem Versorgungssystem. Liberalisierung der Energieversorger und Globalisierung tragen hierzu bei.

Erzhausen ist nicht in der Lage bei einem Ausfall von Versorgern (Energie, Kommunikation) eine Notfallversorgung zu leisten.

Auswirkungen eines Flächendeckenden Stromausfalles über mehrere Tage konnten im Münsterland 2005 beobachtet werden.

Um einem solchen Szenario Entgegentreten, müssen hierzu organisatorische Maßnahmen geschaffen und etabliert werden (Krisenstab), aber auch Strukturelle Maßnahmen getroffen werden. (z.B. Notunterkünfte, Notstrom, Notbrunnen) Hier sind andere Kommunen deutlich breiter in der Daseinsvorsorge, aber auch Leistungserbringer wie der Abwasserverband haben mit dem Vorhalt von Stromerzeugern an Ihren Pumpstationen Ihre Vorsorge getroffen.

Die Feuerwehr schlägt dringend vor den Bedarf als kommunale Aufgabe anzunehmen, eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen und hierfür Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Feuerwehr unterstützt die Arbeitsgruppe/Krisenstab gerne mit Fachpersonal die die Feuerwehr aufgrund eigener Vorsorge vorhält.

Neue Baugebiete und Nachverdichtung in der Gemeinde

Die Gemeinde Erzhausen ist innerhalb der letzten Jahre durch die Ausweisung neuer Baugebiete enorm gewachsen. Auch für die nahe Zukunft plant die Gemeinde, große neue Baugebiete auszuweisen (Südliche Hauptstraße, Südliche Goethestraße, Die Vier Morgen). Dieser Zuwachs geht auch mit einer Erweiterung der Anforderungen an eine leistungsfähige Feuerwehr einher. Hier ist derzeit unklar, wie sich diese Baumaßnahmen auf den örtlichen Brandschutz auswirken.

Eine Erhöhung der Einsatzzahlen mit der Einwohnerzahl ist zu erwarten, und damit auch eine erhöhte Belastung des Ehrenamtes im Freiwilligen Feuerwehrdienst.

Die Nachverdichtung innerhalb der Gemeinde stellt die Feuerwehr vor weitere Anforderungen und Risiken.

Die Anfahrts- und Aufstellmöglichkeiten für die Feuerwehr werden weiter stark eingeschränkt. Die Parkraumsituation gestaltet sich in vielen Straßen mittlerweile kritisch für eine ungehinderte Durchfahrt von Rettungsmitteln.

4.11 Sicherheitsmängel

Die Feuerwehrorganisationsverordnung fordert die Dokumentation der örtlichen Sicherheitsmängel. Dabei sollte zum einen ein großes Augenmerk auf einen unfallfreien Betrieb der kommunalen Einrichtungen gelegt und zum anderen die Gefahren bei Industriebetrieben oder Beherbergungsbetrieben nicht unterschätzt werden.

Beherbergungsbetriebe, Industriebetriebe, Sporthalle

Als großes Problem ist die fehlende Information über solche Betriebe zu sehen. Die Feuerwehr hätte es in vielen Fällen leichter, wenn Informationen über die Liegenschaften und die möglichen Gefahren vorliegen würden.

Kindertagesstätte Sandhügel, DRK-Garagen, Feuerwehr

Im Bereich der Feuerwehr, DRK-Garagen und Kindertagesstätte Sandhügelstraße gibt es erhebliches Unfallpotential. Der schmale Weg auf der Südseite des Feuerwehrgerätehauses wird von Eltern genutzt, die ihre Kinder zur Kindertagesstätte bringen. Die Ausfahrten der DRK-Garagen werden zugeparkt. Die Geschwindigkeit ist selten den Erfordernissen angemessen.

Im Einsatzfall, bedeutet dies inakzeptable Verzögerungen der Ausrückzeit mit erheblichem Unfallrisiko, das auch den ehrenamtlichen Kräften sowohl von Feuerwehr als auch DRK nicht zuzumuten ist.

Der Glascontainer, Altkleidercontainer, Altmetall sowie der Streugutcontainer sind sehr unglücklich platziert. Hier parken die Autos halb in dem schmalen Weg und um die Container herum sind regelmäßig Glasscherben verteilt. Zusätzliche Container wie z.B. der Altmetallcontainer blockieren zusätzliche Parkmöglichkeiten.

Die Erweiterung der DRK-Garage führt zu mehr Fahrzeugverkehr im rückwärtigen Bereich der Feuerwehrrhalle. Die Zufahrt ist zu eng, es bestehen kaum Parkmöglichkeiten für beide Organisationen. Die Fahrzeuge des DRK fahren ggf. unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten an der schmalen Zufahrt südlich der Fahrzeughalle der Feuerwehr vorbei und gefährden sich und ggf. weitere ankommende Kräfte mit dem Privat- PKW.

Allgemein befindet sich auch der Zustand des Parkplatzes in schlechtem Zustand. Wurzeleinwachsungen führen zu massiven Beeinträchtigungen der Parkraumsituation und Risiko zu Beschädigungen an Fahrzeugen, sowie zu Unfallgefahren für Einsatzkräfte.

Hier besteht erhöhte Unfallgefahr, die beseitigt werden muss.

Folgende Darstellung zeigt die ohnehin beengte Situation mit möglichen Parkplätzen:

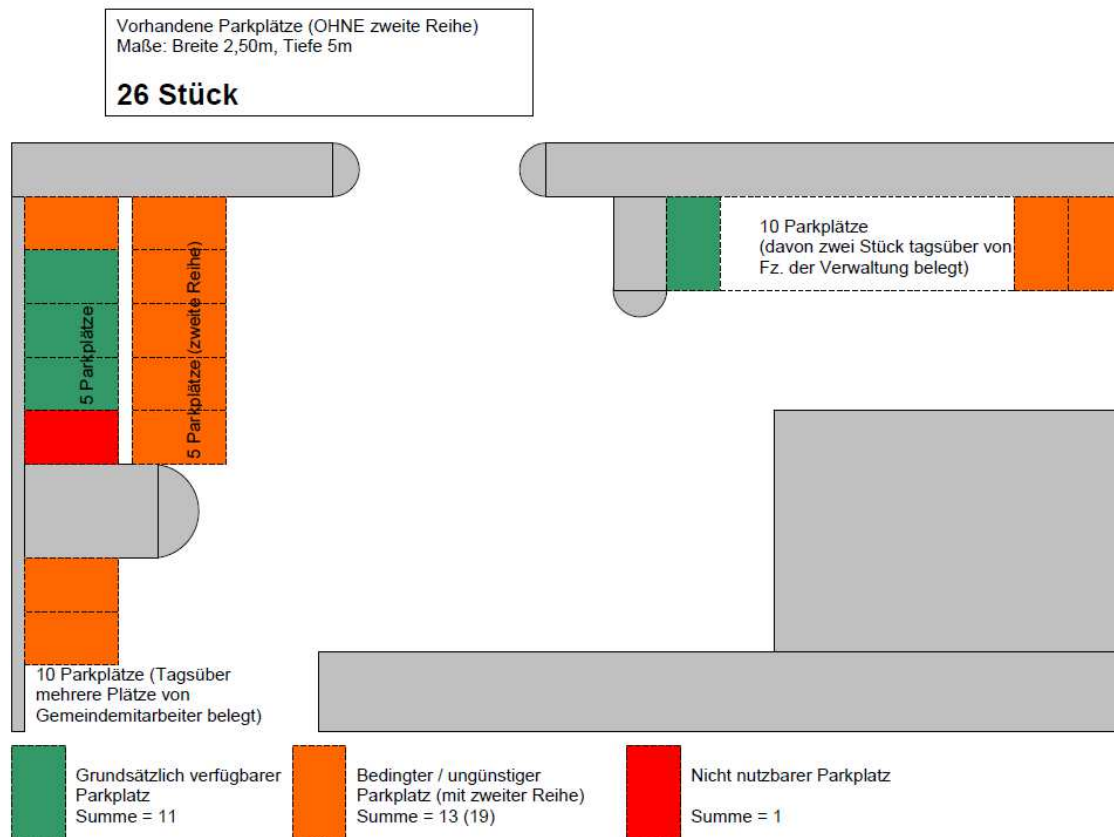


Abbildung 1 : Parkplatzsituation am Feuerwehrgerätehaus

Bei Alarmierungen fahren durchschnittlich 20 Einsatzkräfte der Feuerwehr und min. 10 Einsatzkräfte des DRK mit dem PKW zum Feuerwehrgerätehaus. Das bedeutet ein Fahrzeugaufkommen von ca. 30 PKWs. Wie der Darstellung zu entnehmen ist, sind die Parkplätze demnach sehr knapp. Bei Veranstaltungen am Bürgerhaus werden weitere Parkplätze belegt.

Das Regelwerk der gesetzlichen Unfallkassen GUV I-8554 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ legt fest, dass zum Abstellen der PKWs der Feuerwehrangehörigen Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe vorhanden sein müssen. Dabei sollte jeder Stellplatz 2,50m breit und 5,5m lang sein. Die Anzahl der Stellplätze im Freien soll mindestens der Anzahl der Sitzplätze der Feuerwehrfahrzeuge entsprechen. Dies ergibt eine Anzahl von 34 Stellplätzen und ein Defizit von 15 Stellplätzen. Dabei ist der Bedarf des DRK noch nicht mitgerechnet.

Die Situation hat sich in 2017 zusätzlich verschärft, da DRK und Feuerwehr durch die Umstellung der Leitstellenzugehörigkeit zeitgleich alarmiert werden. Dies führt zu gefährlichen Situationen, insbesondere wenn sich abrückende Fahrzeuge sowie anführende Kräfte von DRK und Feuerwehr begegnen.

Für das komplette Bürgerzentrum mit Kindertagesstätte, Feuerwehr und DRK ist es demnach unerlässlich in den nächsten Jahren zur Entlastung des Verkehrs und für die Unfallvermeidung weitere Parkplätze zu schaffen und deutlich für ihre Nutzung abzugrenzen.

Parkplätze für Einsatzkräfte sollten exklusiv auch nur für Einsatzkräfte zur Verfügung stehen. Über eine entsprechende Beschilderung oder Zufahrtskontrolle sollte nachgedacht werden.

5 Prüfung der Hilfsfrist

Das HBKG regelt in §3, Abs.2: „Die Gemeindefeuerwehr so aufzustellen ist, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches wirksame Hilfe innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung einleiten kann.“

Die Feuerwehrgesetzverordnung regelt den Begriff „wirksame Hilfe“ im §4, Abs. 3:

„Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird.“

D.h. als Hilfsfrist wird die Zeit zwischen Alarmierung der Feuerwehr und dem Eintreffen des ersten Fahrzeuges an der Einsatzstelle und der damit verbundenen Einleitung der Erkundungsmaßnahmen angesehen.

Berechnung:

Die durchschnittliche Ausrückezeit der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen liegt bei 4 Minuten (Mittel der Einsätze 2016).

Das ergibt eine maximal mögliche Fahrzeit zur Einsatzstelle von 6 Minuten. Bei der realistischen Annahme einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 40 km/h auch unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten ergibt sich pro Minute ein Weg von ca. 600 Metern.

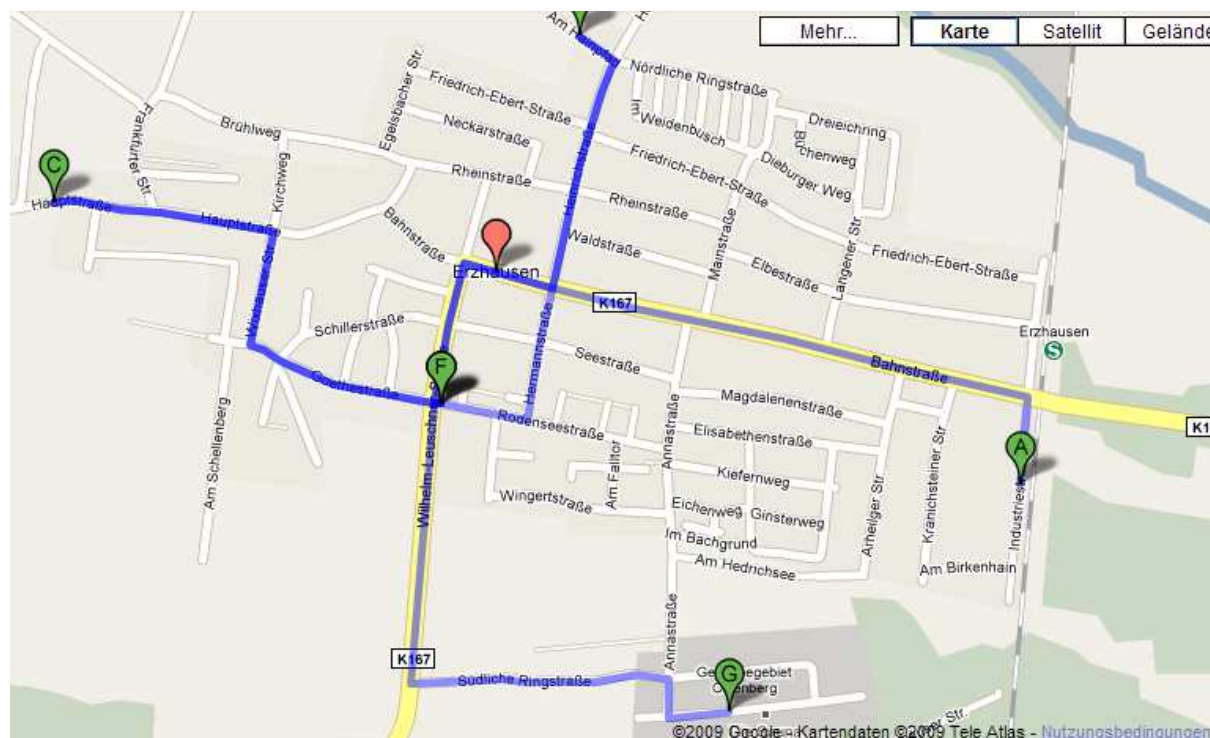


Abbildung 2: Am weitesten Entfernte Punkte zur Feuerwehr

Quelle: Google-Maps

Folgende weitesten Entfernungen in der bebauten Gemarkung und dem Feuerwehrgerätehaus gibt es:

- Industriestraße 1,8 km – Fahrtzeit ca. 3 min
- Gewerbegebiet Ohlenberg 1,3 km – Fahrtzeit ca. 2,5 min
- Sportgelände/Tennisheim 1,3 km – Fahrtzeit ca. 2,5 min
- Bauhof / Grillhütte 1,1 km – Fahrtzeit ca. 2,0 min

Das bedeutet eine Restzeit bis zur Erreichung der Hilfsfrist von ca. 3 min.

Für die Objekte außerhalb der bebauten Gemarkung (Hof Tänzer, Heegberghalle, Schützenhaus oder im Zuständigkeitsbereich B3/Bayerseich) ist die Restzeit als Fahrzeit ausreichend zur Erreichung der Hilfsfrist.

Es gibt Berechnungstheorien, die besagen, dass eine Erkundungszeit von 1,5 Minuten in die Berechnung einfließen muss. Da die Feuerwehrorganisationsverordnung eindeutig die Erkundungszeit ausschließt, wurde sie bei der Berechnung auch nicht berücksichtigt. Bei Berücksichtigung der Erkundungszeit ergibt sich dennoch eine Restzeit von 1,5 Minuten, so dass die Erkundungszeit für die Feuerwehr Erzhausen keine entscheidende Rolle spielt.

Prüfung der Hilfsfrist der Stufe 2 und 3

Für erforderliche Fahrzeuge der überörtlichen Hilfe sind ebenfalls Hilfsfristen festgelegt. Für die Gemeinde Erzhausen bedeutet dies die Anforderung von folgenden überörtlichen Fahrzeugen:

Risikokategorie	Stufe 2	Stufe 3
B3	LF 20/16 ¹ TLF 20/40 ¹ DLK o. TM ^{2,3}	GW-L/WV ⁶ GW-A/S ^{5,7} ELW 2 ⁴
TH1	-	RW ² ELW2 ⁴
ABC1	GW-L mit Zusatzbeladung Gefahrgut ⁴	GW-A/S ^{5,7} Dekon P Strahlenspürtruppfahrzeug ¹ ELW 2 ⁴
W1	-	RW ³ ELW 2 ⁴

Standorte (durch hochgestellte Ziffern hinter den Fahrzeugen angegeben):

- 1 Gräfenhausen
- 2 Weiterstadt
- 3 Egelsbach
- 4 Pfungstadt
- 5 Dieburg
- 6 Griesheim
- 7 Darmstadt

Hinweis: In den angegebenen Standorten stehen zumindest vergleichbare Fahrzeugtypen zur Verfügung.

Berechnung für Fahrzeuge aus Gräfenhausen:

Ausgehend von einer Ausrückezeit von 4 Minuten und einer durchschnittlichen Fahrtgeschwindigkeit von 60 km/h (außerorts) ergibt sich die weiteste Entfernung zwischen Feuerwehrgerätehaus und Industriestraße in Erzhausen von 6,2 km. Das ergibt einen durchschnittlichen Fahrweg von 1.000 Metern und eine Fahrzeit von 6,2 Minuten. Die Kräfte aus Gräfenhausen sind i.d.R. nach ca. 10 Minuten an der Einsatzstelle.



Abbildung 3: Anfahrtsweg FF Gräfenhausen
Quelle: Google-Maps

Berechnung für Fahrzeuge aus Weiterstadt:

Unter den gleichen Voraussetzungen wie oben ergibt sich eine Fahrtstrecke von 10 km. Daraus ergibt sich eine Fahrzeit von 10 Minuten. Die Kräfte aus Weiterstadt sind i.d.R. nach 14 Minuten an der Einsatzstelle.

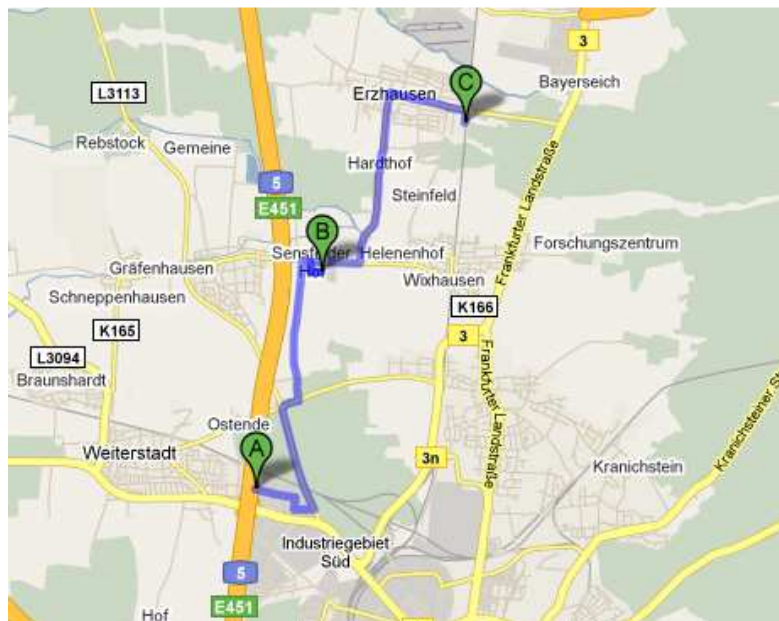


Abbildung 4: Anfahrtsweg der FF Weiterstadt
Quelle: Google-Maps

Berechnung für Fahrzeuge aus Egelsbach:

Unter den gleichen Voraussetzungen wie oben ergibt sich eine Fahrtstrecke von 5,8 km über die Bahnlinie. Daraus ergibt sich eine Fahrzeit von 5,8 Minuten. Die Kräfte aus Egelsbach sind i.d.R. bei offenem Bahnübergang nach ca. 9 Minuten an der Einsatzstelle.

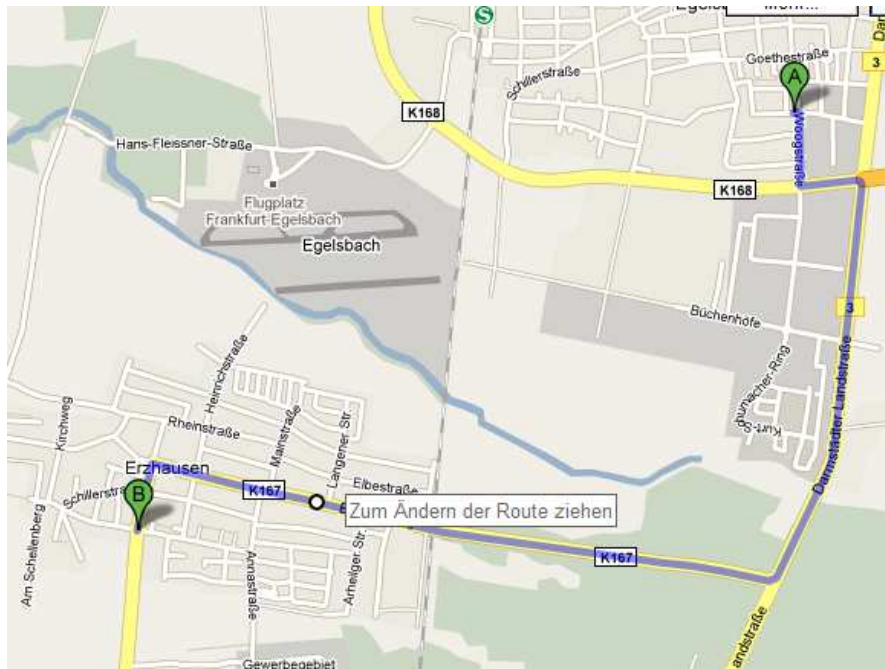


Abbildung 5: Anfahrtsweg FF Egelsbach
Quelle: Google-Maps

Berechnung für Fahrzeuge aus Pfungstadt:

Unter den gleichen Voraussetzungen wie oben ergibt sich eine Fahrtstrecke von 25 km. Daraus ergibt sich eine Fahrzeit von 25 Minuten. Die Kräfte aus Pfungstadt sind i.d.R. nach ca. 29 Minuten an der Einsatzstelle.

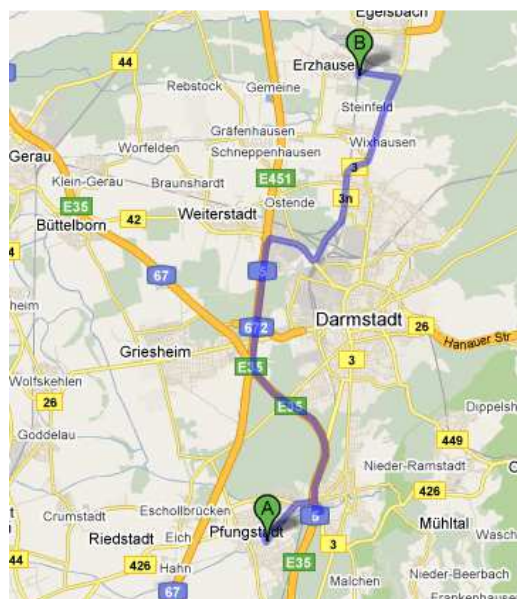


Abbildung 6: Anfahrtsweg FF Pfungstadt
Quelle: Google-Maps

Auf Grund einer Alarmübung am Pflegeheim Industriestraße konnte das Anrücken mit dem ELW2 aus Pfungstadt in der Praxis getestet werden. Die Fahrzeit betrug 21 Minuten (Ab Alarmierung 25 Minuten).

Kräfte aus Darmstadt und Griesheim (Zeitlich zwischen Pfungstadt und Weiterstadt) erreichen ebenfalls innerhalb von 30 Minuten die Einsatzstelle. Kräfte aus Dieburg erreichen mit Sicherheit die Einsatzstelle nicht innerhalb von 30 Minuten, jedoch kann z.B. der AB Atemschutz durch Kräfte aus Darmstadt kompensiert werden.

Fazit:

Die Freiwillige Feuerwehr Erzhausen und die überörtlichen Kräfte erreichen zu jeder Zeit innerhalb der geforderten Hilfsfrist alle Objekte in der bebauten Gemarkung. Selbst außerhalb liegende Objekte werden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb der Hilfsfrist erreicht und wirksame Hilfe kann eingeleitet werden.

6 Schutzziele

Jede Gemeinde muss nach örtlichen Gegebenheiten Schutzziele definieren.
Die Schutzziele orientieren sich grundsätzlich an den Zielen des Brandschutzwesens:

- Menschenrettung
- Tierrettung, Sachwerte und Umwelt schützen
- Ausbreitung von Schadensereignissen verhindern

Die Definition von Schutzzielen soll die gewünschte Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr und damit der Begegnung von bestimmten Gefahrensituationen dienen. Zur Erreichung des Schutzzieles fallen grundsätzlich Kosten für die Gemeinde an.

Zur Beurteilung der grundsätzlichen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr wird das bundesweit angewandte Einsatzszenario „Kritischer Wohnungsbrand“ herangezogen. Dieses Szenario geht von einem Brand im Obergeschoss mit gleichzeitiger Verrauchung der Rettungswege und Menschenleben in Gefahr aus. Der „kritische Wohnungsbrand“ ist ein Schadensereignis, wie er in jeder Gemeinde zu jeder Zeit auftreten kann.

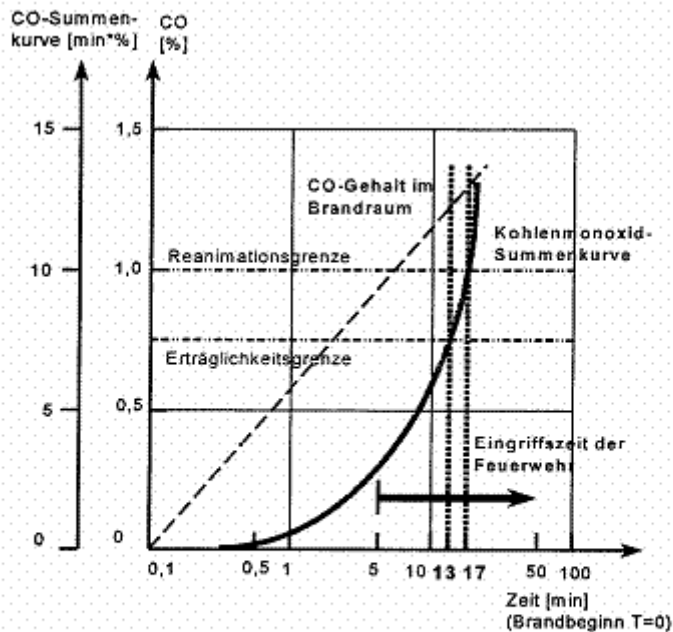
In der technischen Unfallhilfe wird der Begriff "Kritischer Wohnungsbrand" im übertragenen Sinne angewandt, in dem man einen Verkehrsunfall mit zwei eingeklemmten Personen in zwei Fahrzeugen außerhalb geschlossener Ortschaften annimmt.

Für die Feuerwehr Erzhausen soll das Szenario „kritischer Wohnungsbrand“ als Grundschatzziel definiert werden, da hier entscheidende zeitkritische Faktoren insbesondere für die Menschenrettung eine Rolle spielen. Auf der Grundlage dieser Leistungsfähigkeit lassen sich die oben aufgeführten grundsätzlichen Ziele erreichen. Weniger typische Einsätze wie z.B. der Gefahrguteinsatz werden zur Beurteilung nicht herangezogen.

Ergebnis dieser Schutzzielbeurteilung ist die jederzeit vorzuhaltende Funktionsstärke der Feuerwehr und ist das direkte Maß der Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Erzhausen.

Von dem „kritischen Wohnungsbrand“ ausgehend ist es wichtig für die Sicherheit der Rettungskräfte, dass die ersten Löschmaßnahmen vor der schlagartigen Brandausbreitung, dem so genannten „Flash-Over“ liegen. Dieser tritt gegebenenfalls nach 18-20 min. nach Brandausbruch bei einem Wohnungsbrand auf. Der Flash-Over ist eine explosionsartige Durchzündung der im Raum gestauten und überhitzten Brandgase.

Für die betroffenen oder durch den Brand eingeschlossenen Menschen besteht durch die Entstehung der Brandgase eine besondere Gefahr, die unter zeitkritischen Aspekten betrachtet werden muss:



Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1. Bild 915:
CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und
Reanimationsgrenze in Abhängigkeit von der

Abbildung 7 Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze

Die nebenstehende Grafik zeigt die Überlebenschancen einer betroffenen Person nach einem Brandausbruch. Demnach bleiben 13 Minuten nach der Brandentstehung, der so genannten Erträglichkeitsgrenze. Wird innerhalb dieser Zeit die Person gerettet und behandelt, bestehen Chancen, dass die Person ohne bleibende Schäden überlebt. Nach 17 Minuten tritt die so genannte Reanimationsgrenze ein, die Wahrscheinlichkeit des Überlebens sinkt drastisch.

Die beiden kritischen Zeiten ab Brandausbruch 18 Minuten bis zum eventuellen Flash-Over und die notwendige Rettungszeit von 13

Minuten machen deutlich, wie wenig Zeit

für die Rettungskräfte bleibt, um eine Person aus einer brennenden Wohnung zu befreien, ohne sich dabei selbst zu gefährden.

Im HBKG §3 ist die so genannte Hilfsfrist mit 10 Minuten definiert. Die Feuerwehrorganisationsverordnung legt die Interpretation der Hilfsfrist fest (vgl. Kapitel 5):

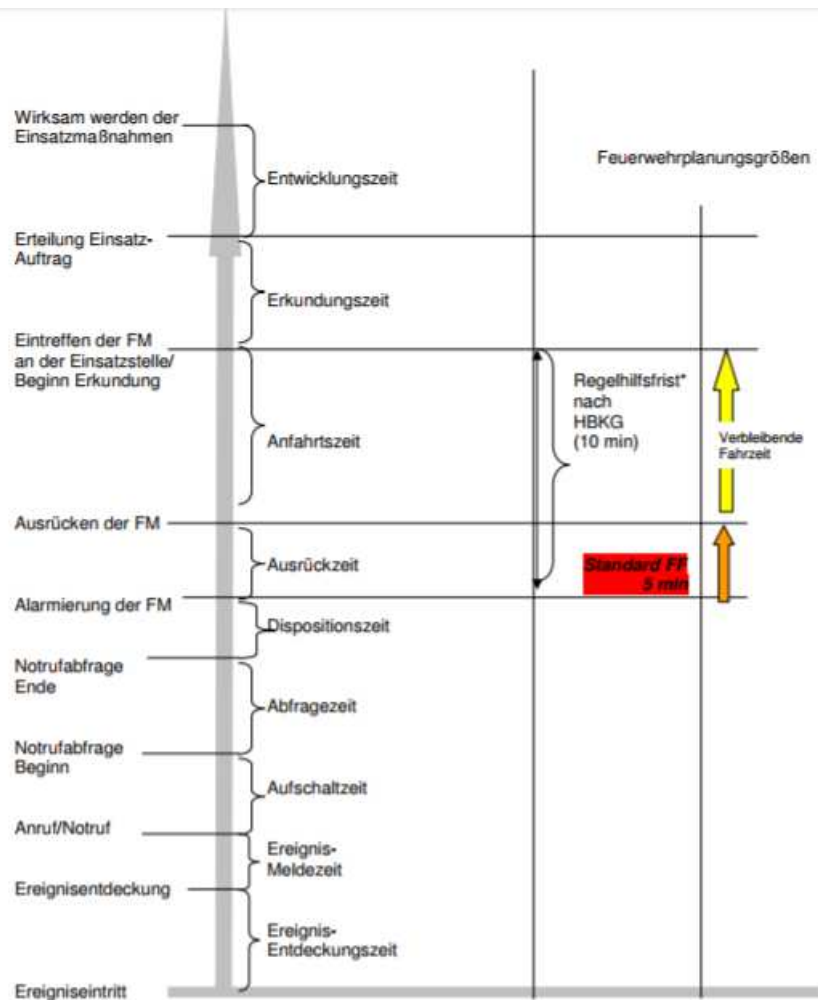


Abbildung 8: Standardisierte Darstellung der Hilfrist

Berücksichtigt man die in Kapitel 5 ermittelten Werte ergibt sich folgende Zeitberechnung:

- 4 min. Ausrückezeit
- 3 min. Fahrzeit (durchschnittlich)
- 1,5 min. Erkundungszeit

Ergibt einen Zeitfaktor von 8,5 Minuten, der planbar und kalkulierbar ist. Da in der Regel unbekannt ist, wann der Brandausbruch stattgefunden hat und wie lange die Zeit des Absetzens des Notrufes sowie die Alarmierung der Einsatzkräfte dauert, bleibt den Einsatzkräften keine Zeit mehr, bis die Erträglichkeitsgrenze von 13 Minuten nach Brandausbruch erreicht wird.

Daraus ergibt sich das Schutzziel für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Erzhausen, das betroffene Personen die Zeit der Reanimationsgrenze nicht erreichen und somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bei einer reinen Rauchgasinhalation gerettet werden können. Ziel ist es, betroffene Menschen so schnell wie möglich aus dem Gefahrenbereich heraus zu holen. Auf weitere Verletzungen wie Verbrennungen kann im Rahmen der Schutzzieldefinition nur bedingt Rücksicht genommen werden.

Die weitere Untersuchung erfordert die Festlegung, welche Einsatzkräfte und welches Einsatzmittel für das Szenario „kritischer Wohnungsbrand“ erforderlich sind. Dabei gilt es wiederum Vorschriften und Gesetze einzuhalten. Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der

Berufsfeuerwehren (AGBF) hat dazu folgende Erfordernisse zur Erreichung des Schutzzieles festgelegt:

- Menschenrettung innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten auf zwei **voneinander unabhängigen Wegen**. Einmal unter Vornahme eines Rohres über den verqualmten Treppenraum, gleichzeitig über die Leiter der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg. **Dafür ist eine Mindeststärke von 10 Einsatzkräften erforderlich.**
- Innerhalb einer Hilfsfrist von 13 Minuten ist, um schließlich eine Brandausbreitung zu verhindern, eine weitere taktische Einheit (1/5) notwendig.

Dieses Ziel soll in 95% aller „kritischen Wohnungsbrände“ erreicht werden.

7 Soll-Ermittlung

7.1 Mindestausrüstung der Feuerwehr (Fahrzeuge)

Aus der Risikoanalyse im vorangegangenen Kapitel ergibt sich folgende Mindestausrüstung gemäß der Feuerwehrorganisationsverordnung und der Einstufung des Landkreises:

Gefährdungsstufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B3	LF 10 StLF 20/25	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug	GW-L/WV (Wasserversorgung), GW-A/S, ELW 2
TH1	KLF oder LF 10/6	HLF 10	RW, ELW 2
ABC1	KLF	ELW 1 GW-L mit Zusatzbeladung Gefahrgut	GW-A/S Dekon P Strahlenspürtruppfahrzeug ELW 2
W1	KLF	LF 10/6	RW ELW 2

Anmerkungen:

- Ein ELW1 ist in jeder Gemeinde vorzuhalten
- Für das KLF ist ein TSF oder gar Löschgruppenfahrzeug gleichwertig
- Für das StLF 20/25 oder HLF 10/6 ist ein Löschgruppenfahrzeug (mit der in Erzhäusern vorhandenen Beladung) gleichwertig
- Hubrettungsfahrzeuge stehen zur Verfügung in Weiterstadt, Egelsbach u. Darmstadt
Die Vorhaltung auf örtlicher Ebene kann entfallen, wenn der 2. Rettungsweg sichergestellt ist und Brüstungshöhen von 8m nicht überschritten werden.
- Die Fahrzeuge der Stufe 1 sollen die Gemeinden vorhalten
- Die Fahrzeuge der Stufe 2 können im Rahmen gegenseitiger Hilfe auch durch andere Gemeinden vorgehalten werden. Die Fahrzeuge müssen nach 20 Minuten an der Einsatzstelle sein
- Die Fahrzeuge der Stufe 3 sind vom Landkreis vorzuhalten und müssen nach 30 Minuten an der Einsatzstelle sein.

Dies bedeutet eine Vorhaltung von mindestens folgenden Fahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr Erzhäusen

- ELW 1
- LF 10/6
- StLF 20/25 (alternativ LF 20/16)

Nach der Stufe 2 und den vielen Aufgaben der Feuerwehr ist die Vorhaltung von folgenden Fahrzeugen zusätzlich notwendig:

- GW-L1
- MTF

7.2 Personalbedarf

Die Mindeststärke der Feuerwehr ist definiert durch §3 der Feuerwehrorganisationsverordnung. Die Berechnung hierbei ergibt dann folgenden Personalbedarf:

Fahrzeug (Besatzung)	Benötigtes Personal
LF 10/6 (1/8)	18
LF 16/12 (1/5)	12
GW-L (1/2)	6
ELW (1/1/2)	8
Summe:	44

Hierbei ist berücksichtigt, dass die beiden vorhandenen Fahrzeuge LF10/6 und LF16/12 die Anforderung LF 10/6 und StLF 20/25 äquivalent ersetzen. Die Fahrzeuge GW-L und ELW sind gemäß der Stufe 2 zuzurechnen.

Das bedeutet eine Mindestpersonalstärke von 44 Einsatzkräften. Gemäß §3, Abs. 2 ist eine 100%ige Ausfallreserve für eine taktische Einheit (Zug, Gruppe, Staffel oder Selbstständiger Trupp) in der Mindestpersonalstärke berücksichtigt.

Für die qualifizierte Besetzung der Fahrzeuge der Feuerwehr Erzhausen unter Berücksichtigung der 100%igen Ausfallreserve sind folgende Mindestausbildungen erforderlich:

	Zugführer	Gruppenführer	Maschinisten	Truppführer	Truppmann	Atemschutzgeräteträger	Führerschein
LF16/12		2	2	6	6	12	2x Kl. C
LF 10/6		2	2 + 2 x TS	6	6	8	2x Kl. C
GW-L			2 + 2 x TS	2	2		2x Kl. C
ELW	2	2	2				2x Kl. B
Summe	2	6	8 + 4 x TS	14	14	20	6x Kl. C 2x Kl. B

Weiterhin ist eine entsprechende Ausbildung in den Sonderlehrgängen TH Bau, TH VU, TH Bahn erforderlich. Die Führer, die Atemschutzgeräteträger u. die Maschinisten müssen eine Sprechfunkausbildung besitzen.

Die Einsatzkräfte sollen sich regelmäßig fortbilden und sich damit den stetig wachsenden Anforderungen stellen. Für diese Gruppierungen werden sowohl auf Kreisebene als auch an der Landesfeuerwehrschule entsprechende Seminare angeboten.

Zusätzlich sind die Sonderfunktionen wie Gemeindebrandinspektor, Stellvertreter sowie Gemeindejugendfeuerwehrwart u. Stellvertreter, Atemschutzgerätewarte, Gerätewarte und Brandschutzerzieher bzw. -aufklärer mit der entsprechenden Ausbildung einzurechnen.

Dies ergibt folgenden Mindest-Ausbildungsstand:

Truppmann (Grundausbildung)	44
Truppführer	25 = 14 TF + 6 GF + 5ZF
Atemschutzgeräteträger	20
Maschinisten mit Klasse C	6
Maschinisten mit Klasse B	6
Gruppenführer	12 = 6 GF + 5 ZF + GJFW
Zugführer	5 = 2 ZF + 2x GBI + KatsZF
Sonderfunktionen (stv.) GBI, GJFW	4
TH-Bau	25 (TF, GF, ZF)
TH-Bahn	25 (TF, GF, ZF)
TH-Bahn II	5 (ZF)
TH-VU	25 (TF, GF, ZF)
Motorsägenführer	12
Sprechfunkberechtigung	Alle
Gerätewarte	2
Atemschutzgerätewarte	2
Brandschutzerziehung/-aufklärung	2

Bei Führungsausbildungen wie z.B. Zugführer sind die Ausbildungen zum Truppführer und Gruppenführer Voraussetzungen. Damit sind diese Ausbildungen in der Mindestausbildung berücksichtigt.

8 Soll-Ist-Vergleich

In diesem Kapitel erfolgt eine Gegenüberstellung der Soll- und Istwerte.

8.1 Fahrzeuge

IST	SOLL
ELW	ELW
LF16/12	LF 16/12
LF 10/6	LF 10/6
GW-L1	GW-L1
MTF	MTF

Der nach der Beschaffung des GW-L1 sowie des ELW vorhandene Fuhrpark entspricht den Anforderungen der Gemeinde Erzhausen.

An dem Konzept, mit dem Löschfahrzeug LF 16/12 für den Erstangriff – insbesondere aus der Sicht der Tagesalarmbereitschaft – gerüstet zu sein, sollte festgehalten werden. Das Fahrzeug ist für die Bedürfnisse der Feuerwehr Erzhausen angepasst und hält abweichend von der Norm 6 Atemschutzgeräte, einen 200 Liter Schaumtank sowie einen 2400 Liter Wassertank vor.

Mit dem GW-L1 und der zusätzlichen Beladung mit so genannten Rollcontainern, kann auf zukünftige Einsatzszenarien wie Vogelgrippe, Eichenprozessionsspinner o.ä. flexibel reagiert werden.

Die heutige Fahrzeugtechnik lässt die lange Laufzeit von 25 Jahren bei Löschfahrzeugen bezweifeln. Folgende Aufstellung zeigt die durch das Land Hessen festgelegte Nutzungsdauer und die derzeitige Sicht der weiteren Nutzung der Fahrzeuge (Stand Dezember 2016):

Kurzbezeichnung	Alter	Nutzungsdauer (Soll)	Ersatz in (rechnerisch)	Ersatz (realistisch)
ELW	0 Jahre	12 Jahre	2028	2028
LF16/12	17 Jahre	25 Jahre	2024	2024
LF 10/6	12 Jahre	25 Jahre	2029	2029
GW-L1	4 Jahre	25 Jahre	2037	2032
MTF	13 Jahre	k.A.	2017	2019

Bei den beiden Löschfahrzeugen ist von der vorgegebenen Laufzeit derzeit auszugehen.

Das MTF wird am meisten für Fortbildungen und überörtlichen Veranstaltungen genutzt. Das Fahrzeug wird in 2019 durch die Gemeinde ersatzbeschafft werden müssen.

In den letzten Jahren hat die Feuerwehr ihre Fahrzeughaltung deutlich reduziert. Das Tragkraftspritzenfahrzeug wurde Altersbedingt aufgegeben (Besatzung 1/5 = 6). Das ELW wurde in seiner neuen Form als reines Führungs- und Einsatzleitfahrzeug ausgebaut (Besatzung alt 1/7 = 8 Besatzung neu 1/3 = 4). Damit sind Transportmöglichkeiten für 10 Personen entfallen.

Durch die kontinuierliche Steigerung der Mitglieder und dem daraus Erwachsendem Bedarf an Transportkapazitäten machen sich die Kapazitätsengpässe massiv bemerkbar.

Auch der Bedarf für die Kinder- und Jugendfeuerwehr, ist nur mit zusätzlichen Fahrzeugen oder dem Einsatz von Löschfahrzeugen zum Personentransport zu befriedigen.

Oft muss auch auf andere Kommunalfahrzeuge zurückgegriffen werden. Zum Teil wird diese Situation verschärft da die Gemeinde durch Fahrzeugausleihe bei der Feuerwehr den Bestand reduziert, bzw. Kommunalfahrzeuge nicht ausleihen kann.

Es ergibt sich der Bedarf nach einem zusätzlichem kleinem Transportfahrzeug mit dem zusätzlich bis zu 7 Personen und kleine Mengen Material schnell und effektiv transportiert werden können.

8.2 Schutzausrüstung

Die Schutzausrüstung der Einsatzkräfte ist derzeit auf einem aktuellen Stand der Technik. Hier müssen Entwicklungen beobachtet und ggf. Entscheidungen für die Sicherheit der Einsatzkräfte getroffen werden.

8.3 Besondere Ausstattungsgegenstände

Die Ausrüstungsgegenstände sind derzeit in einem guten Zustand und ergänzen sinnvoll die Gerätschaften der Feuerwehr. Hier gilt es den derzeitigen guten Zustand zu halten und ggf. die Ausrüstungsgegenstände um sinnvolle Geräte zu ergänzen.

Derzeit ist die Feuerwehr Erzhausen mit der Deutschen Bahn in Verhandlung um ausreichend Erdungsätze zum Bahnerden zu erhalten. Diese Verhandlungen mit Deutschen Bahn sind langanhaltend und gestalten sich schwierig.

8.4 Feuerwehrgerätehaus

Nach der Umbaumaßnahme in 2009 ist das Gerätehaus für die Feuerwehr Erzhausen gut ausgestattet.

Allerdings ist in einigen Bereichen durch veränderte Anforderungen, Vorschriften und Schutz der Bediensteten Handlungsbedarf in den kommenden Jahren abzusehen.

Die derzeitigen Kleiderspinde der Einsatzabteilung und der Jugendabteilung sind zu über 100% ausgelastet und lassen hier für die Zukunft keine steigenden Personalzahlen zu.

Feuerwehrfahrzeuge mit Druckluftbremse müssen jederzeit abfahrtbereit sein, ohne die Druckluftkessel nach Start der Fahrzeuge Minutenlang zu füllen. Das LF16/12 wurde in 2016 mit einer externen Druckluftherhaltung ausgestattet.

Allerdings ist aufgrund der steigenden Fahrzeugalterung auch in den nächsten Jahren bei den Fahrzeugen LF10 sowie GW/L Handlungsbedarf abzusehen.

Eine zentrale Absauganlage für die Abgase der Feuerwehrfahrzeuge wird angeregt um die Schadstoffkonzentration der Fahrzeuge im Feuerwehrgerätehaus und damit die Belastung der Einsatzkräfte durch Schadstoffemissionen zu senken.

Ein offizieller Waschplatz zur Pflege der Feuerwehrfahrzeuge steht nicht zur Verfügung.

Alle derzeitigen Stell- und Lagerflächen sind derzeit voll belegt. Weitere Möglichkeiten zur Lagerung von Material und Ausrüstung könnten in den nächsten 5 Jahren benötigt werden.

Die Lagermöglichkeiten für Material des Katastrophenschutzes sind vollständig belegt. Eine weitere Auslagerung von Material in das Vereinslager im Bauhof ist nicht möglich, da diese Flächen bereits voll ausgenutzt sind.

Auch stellt die Veränderung des Umfeldes rund um das Feuerwehrgerätehaus sowie die

mangelnden Parkflächen ein erhebliches Unfallrisiko dar, welches uneingeschränkt abgestellt werden muss.

8.5 Personal und Ausbildung

Die Mindestpersonalstärke von 44 Einsatzkräften wird derzeit mit 48 aktiven Einsatzkräften erreicht.

Soll-Ist-Vergleich der Ausbildungen bzw. tatsächlicher Einsetzbarkeit:

Ausbildung	Soll	Ist	Differenz	Tagsüber
Truppmann (Grundausbildung)	44 (92%)	44 (100%)	0	18
Truppführer	25 (52%)	31 (124%)	+ 8	16
Atemschutzgeräteträger	20 (41 %)	19 (95%)	- 1	11
Maschinisten (Klasse C)	6	21	+ 15	13
Maschinisten (Klasse B)	6	11	4	17
Gruppenführer	12	10	- 2	7
Zugführer	5	9	+ 4	6
TH-Bau	25	9	- 16	4
TH-Bahn I	25	17	- 8	7
TH-Bahn II	5	2	- 2	2
TH-VU	25	18	- 7	8
Motorsägenführer	12	17	+ 5	10
Sprechfunkberechtigung	44	36	- 7	17
Gerätewarte	2	4	+ 2	2
Atemschutzgerätewarte	2	4	+ 2	1
Brandschutzerziehung/-aufklärung	2	2	0	2
Höhensicherung	10	11	+1	5

Zu berücksichtigen ist, dass viele Kameraden mehrere Funktionen auf Grund ihrer Ausbildung wahrnehmen können. Im Übungs- oder Einsatzfall kann jeweils nur eine Funktion ausgeübt werden. Ein Zugführer, der atemschutztauglich ist, kann beispielsweise als Einsatzleiter nicht zeitgleich Atemschutz tragen und in den Innenangriff gehen. Daher ist es erforderlich, dass diese Situation durch andere Einsatzkräfte kompensiert werden kann. Schwerpunkt bei dieser Problematik sind die Ausbildungen zur Führungskraft, zum Atemschutzgeräteträger und Maschinisten mit Führerscheinklasse C oder 2.

Der sensible Bereich Atemschutz ist derzeit folgendermaßen zu bewerten:

Von den 48 aktiven Einsatzkräften haben 36 Einsatzkräfte die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger absolviert, jedoch sind derzeit nur noch 19 Einsatzkräfte aus den verschiedensten nachvollziehbaren Gründen bereit, in den Atemschutzeinsatz zu gehen.

Die persönlichen Anforderungen an Atemschutzgeräteträger ist hoch um die körperliche Fitness und um den Umgang mit Gerät und Einsatzsituation zu gewährleisten. Jeder Atemschutzgeräteträger ist nach FwDV 7 verpflichtet jedes Jahr:

- Eine Unterweisung nach FwDV 7
- Einen Einsatz oder Einsatzübung
- Einen Steckendurchgang durch eine Atemschutzstrecke
- Sowie mind. alle 3 Jahre eine Untersuchung nach G26.3

nachzuweisen.

Nicht alle Kameraden können diese Anforderungen aus persönlichen und gesundheitlicher Bedingungen mehr erfüllen.

Von den 4 gemeindlichen Mitarbeitern in der Feuerwehr sind alle 4 Atemschutzgeräteträger, wobei derzeit nur ein einziger Mitarbeiter Atemschutztauglich ist und diese Tätigkeit ausübt.

Daraus ergibt sich im Idealfall, ohne dass auch nur ein Kamerad in Verzug mit den Voraussetzungen kommt, dass 19 Atemschutzgeräteträger zur Verfügung stehen. Ein Ausfall durch Krankheit noch gar nicht eingerechnet. Damit stehen im Vergleich zwischen Soll und Ist nicht genügend Atemschutzgeräteträger zur Verfügung.

Hier gilt es aus den neu gewonnenen Kräften schnellstmöglich viele für den Atemschutzeinsatz auszubilden.

Führerscheinsituation

Die Führerscheinsituation im Bereich der Klasse C Führerscheine ist derzeit für Einsatzsituationen auf einem guten Stand. Allerdings werden bedingt durch die Altersstruktur in den nächsten Jahren Defizite auftreten.

Insbesondere in den unteren Altersbereichen stehen keine ausgebildeten Maschinisten mit Klasse C Führerschein zur Verfügung.

Dies ist besonders im Bereich der Jugendausbildung die Führerscheinsituation kritisch. Im Regelfall stellen sich junge Feuerwehrangehörige für die Jugendausbildung zur Verfügung. Aufgrund fehlender Führerscheine ist allerdings keine Praktische Ausbildung mit Löschfahrzeugen möglich.

Auch im Bereich der Kinderfeuerwehr wird die gleiche Problematik auftreten, da hier auch bei Bedarf Feuerwehrfahrzeuge bewegt werden müssen.

Somit muss zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet doppelte Personalaufwendungen durch Ehrenamtliches Personal.

Eine Finanzierung (min. 2 pro Jahr) von Führerscheinen der Klasse C in den nächsten Jahren sollte somit erfolgen um hier die Ausbildung im Jugendbereich sowie die Einsatzfähigkeit nicht zu gefährden.

Bauliche Situation im Bereich der Umkleieräume

Der Kapazitäten des Umkleieraumes der männlichen Mitglieder ist derzeit maximal ausgelastet. Insgesamt sind 60 Kleiderspinde in der Umkleide verfügbar, welche den Mitgliedern der Einsatz- sowie Jugendabteilung zur Verfügung stehen.

Weitere Kleiderspinde können aufgrund der räumlichen Situation nicht mehr aufgestellt werden.

Bei weiterem Bedarf wird dies nur über Organisatorische bzw. Räumliche Veränderungen erfolgen können.

Personalentwicklung in den nächsten Jahren

Betrachtet man die Personalentwicklung in den letzten 10 Jahren (vgl. Kapitel xxx) und versucht vorsichtig eine Prognose für die Zukunft aufzustellen, kommt man zu folgenden Ergebnissen, die sich in der realistischen Gesamtwirkung nicht abschätzen lassen.

Durch intensive Werbemaßnahmen konnten 10 Quereinsteiger gewonnen werden. Allerdings muss basierend auf Erfahrungswerten hiervon ausgegangen werden das ca. 1/3 (4) nicht gehalten werden kann.

Aufgrund der Altersstruktur ist damit zu rechnen das in den nächsten 6 Jahren 8 Kameraden die Altersgrenze von 60 Jahren erreichen werden. Der Gesetzgeber ermöglicht eine Verlängerung bis zum 65 Lebensjahr auf Antrag.

Im Schnitt wurden in den letzten 10 Jahren jeweils 2 Jugendliche in die Einsatzabteilung von der Jugendfeuerwehr übernommen. Rechnerisch würde dies einen Zuwachs von 14 Jugendlichen über die nächsten 7 Jahre bedeuten.

Pro Jahr mussten 3 Abgänge pro Jahr verzeichnet werden, dies bedeutet das pro Jahr ca. 1 zusätzliches Mitglied neben der Jugendarbeit als Quereinsteiger für die Einsatzabteilung zu gewinnen ist.

Diese theoretische Berechnung auf Grund der Realität in den letzten 10 Jahren lässt sich mit Sicherheit nur bedingt auf die zukünftigen Jahre übertragen. Hier gilt es sicherzustellen, dass die derzeit aktiven Feuerwehrkameradinnen und Kameraden weiterhin ihren Dienst tun.

Anzumerken gilt, dass bei 12 Einsatzkräften die berufliche Zukunft unklar ist. Dies sind Kameradinnen und Kameraden, die sich in Ausbildung oder Studium befinden oder sich beim Arbeitgeber in der Vergangenheit wirtschaftliche Schwierigkeiten ergeben haben.

Grundsätzlich ist jeder Abgang als hoher Verlust zu werten, da neben der Persönlichkeit auch eine Einsatzkraft mit abgeschlossener Ausbildung ggf. bis zur Führungskraft verloren geht. Neue Kräfte müssen ihre Ausbildung erst einmal absolvieren.

Es ist wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, die nicht nur den Personalbestand halten, sondern steigern. Es besteht grundsätzlich die Gefahr, dass der Personalbestand stagniert. Hierzu werden Lösungsansätze im Kapitel Personalhaltung und Gewinnung (Kapitel 9.4) beschrieben.

8.6 Erreichung der Schutzziele

Die Erreichung des Schutzzieles hängt im Wesentlichen von der Verfügbarkeit von Einsatzkräften während der Tageszeit ab. Bei Zugrundelegung der Einsatzstatistik in den Jahren 2015 und 2016 ergibt sich, dass während der Tageszeit die nach dem Schutzziel definierten 10 Einsatzkräfte verfügbar sind und das Schutzziel (95%) grundsätzlich erreicht werden kann.

Verfügbarkeit der Einsatzkräfte während der Tageszeit:

Minimale Anzahl der Einsatzkräfte	7
Maximale Anzahl der Einsatzkräfte	22
Durchschnitt	12

(Quelle Einsatzstatistik 2016)

Wichtig dabei ist, dass die tagsüber verfügbaren Einsatzkräfte teilweise nicht innerhalb der ersten 10 Minuten an der Einsatzstelle sein können, da sie von ihrer Arbeitsstätte in den Nachbargemeinden kommen. Daher ist eine Besetzung von maximal 1/5 des ersten Löschfahrzeuges gegeben. Alle anderen Kräfte rücken nach. Mit einer Besetzung von maximal 1/5 ist eine Menschrettung über zwei unabhängige Wege nicht durchführbar.

Ein Teil der tagsüber verfügbaren Einsatzkräfte arbeitet im Schichtdienst und bei einer ungünstigen Konstellation kann es vorkommen, dass alle Schichtarbeiter zeitgleich für den Einsatzdienst nicht zur Verfügung stehen.

Die Erreichung des Schutzzieles kann an Werktagen also alleine durch die Feuerwehr Erzhausen nicht zu jeder Zeit gewährleistet werden. Hier müssten mehr Einsatzkräfte im Ortsgebiet arbeiten oder kommunal beschäftigt sein. Dies ist wirtschaftlich nicht vertretbar, so dass zwingend eine sofortige Alarmierung einer Nachbarfeuerwehr, derzeit die Feuerwehr Gräfenhausen, notwendig ist. Diese ist in der Regel innerhalb von 10 Minuten an der

Einsatzstelle. Beide Feuerwehren erreichen dann damit gemeinsam das Schutzziel in der Tageszeit zwischen 6 und 18 Uhr.

Dies trifft nur auf die Definition des Schutzzieles zu. Alle anderen „Kleineinsätze“ können eigenständig abgearbeitet werden.

9 Maßnahmen zur Soll-Erfüllung in den nächsten 5 Jahren

9.1 Beschaffungen

Im Bereich der Ersatzbeschaffungen sind in den nächsten 5 Jahre aufgrund der Ablauf der Höchstnutzdauer folgende Gerätschaften auszutauschen.

- Sprungpolster (Ablauf 2019) ca. 8000 EUR
- Austausch aller Atemschutzgeräte (2019 -2021)
- Erneuerung der Reifen der Löschfahrzeuge
- Es ist davon auszugehen, dass die vorhanden Tragkraftspritzen TS8/8 innerhalb der kommenden Jahre aufgrund ihres Alters ersetzt werden müssen.

Typ	Fahrzeug	Baujahr	Alter
TS 8/8	LF 10	1994	23 Jahre
TS 8/8	GW-L	1988	29 Jahre

Durch die technischen Verbesserungen im Unfallschutz bei Kraftfahrzeugen sind in aktuellen Fahrzeugmodellen Hochfeste Materialien verbaut. Diese Materialien sind mit dem vorhandenen Hydraulischem Rettungsgerät nur noch schwer bis gar nicht mehr zu scheiden. Hier sollte eine Modernisierung des Hydraulischen Rettungsgerät erfolgen.

Grundsätzlich muss die Ausrüstung jederzeit auf die Erfordernisse angepasst werden und ggf. eine Beschaffung durchgeführt werden.

Veränderte Anforderungen können sich aufgrund der Planung ICE-Strecke, Flugplatzausbau sowie ähnliches ergeben.

Insbesondere notwendige Anpassungen und Erhöhung von Kapazitäten können sich aufgrund der Ausweisung von neuen Baugebieten ergeben.

Hier sei insbesondere die Planungen für das Baugebiet „Die vier Morgen“ erwähnt.

9.2 Fahrzeuge

Insbesondere ist die Ersatzbeschaffung des MTW im Jahre 2019 durchzuführen.

Ein zusätzlicher PKW mit einer Transportmöglichkeit von bis zu 7 Personen sowie kleinerem Material sollte beschafft werden. Erläuterungen Siehe hier 8.1.

Im Bereich der Führerscheine sollten kurzfristig im Jugend-, sowie für die Kinderfeuerwehr, Klasse C Führerscheine finanziert werden.

9.3 Feuerwehrgerätehaus

Die Parkplatzsituation sowie die damit verbundenen Sicherheitsmängel, wie unter Punkt 4.3, dokumentiert sind umgehend abzustellen.

Folgende Maßnahmen sollten innerhalb der nächsten 5 Jahre umgesetzt werden:

- Einrichtung einer zentralen Druckluftversorgung für alle Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlage
- Installation einer zentralen Absauganlage für die Fahrzeuge
- Schaffung zusätzlicher Lagermöglichkeiten für Rollcontainer und Paletten für Katastrophenschutz und Einsatzmaterial
- Offizieller Waschplatz für die Feuerwehrfahrzeuge im Bereich des Gerätehaus
- Erweiterung der Umkleide und Aufstellung zusätzlicher Kleiderpinde.

9.4 Personal

9.4.1 Ausbildung

Die Aus- und Fortbildung ist ein wesentlicher Baustein einer erfolgreichen Feuerwehrarbeit. Auch ist die Ausbildung die wichtigste Maßnahme zur Zukunftssicherung der Feuerwehr. Nur wer entsprechend ausgebildet ist, kann zukünftig Führungsaufgaben übernehmen. Dies gilt auch für die Übernahme des Amtes als Gemeindebrandinspektor.

Durch die Gemeindebrandinspektoren und den Feuerwehr-Ausschuss wird einmal jährlich in enger Abstimmung mit den betroffenen Einsatzkräften überprüft, welche Ausbildung im kommenden Jahr absolviert werden sollte. Damit wird zur Zukunftssicherheit der Feuerwehr beigetragen.

Bereits in der Jugendfeuerwehr werden heute hohe Erwartungen an die Ausbilderinnen und Ausbilder gestellt, die sie in ihrer Vorbildfunktion gegenüber den Jugendlichen erfüllen müssen. Hier ist ein hohes Maß an Ausbildung und Erfahrung bzw. Reife erforderlich. Dies gilt auch für den Bereich der Kinderfeuerwehr.

Die bestehenden Differenzen in der Ausbildung „Technische Hilfeleistung“ sollten in den nächsten fünf Jahren ausgeglichen und entsprechende Ausbildung auch auf Standortebene durchgeführt werden.

Im Bereich Atemschutz muss auf die Problematik wie in Kapitel 8.5 hingewiesen werden und es müssen möglichst viele Kräfte motiviert werden, weiterhin als Atemschutzgeräteträger zur Verfügung zu stehen.

Hier wird als großes Problem die sehr hohen Ausbildungsanforderungen für den Atemschutzgeräteträger gesehen, die viele Einsatzkräfte mittlerweile leider vor der Atemschutzträgertätigkeit abschrecken.

9.5 BEDÜRFNISSE IM PERSONAL

9.5.1 Anerkennungskultur zur Personalhaltung und Motivation

Die Personalhaltung stellt die Führung der Feuerwehr und die politisch Verantwortlichen der Gemeinde in den nächsten Jahren vor einige Herausforderungen. Dabei wird in dem folgenden

Abschnitt deutlich auf die verschiedensten Aspekte der Personalhaltung, die im Kern insbesondere mit der Motivation zu bewerkstelligen ist, eingegangen. Motivation wird am effektivsten mit Würdigung und Anerkennung erreicht. Daher ist die Anerkennung das Schlüsselinstrument um die freiwilligen und ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr zu stärken und neue Mitglieder zu gewinnen. Anerkennung bedeutet aber nicht nur die jährliche Übergabe von Dienstgradabzeichen oder sonstigen Ehrenzeichen, sondern eine Wertschätzung der Arbeit und des Geleisteten durch den Aufgabenträger der Feuerwehr. Der Feuerwehrverein leistet an dieser Stelle hervorragende Unterstützung bei der Durchführung entsprechender interner Veranstaltungen. Insbesondere stellt der Feuerwehrverein Materielle und Finanzielle Unterstützung bereit.

Die Einsatzkräfte der Feuerwehr leisten in besonderem Maße ehrenamtlichen Dienst zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Erzhausen. Ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist grundsätzlich nicht mit anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten des übrigen Vereinswesens vergleichbar. Die Frauen und Männer riskieren immer wieder bei Einsätzen ihr eigenes Leben und leisten Hilfe ohne Eigennutz und dies zu jeder Tages- und Nachtzeit trotz der allgemein gestiegenen beruflichen Belastung. Dabei beschränkt sich der Dienst nicht nur auf Einsätze, sondern ein Vielfaches der Freizeit wird in Ausbildung, Übungen und allgemeine Feuerwehrarbeit in allen Fachbereichen für den örtlichen Brandschutz investiert.

Das Modell „Feuerwehr“ in Hessen und im gesamten Bundesgebiet basiert auf Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit. Ohne dies wäre der Brandschutz durch die Kommune, insbesondere auch für Erzhausen, nicht mit der derzeitigen Qualität denkbar.

Viele Überlegungen seitens des Landes Hessen wurden bereits angestellt, um eine besondere Würdigung für die Einsatzkräfte zu erreichen. Die eingeführte Anerkennungsprämie, eine Auszahlung nach 10, 20, 30 oder 40 Jahren Dienstzeit mit einem Betrag von bis zu 1.000 Euro, ist eine besondere Geste des Landes. Die Frauen und Männer der Feuerwehr sind jedoch der Auffassung, dass Anerkennung und Würdigung nicht vom Land Hessen, sondern von der Gemeinde Erzhausen erfolgen sollte, da es ihre Feuerwehr und nicht die Feuerwehr des Landes Hessen ist.

Die Repräsentation der Gemeinde durch die Gremien des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung bei Veranstaltungen erfolgt und sollte gegenüber der Feuerwehr weiter gestärkt werden.

Die angestrebte Anerkennung der Ehrenamtlichen Arbeit erfolgt hier meist nur durch die „direkten“ Vorgesetzten. Eine Anerkennung und Würdigung für alle Mitglieder der Feuerwehr seitens der Politik ist wünschenswert. Eine Würdigung einzelner Feuerwehrmitglieder an einem Ehrenamtsabend des Bürgermeisters deckt diese Anforderung nicht ab.

Die Feuerwehr ist eine offizielle Abteilung der Gemeinde. Hier könnten z.B. auch die Mitglieder der Einsatzabteilung zu Mitarbeiter-Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen werden.

Neben der Würdigung und Anerkennung der Einsatzkräfte bedürfen deren Umfeld, insbesondere die Familie und der Arbeitgeber, ebenfalls eine Anerkennung. Die Familienmitglieder müssen häufig auf ein Familienmitglied verzichten. Insbesondere dann, wenn dieses Familienmitglied besondere Aufgaben über den normalen Dienst hinaus wahrnimmt. Diese Tatsache darf ebenfalls nicht als Selbstverständlichkeit gesehen werden und dieser Personenkreis darf eine Anerkennung erwarten, die die Akzeptanz und Unterstützung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Familienmitgliedes mit Sicherheit steigert.

Hier könnte eine Unterstützung oder Priorisierung von Ehrenamtlichen Kräften bei der Vergabe von Kindergartenplätzen, Bauplatzvergabe oder ähnlichem erfolgen. Wegzug von ausgebildeten Feuerwehrkräften aufgrund mangelndem Wohnungs- und Betreuungsplätzen

sollte vermieden werden. Die Ausbildungskosten- und Zeiten eines Feuerwehrangehörigen sind hier nicht zu vernachlässigen.

9.5.2 Führungskräfte-situation

Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Bereitschaft zur Übernahme von Führungsämtern sich zunehmend sehr schwierig gestaltet.

Führungskräfte übernehmen eine hohe Verantwortung für die Ihnen anvertrauten Menschen, sowie Material und Ausrüstung. Im Einsatzfall müssen die Führungskräfte oft schwierige Entscheidungen treffen, die weitreichende Auswirkungen auf die Rettung und Folgen eines Schadens Einfluss nehmen. Des weiteren müssen Sie die Anforderung an Vorbildfunktion, Zuverlässigkeit, Durchsetzungsvermögen und Kompetenz erfüllen.

So steigen die Anforderungen an Führungskräfte jährlich, letztlich auch durch hohe Bürokratieaufwendungen und die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt. Auch die Ausbildung von Führungskräften ist Zeit- und Kostenintensiv.

Viele Führungskräfte scheiden in den nächsten Jahren aus dem aktiven Dienst aus. Konzepte und Modelle müssen in den nächsten Jahren auch von Seiten der Politik entwickelt werden um Führungskräfte zu entwickeln, zu halten und um die Vereinbarkeit von Beruf und Führungspositionen in der ehrenamtlichen Feuerwehr zu ermöglichen.

9.5.3 Personalgewinnung

Der Personalgewinnung kommt eine besondere Bedeutung zu. Dabei spielt die Jugendfeuerwehr eine besondere Rolle, da der größte Anteil von neuen Einsatzkräften aus der Jugendfeuerwehr kommt. Die Jugendfeuerwehr plant und organisiert mit Unterstützung der Kreisjugendfeuerwehr, des Bezirkes, der Einsatzabteilung sowie dem Feuerwehrverein viele Aktivitäten und versucht den Jugendlichen ein attraktives Dasein in der Jugendfeuerwehr zu gestalten mit dem Ziel, die Jugendlichen zu motivieren und auch für den Einsatzdienst zu begeistern.

Die Einführung einer Kinderfeuerwehr soll zukünftig ein zusätzliches Element zur Sicherung des Nachwuchses für die Feuerwehr bilden. Viele Kinder sind bereits vor der Eintrittsmöglichkeit in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr in anderen Vereinen engagiert und stehen somit der Jugendfeuerwehr nicht mehr zur Verfügung. Diesem soll mit der Kinderfeuerwehr schon frühzeitig begegnet werden und Kinder spielerisch für die Feuerwehr zu begeistern.

Mit Hilfe verschiedenster Instrumentarien der Öffentlichkeitsarbeit müssen aktive und passive Mitglieder gewonnen werden. Dabei ist eine sehr enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen Wehrführung, der Gemeinde und dem Feuerwehrverein wichtig.

Die Aufstellung eines eigenen Fachbereiches „Zukunftsschmiede“ stellt hierbei die Elementare Rolle zur Haltung und Anwerbung neuer Mitglieder dar. Aufgaben des Fachbereiches sind unter anderem:

- Zukunftsorientierte Konzepte zur Mitgliedergewinnung für die Bereiche der Feuerwehr unter Berücksichtigung der aktuellen Personalzahlen
- Erhaltung, Motivation und Stärkung der Zusammenhalt über alle Abteilungen der Feuerwehr
- Konzepte für die Wertschätzung und die Arbeit der Feuerwehr in der Öffentlichkeit und Politik

Hierbei muss ständig die Personalstruktur im Blick behalten werden, um gezielt Personal zur Stärkung einzelner Defizite anzuwerben.

Der Anteil von weiblichen Mitgliedern in der Feuerwehr Erzhausen sollte weiterhin gesteigert werden. Mit einem Anteil von < 10% der Einsatzkräfte besteht hier dringend Verbesserungspotenzial.

Der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr Erzhausen kommt hierbei eine Elementare Rolle zur Mitgliedergewinnung zu, und soll verstärkt und gezielt in Verbindung mit modernen Medien wie Facebook eingesetzt werden.

Weitere Maßnahmen:

- Präsentation der örtlichen Feuerwehr im Rahmen der Bürgerversammlung
- Modernisierung des Internetauftrittes der Feuerwehr Erzhausen
- Externe Fachberatung zum Thema Mitgliedergewinnung und Haltung
- Blaulichttag als Tag der offenen Tür, Informationsveranstaltung regelmäßig durchführen
- Schulungen der Verantwortlichen für Presse und Medienarbeit zur Ausrichtung auf eine zukunftsorientierte Pressearbeit
- Aktive Werbung der Kommunalpolitischen Gremien für die Arbeit der Feuerwehr
- Regelmäßige Information der Bevölkerung über die Arbeit der Feuerwehr. Z.B. Feuerwehrzeitschrift

Gerade in den kritischen Bereichen der Tageseinsatzstärke gilt es Verbesserungen zu erzielen. Nach Möglichkeit sollte die Gemeinde verstärkt in Stellenbesetzungen auf die Bereitschaft zur Tätigkeit in der Feuerwehr achten. Gerade Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung sind Tagsüber räumlich wie auch zeitlich verfügbar um die Tagesalarmbereitschaft zu stärken.

Die Brandschutzaufklärung ist kommunale Aufgabe (HBKG §3, Abs 1.6), die wie die Brandschutzerziehung in den Schulen und Kindergärten durch speziell ausgebildete Einsatzkräfte der Feuerwehr durchgeführt werden sollte. Auch hier muss ein zukünftiges Konzept erarbeitet werden, das die Möglichkeit der Personalgewinnung durch Wecken von Interessen berücksichtigt. Es könnte z.B. ein Art Seminar für Erwachsene mit verschiedenen Schwerpunktthemen durchgeführt werden. Um die Bevölkerung anzusprechen, sind für solche Veranstaltungen Highlights erforderlich.

9.5.4 Einbeziehung der Alters- und Ehrenabteilung

Für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres der aktive Feuerwehrdienst. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetzes -HBKG).

Auch nach dem Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung sind die Erfahrungen und das Wissen gefragt und eine Bereicherung für die Feuerwehren.

Seitens des Landes Hessen wurde eine Sonderregelung geschaffen um Feuerwehrangehörige auch nach einem altersbedingten Wechsel ab dem 65. Lebensjahr in die Ehren- und Altersabteilung, intensiver in die Arbeit der Feuerwehren – außerhalb des Einsatzgeschehens – und der Jugendfeuerwehren einzubeziehen.

Hierbei könnten folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Mithilfe bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung
- Unterstützung bei der Gerätewartung sowie der Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege
- Einbindung in die Verwaltungsarbeit
- Übernahme von Ausbildungs- und Betreuungspatenschaften innerhalb der Feuerwehr
- Mitwirkung bei der Ausbildung
- Unterstützung bei den Feuerwehrleistungsübungen
- Mitwirkung bei der feuerwehrspezifischen Nachmittagsbetreuung in Schulen
- Mithilfe bei der Jugendarbeit der Feuerwehr
- Logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit)
- Medien- und Pressearbeit
- Dokumentation der Feuerwehrgeschichte

Die Sonderregelung gilt längstens bis zum vollendeten 70. Lebensjahr.
Hierbei sind die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung über die Unfallkasse Hessen versichert.

9.5.5 Hauptamtliche/Vergütete Unterstützung

Durch die steigenden Anforderungen in den Bereichen Verwaltung, Prüfungen und regelmäßiger Wartungs- und Instandhaltungen wird in Zukunft nicht mehr alleine durch das Ehrenamt zu leisten sein. Die Belastungen der Ehrenamtlich tätigen steigt von Jahr zu Jahr. Hauptamtliche oder Vergütete Ehrenamtliche Kräfte die hier die Aufgaben der Feuerwehr unterstützen und Aufgaben eigenständig durchführen, würden hier für Entlastung sorgen. Diese könnte z.B. im Bereich der Regelmäßigen Wartungs- und Prüfaufgaben liegen. Modelle hierzu gibt es in vielen Kommunen des Landkreises und der Nachbargemeinden.

Vorschläge könnten z.B. sein:

- Einsatz von Gemeindlichen Mitarbeitern für Wartungs- und Prüfaufgaben
- Anreize und Vergütung von Fachbereichsleitern und Gerätewarten
- Einstellung einer Hauptamtlichen Kraft
- Auslagerung von Arbeiten an externe Firmen

10 Fortschreibungen

Die Fortschreibung dieses Bedarfs- und Entwicklungsplanes wird nach der gesetzlichen Vorgabe §2 FwVO nach zehn Jahren spätestens erfolgen. Idealerweise soll versucht werden, im Rahmen des Jahresberichtes zu überprüfen, ob sich nennenswerte Veränderungen ergeben haben.

Es wird empfohlen den Bedarfs- und Entwicklungsplan in fünf Jahren zu überprüfen und Fortzuschreiben, da zehn Jahre für verlässliche Zukunftsprognosen einen zu langen Zeitraum darstellen. Auch die anstehenden Ersatzbeschaffungen, insbesondere der Löschfahrzeuge, sollte 2022 den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

11 Fazit

Die bereits mit dem letzten Bedarfs- und Entwicklungsplan von 2010 vorgesehen Beschaffungen konnten alle umgesetzt werden. Defizite bestehen nach wie vor in der Beseitigung der festgestellten Sicherheitsmängel.

Die vorliegende Fortschreibung des Bedarf- und Entwicklungsplanes bestätigen, dass die Feuerwehr Erzhausen derzeit gut für die Gemeinde Erzhausen aufgestellt ist. Die Personalzahlen sind derzeit auf einem sehr guten Stand.

Umso wichtiger ist hier auch die Personalhaltung und Motivation der Feuerwehrfrauen und –männern um diesen Personalbestand zu erhalten.

Im Bereich der Beschaffungen und Ausstattung besteht Bedarf für Erweiterungen und Ergänzungen um den gestiegenen Anforderungen und Personalzahlen Rechnung zu tragen.

Die Feuerwehrangehörigen wissen, dass nur durch ihre qualifizierte Tätigkeit, auch wenn sie ehrenamtlich ist, Schaden von der Allgemeinheit abgewehrt werden kann. Dazu opfern die ehrenamtlichen Helfer viele Stunden ihrer Freizeit und stehen der Gemeinde Erzhausen zur allgemeinen Gefahrenabwehr Tag und Nacht für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Die politische Würdigung dieses ehrenamtlichen Engagement für die Allgemeinheit sollte weiterhin gesteigert werden.

Für die Zukunft müssen mit den politisch Verantwortlichen Modelle entwickelt werden wie die steigenden Aufwendungen und Anforderungen an die Feuerwehr weiterhin zu leisten sind. Hier muss auch über Hauptamtliche oder Vergütete Kräfte nachgedacht werden.

12 Stellungnahme des Kreisbrandinspektors

Eine Stellungnahme des Kreisbrandinspektors zum Bedarfs- und Entwicklungsplan vom Stand 16.9.2017 liegt mit Schreiben vom 24.11.2107 vor.

13 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 :Parkplatzsituation am Feuerwehrgerätehaus	23
Abbildung 2: Am weitesten Entfernte Punkte zur Feuerwehr	25
Abbildung 3: Anfahrtsweg FF Gräfenhausen Quelle: Google-Maps.....	27
Abbildung 4: Anfahrtsweg der FF Weiterstadt Quelle: Google-Maps	27
Abbildung 5: Anfahrtsweg FF Egelsbach Quelle: Google-Maps.....	28
Abbildung 6: Anfahrtsweg FF Pfungstadt Quelle: Google-Maps	28
Abbildung 8: Hilfrist	32

Stellungnahme des Landkreises Darmstadt-Dieburg

zum Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Erzhausen Entwurf vom 16. September 2017

Ich begrüße im Grundsatz den Entwurf zur Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans für die Gemeinde Erzhausen. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Allgemeine Hilfe und den Brand- und Katastrophenschutz, für die Gemeinde Erzhausen ist sehr umfangreich und allumfassend beschrieben. Er zeigt die Struktur und die zukünftigen Anforderungen, die an die tägliche Gefahrenabwehr gestellt werden, auf. Die Ersatz- und Neuanschaffungen sind für die nächsten Jahre in einem überschaubaren Rahmen, damit sollte es in der Umsetzung voran gehen. Es wäre sinnvoll einen zeitlichen Ablaufplan zu erstellen.

Die personelle Situation ist sehr gut. Nach dem aktuellen Stand ist die Zukunft auch sichergestellt. In den letzten Jahren wurde intensiv an diesem Thema, durch die Mitglieder der Feuerwehr, daran gearbeitet. Hier gilt es, das Konzept weiter zu führen, damit die positive, personelle Situation beibehalten werden kann. Es ist nicht allein die Aufgabe der Feuerwehr, für den Erhalt des Personals zu sorgen. Für die Sicherstellung ist auch der Magistrat verantwortlich.

Durch die weitere Ausweisung von Baugebieten sowie die Verdichtung der Bebauung, steigt die Anzahl der Bewohner und der dazugehörigen Infrastruktur. Hier gilt es, den Anforderungen der „Allgemeinen Gefahrenabwehr“ Rechnung zu tragen. Um das ehrenamtliche Personal zu unterstützen und zu entlasten, sollte für die Zukunft über die Anstellung von hauptamtlichem Personal für die Pflege- und Gerätewartung nachgedacht werden.

Die Sicherstellung der kritischen Infrastruktur sollte als Projekt, unter Einbeziehung von Fachleuten, näher für die Kommune betrachtet werden. Als Ergebnis muss ein Konzept erstellt werden, dass die Sicherstellung gewährleistet.

Für die Schutzkleidung ist es sinnvoll eine Bekleidungsordnung zu erarbeiten und durch den Gemeindevorstand beschließen zu lassen. Dort sind alle Abteilungen, die in der Feuerwehr vorhanden sind, aufzuführen. Hier ist, entsprechend dem Anlass, die nötige Bekleidung für die Feuerwehrangehörigen vorzuhalten.

Es wird angeführt, dass die Umkleieräume sowie die Sozialräume in Zukunft (entsprechend dem anwachsenden Personal) nicht ausreichend sind. Es muss, im Zusammenhang mit der Ausweisung weiterer Flächen für die Bebauung, ein Konzept erarbeitet werden, das zukunftsfähig ist. Daraus resultiert, dass entsprechende Flächen, durch die Kommune erworben werden. Am Standort des jetzigen Feuerwehrhauses gibt es in der angrenzenden Nachbarschaft weitere Flächen. Es wird das Problem der „Parkplatzsituation“ im Einsatz aktiv angesprochen. Hier besteht jetzt schon Handlungsbedarf, um einen Unfall vorzubeugen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Nachbarkommunen und dem Deutschen Roten Kreuz (OV Erzhausen) wird in der täglichen Gefahrenabwehr bereits gelebt. Dies wird in den nächsten Jahren weiterhin enger Absprachen bedürfen, um das Niveau für die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Dies muss durch die Gemeindeverwaltung und die politischen Gremien, entsprechend miteinander abgestimmt und unterstützt werden.

Der Ausbildungsstand der Feuerwehr Erzhausen hat ein sehr hohes Niveau. Dies gilt es weiter beizubehalten. Es ist auch auffällig, dass die Anforderungen an die Atemschutzgeräteträger in den letzten Jahren gestiegen sind. Neben dem Führen einer Motorkettensäge, ist dies die gefährlichste Tätigkeit im Bereich der Feuerwehr. Dafür müssen sich die Feuerwehrleute (SB) in ihrer Freizeit entsprechend fit halten. Die Feuerwehrleute kommen ihrer Verpflichtung nach. Es muss auch hier miteinander über Lösungsansätze gesprochen werden, die im Anschluss auch gemeinsam umsetzbar sind. Für das Führen von Feuerwehrfahrzeugen (LKW) ist eine entsprechende Fahrerlaubnis zu erwerben. Dem wurde in der Vergangenheit entsprochen. Es müssen hier kontinuierlich ehrenamtliche Feuerwehrleute mit kommunalen Mitteln ausgebildet werden.

Das Bedürfnis des ehrenamtlichen Personals ist beschrieben. Hierzu wird sich innerhalb der Feuerwehr Gedanken gemacht. Es ist auch Aufgabe der politisch verantwortlichen Gremien, dies zu unterstützen und zu fördern. Hierzu sollten die Familien mit in Betracht gezogen werden.

Der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen tritt in Erscheinung, in dem er die Abteilungen durch entsprechende finanzielle Förderungen unterstützt. Dies ist grundsätzlich die Aufgabe des Vereines.

Es sollte so sein, dass die Mittel aus dem Verein nicht die Grundsicheresicherung abbildet. Dies ist die Aufgabe der Kommune! Als Beispiel sei hier die Anschaffung der Feuerwehrhelme aus dem Bedarfs- und Entwicklungsplan genannt.

Es gibt sicherlich sehr gute Beispiele und Denkansätze, wie man mit den Haushaltsmitteln, die Abteilungen noch weiter und besser unterstützen kann. Dies sollte auch in enger Absprache mit den Gremien, der Verwaltung, der Politik und der Feuerwehr stattfinden.

Dieburg, den 24. November 2017



Heiko Schecker
Kreisbrandinspektor



Bedarfs- und Entwicklungsplan für die allgemeine Hilfe und den Brand- und Katastrophenschutz Gemeindevorstand

Feuerwehr Erzhausen

-Gemeindebrandinspektor Dirk Heinrich -

04.02.2018



Inhalt



- Grundlagen & Sachstand
 - Rechtsgrundlagen
 - Struktur der Feuerwehr, Personal

- Probleme & Risiken
 - Gefährdungen und Risiken in und für Erzhausen
 - SKIT – Schutz Kritischer Infrastruktur / (Katastrophenschutz)
 - Feuerwehr-Infrastruktur
 - Personal

- Investitionen, Aufgaben & Zukunft
 - Planbare Investitionen
 - Personalentwicklung
 - Zukunftsentwicklung Feuerwehr Erzhausen

Vorwort



- Gut aufgestellte Feuerwehr mit motiviertem Ehrenamtlichen Personal
 - Gestiegene Anforderungen an Ausbildung und Verfügbarkeit von Atemschutzgeräteträger
 - Personalhaltung, Motivation und Bedürfnisse im Personalbereich

- Neue Baugebiete und Nachverdichtung in der Gemeinde
 - Weitere Anforderungen und Risiken
 - Anfahrt- und Aufstellmöglichkeiten mittlerweile kritisch

- Sicherheitsmängel und Bauliche Situation
 - Parkplatz, Lagerflächen, Platzbedarf, Anforderungen

- Aufgabe der Politik für die Zukunftsfähigkeit zu sorgen

Rechtsgrundlage



Nach dem **Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)** vom 17. Dezember 1998 und der Überarbeitung vom 14.01.2014 obliegt der örtliche Brandschutz den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit.

- § 3 Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

- 1. in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
- 2. für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
- 3. Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
- 4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
- 5. Notrufmöglichkeiten einzurichten und an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
- 6. für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.

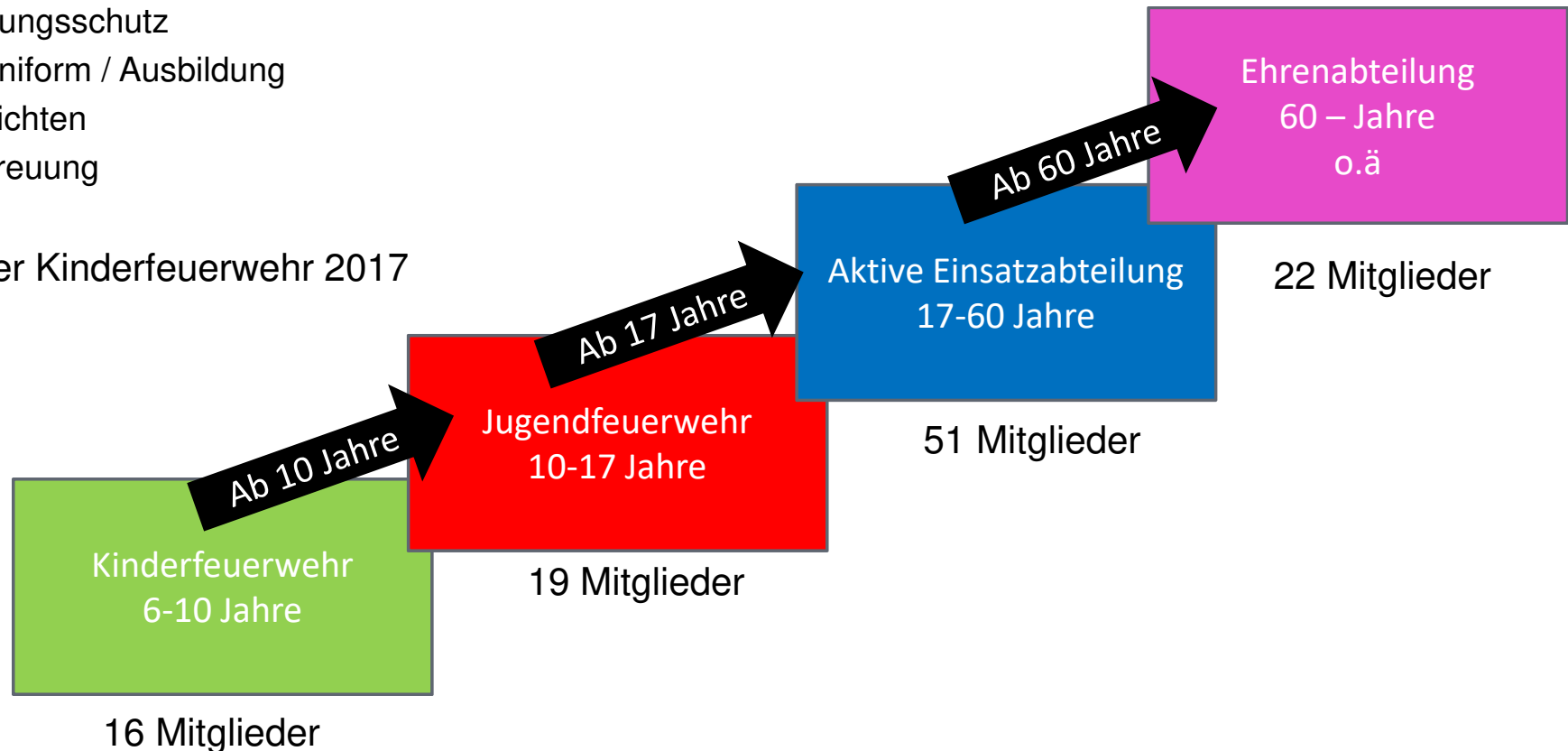
(2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

- **Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV)**



Struktur der Feuerwehr (Stand 20.01.2017)

- Feuerwehr Erzhausen als Abteilung der Gemeinde **108** „Ehrenamtlich Angestellte“!
- Aufgabe der Gemeinde für „Beschäftigte“
 - Unfallversicherungsschutz
 - Ausrüstung / Uniform / Ausbildung
 - Rechte und Pflichten
 - Personelle Betreuung
 - Lohnersatz
- Neugründung der Kinderfeuerwehr 2017





Gefährdungspotential und Risikoanalyse

- Gemeinde Erzhausen wächst!
 - ~8.200 Einwohner (Stand 30.06.2017)
 - Erzhausen hat nach Griesheim die größte Bevölkerungsdichte (1.062 Einwohner auf den qkm im Landkreis Da.-Di).

- Zunahme Risikofaktoren:
 - Neue Baugebiete und Nachverdichtung in der Gemeinde
 - Neues Pflegeheim mit bis zu 100 Plätzen
 - Planungen: ICE Trasse A5, E-Highway A5 usw.
- „Alte“ Risikofaktoren:
 - Verkehrslandeplatz Egelsbach. Steigerung der Flugunfälle
 - DBAG – Bahnunfälle / Suizide





Neue Baugebiete und Nachverdichtung in der Gemeinde

- Die Gemeinde Erzhausen ist innerhalb der letzten Jahre durch die Ausweisung neuer Baugebiete enorm gewachsen.
- Neue Baugebiete in Planung: Südliche Hauptstraße, Südliche Goethestraße, Die Vier Morgen
 - Derzeit unklar, wie sich diese Baumaßnahmen auf den örtlichen Brandschutz auswirken.
 - Mehr Bewohner, mehr Verkehr, mehr Gebäude, mehr Gewerbe = größeres Risiko
- Die Nachverdichtung innerhalb der Gemeinde stellt die Feuerwehr vor weitere Anforderungen und Risiken.
 - Anfahrt und Aufstellmöglichkeiten immer stärker eingeschränkt.
 - In vielen Straßen kritisch für Feuerwehr und Rettungsdienst.
 - Spontane Straßensperrungen für ein halbes Jahr z.B. Hauptstraße
 - Weniger Parkmöglichkeiten bei Nachverdichtung = Hindernisse in der Zuwegung zum Objekt

Ist der Brandschutz und die Allgemeine Hilfe rein mit bestehendem Ehrenamtlichen Personal und Fahrzeug und Gerät für eine zu erwartenden Einwohnerzahl von > 9000 Bürgern noch zu leisten ?



Kritische Infrastruktur

- Erzhausen ist nicht in der Lage bei einem Ausfall von Versorgern (Energie, Kommunikation) eine Notfallversorgung zu leisten. (**Blackout**)
- Um einem solchen Szenario Entgegentreten, müssen hierzu organisatorische Maßnahmen geschaffen und etabliert werden (**Krisenstab**) aber auch Strukturelle Maßnahmen getroffen werden. (**z.B. Notunterkünfte, Notstrom, Notbrunnen**)
- Die Feuerwehr schlägt dringend vor den Bedarf als kommunale Aufgabe anzunehmen, eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen und hierfür Mittel zur Verfügung zu stellen.
- Die Feuerwehr unterstützt die Arbeitsgruppe/Krisenstab gerne mit Fachpersonal die die Feuerwehr aufgrund eigener Vorsorge vorhält.



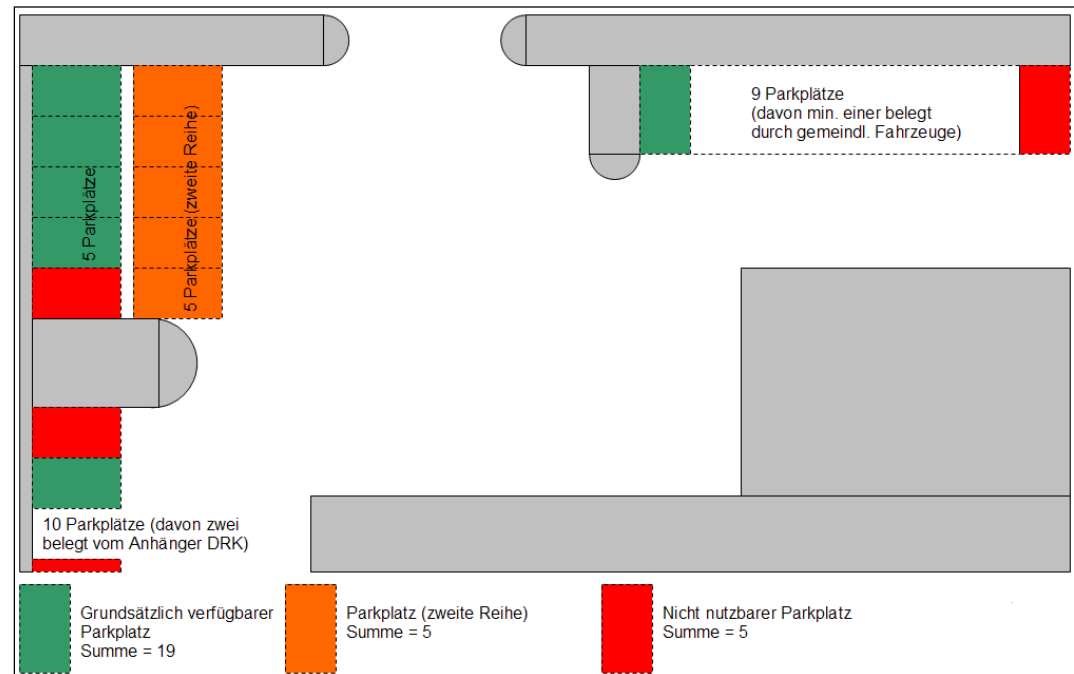
Feuerwehrgerätehaus Bedürfnisse

- Die derzeitigen Kleiderspinde der Einsatzabteilung **und** der Jugendabteilung sind zu **über 100%** ausgelastet und lassen hier für die Zukunft *keine* steigenden Personalzahlen zu.
- Alle derzeitigen Stell-und Lagerflächen sind derzeit **voll** belegt.
- Derzeit stellen die vorhanden Parkflächen ein erhebliches Unfallrisiko dar, welches uneingeschränkt **abgestellt** werden muss.
- Eine zentrale Absauganlage für die Abgase der Feuerwehrfahrzeuge wird angeregt um die Schadstoffkonzentration der Fahrzeuge im Feuerwehrgerätehaus und damit die Belastung der Einsatzkräfte durch Schadstoffemissionen zu senken. (Gebot des Arbeitnehmerschutzes)
- Ein offizieller Waschplatz zur Pflege der Feuerwehrfahrzeuge steht nicht zur Verfügung.
- Durch Fahrzeugalter Bedarf einer zentralen Druckluftherhaltung



Sicherheitsmängel - Parkraumsituation

- Risikofaktoren und Unfallgefahr bestehen weiterhin im Bereich der Parkplätze Gerätehaus
 - Starke Wurzeleinwachsungen
 - Nicht ausreichende Parkplätze
 - Nicht exklusiv nutzbar für die Feuerwehr (Problem Bürgerhausveranstaltungen)
 - Parkplätze nicht nutzbar durch Sammelcontainer
 - Zusätzliche Gefahr durch Glassplitter
 - Direkter Begegnungsverkehr mit DRK
 - Begegnung Aus- und Anrückende Kräfte
 - Schlechte Ausleuchtung
- **Offener Punkt im Bedarfs- und Entwicklungsplan seit 2010 !**





Feuerwehrgerätehaus Empfehlungen

- Die Parkplatzsituation sowie die damit verbundenen Sicherheitsmängel sind umgehend abzustellen.
- Folgende Maßnahmen sollten innerhalb der nächsten 5 Jahre umgesetzt werden:
 - Einrichtung einer zentralen Druckluftversorgung für alle Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlage
 - Installation einer zentralen Absauganlage für die Fahrzeuge
 - Schaffung zusätzlicher Lagermöglichkeiten für Rollcontainer und Paletten für Katastrophenschutz und Einsatzmaterial
 - Offizieller Waschplatz für die Feuerwehrfahrzeuge im Bereich des Gerätehaus
 - Erweiterung der Umkleide und Aufstellung zusätzlicher Kleiderspinde.

Empfohlen wird hier ein Gesamtkonzept zu erstellen um eine gesamtheitliche zukunftsorientierte Lösung zu finden.



Personal und Ausbildung

- Mindestpersonalstärke von 44 wird mit 48 (Stand 03/2017) erreicht (51 Stand 02/2018)

Positiv: Personalzuwachs Einsatzabteilung

- Die persönlichen Anforderungen an Atemschutzgeräteträger ist hoch um die körperliche Fitness und um den Umgang mit Gerät und Einsatzsituation zu gewährleisten. Stand 03/2017 nur 19 Einsatzkräfte

Negativ: Personaldefizit im „Kerngeschäft“ / kaum Nachwuchs / großer persönlicher Aufwand zur Aufrechterhaltung der Tauglichkeit

- Ausbilersituation in der Jugendfeuerwehr Kritisch

Negativ: Personaldefizit / kaum Nachwuchs / großer Aufwand

- Umkleieräume an der Kapazitätsgrenze bzw. in Männerumkleide überschritten

Negativ: zum Teil Doppelnutzung / Kontaminationsverschleppung



Personal – Allgemein -

- Anerkennungskultur zur Personalhaltung und Motivation
 - Tausende von Ehrenamtlichen Stunden mit Arbeit für die Gemeinde werden hier verrichtet !
Würdigung einzelner Feuerwehrmitglieder an einem Ehrenamtsabend deckt diese Anforderung nicht ab.
- Führungskräftesituation
 - Viele Führungskräfte scheiden in den nächsten Jahren aus dem aktiven Dienst aus. Konzepte und Modelle müssen in den nächsten Jahren auch von Seiten der Politik entwickelt werden um Führungskräfte zu entwickeln, zu halten und um die Vereinbarkeit von Beruf und Führungspositionen in der ehrenamtlichen Feuerwehr zu ermöglichen.
- Personalgewinnung
 - Verbesserung bei Frauenanteil erzielen
 - Nach Möglichkeit sollte die Gemeinde verstärkt in Stellenbesetzungen auf die Bereitschaft zur Tätigkeit in der Feuerwehr achten.

Politik gefordert Zukunft zu sichern



Personal Anforderungen

- Steigenden Anforderungen in den Bereichen Verwaltung, Prüfungen und regelmäßiger Wartungs- und Instandhaltungen wird in Zukunft nicht mehr alleine durch das Ehrenamt zu leisten sein.
- Vorschläge könnten z.B. sein:
 - Einsatz von Gemeindlichen Mitarbeitern für Wartungs- und Prüfaufgaben
 - Anreize und Vergütung von Fachbereichsleitern und Gerätewarten
 - Einstellung einer Hauptamtlichen Kraft
 - Auslagerung von Arbeiten an externe Firmen

Politik gefordert Zukunft zu sichern



Fahrzeuge

- Ersatzbeschaffung Mannschaftstransportfahrzeug 2019
- Veränderte Personalstruktur und Ausmusterung Tragkraftspritzenfahrzeug machen zusätzliche Kapazität für Personaltransport (Lehrgänge, Jugendfeuerwehr, Transportfahrten) notwendig (Wegfall von 10 Sitzen)
 - Bedarf: PKW zum Transport von Personen und Material (Feuerwehrfahrzeug)
- Fuhrpark Gesamt:

Kurzbezeichnung	Alter	Nutzungsdauer (Soll)	Ersatz in (rechnerisch)	Ersatz (realistisch)
ELW	0 Jahre	12 Jahre	2028	2028
LF16/12	17 Jahre	25 Jahre	2024	2024
LF 10/6	12 Jahre	25 Jahre	2029	2029
GW-L1	4 Jahre	25 Jahre	2037	2032
MTF	13 Jahre	k.A.	2017	2019

Beschaffungen



- Ablauf und Erneuerung Gerätschaften
 - Sprungpolster (Ablauf 2019) ca. 8000 EUR (Max. Nutzungsdauer erreicht)
 - Austausch aller Atemschutzgeräte (2019 -2021) (Ersatzteile abgekündigt)
 - 2 Tragkraftspritzen müssen wahrscheinlich in den nächsten 5 Jahren ersetzt werden (29 und 23 Jahre)

- Ausrüstung muss jederzeit auf die Erfordernisse angepasst werden
 - Neue Baugebiete (z.b. „Vier Morgen“)
 - Zuwachs von Bürgern
 - Veränderungen Gewerbebetriebe
 - Veränderter KFZ Bau – Leistungsstärkeres Hydraulischen Rettungsgerät / e-Mobilität



Investitionsplan 2017-2022 –Empfehlung-

Investition / Ersatzbeschaffung	Investitionsjahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
Ersatzbeschaffung Sprungpolster SP16 (Muss ausgesondert werden nach 15 J)		9.000,00 €			
Ersatzbeschaffung MTW (Gemäß BEP)		40.000,00 €			
Austausch der Atemschutzgeräte (Einstellung Ersatzteilversorgung)	3.000,00 €	6.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €	
Reifen LF16 (Pflichtaustausch nach 10 Jahren)		5.000,00 €			
Reifen LF10 (Pflichtaustausch nach 10 Jahren)					3.000,00 €
PFPN 10-1000 GW-L (Alter bei Austausch 32 Jahre)			13.000,00 €		
PFPN 10-1000LF10 (Alter bei Austausch 27 Jahre)					13.000,00 €
Feuerwehr Mehrzweck PKW (Bedarf)		35.000,00 €			

*Absehbare größere Investitionen neben dem Regelhaushalt.

3.000,00 €	95.000,00 €	22.000,00 €	9.000,00 €	16.000,00 €
------------	-------------	-------------	------------	-------------

Nicht enthalten sind Kosten für Abstellung Sicherheitsmängel und Bauliche Maßnahmen
Gerätehaus



Stellungnahme und Empfehlungen KBI*

- BEP ist umfangreich und allumfassend beschrieben
- Erstellung zeitlicher Ablaufplan für Anschaffungen wird empfohlen
- Personelle Situation ist gut
- Empfehlung für die Zukunft: Anstellung hauptamtliches Personal für Pflege- und Gerätewartung
- Erstellung einer Bekleidungsordnung und Beschluss durch Gemeindevorstand
- Erstellung Konzept empfohlen für weitere Flächen Feuerwehrhaus. Handlungsbedarf Unfallvermeidung!
- Zusammenarbeit DRK und Feuerwehr wird gut gelebt. Es bedarf weiterer Absprachen, um das Niveau der Sicherheit zu gewährleisten.
- Ausbildungsstand gut; Weiter kontinuierliche Bereitstellung von Mitteln für Ausbildung und Führerscheine
- Die Grundschuttsicherung ist die Aufgabe der Gemeinde, nicht des Fördervereins.

*Kreisbrandinspektor Heiko Schecker Nov 2017



Fragestellung an die Politik

Die Gemeinde Erzhausen hat die Chance, den Schutz und die Sicherheit für die Zukunft einer wachsenden Gemeinde zu gestalten.

- Wie gewinnen, halten und entwickeln wir Personal für die kommunale Aufgabe Feuerwehr?
- Wo entwickelt sich Erzhausen hin, wo muss die Feuerwehr hin entwickelt werden?
- Welche Investitionen will man hierfür tätigen?
- Wie werden Sicherheitsmängel abgestellt ?
- Welchen Schutz will Erzhausen seinen Bürgern in Krisenfällen bieten?
- Wie kann man die Feuerwehr von Routinearbeiten entlasten?
- Wie motiviert man Menschen zur Bereitschaft und Übernahme von:
 - Körperlich und geistig hoch belastenden Aufgaben wie Atemschutzgeräteträger?
 - Übernahme von Fachgebietsaufgaben für Wartungs- und Prüfaufgaben ?
 - Übernahme von Führungsverantwortung als Gruppen- und Zugführer?
 - Übernahme von Spitzenämtern wie Gemeindebrandinspektor unter Vereinbarkeit von Familie und Beruf?